



UniCredit Bank GmbH

München, Bundesrepublik Deutschland

und



UniCredit S.p.A.

Mailand, Republik Italien

Wertpapierbeschreibung

für

Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

der UniCredit Bank GmbH als Emittentin (nachfolgend auch bezeichnet als "HVB")

vom

23. September 2026

(die "WERTPAPIERBESCHREIBUNG I")

und

der UniCredit S.p.A. als Emittentin (nachfolgend auch bezeichnet als "UNICREDIT" und sowohl die HVB als auch die UNICREDIT werden allgemein bezeichnet als "EMITTENTIN")

vom

23. September 2026

(die "WERTPAPIERBESCHREIBUNG II")

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	14
A.	Allgemeine Beschreibung des Programmes.....	15
B.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....	15
C.	Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung.....	17
D.	Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere	18
E.	Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel	18
II.	RISIKOFAKTOREN	19
A.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin.....	19
B.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere	20
1.	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin	20
a)	Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin	20
b)	Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....	23
2.	Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben	23
a)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Discount Wertpapieren ergeben (Produkttyp 1).....	24
b)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2) und Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben	24
c)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Power Wertpapieren (Produkttyp 4) und Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben	24
d)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Cash Collect Wertpapieren ergeben (Produkttyp 6).....	25
e)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7) und Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben	25
f)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9).....	26
g)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Faktor Wertpapieren ergeben (Produkttyp 10)	26

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

Seite

h)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 11)	27
i)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 12)	27
j)	Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung	27
k)	Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand	29
l)	Risiken bei allen Compo Wertpapieren	29
m)	Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Einlösung	30
n)	Risiko im Zusammenhang mit dem Ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin	30
3.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben	30
a)	Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere	30
b)	Risiken aufgrund von Marktstörungen	31
c)	Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen	31
4.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere	32
a)	Marktpreisrisiken	32
b)	Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung	33
c)	Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert	34
d)	Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren	35
e)	Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere	35
f)	Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern	35
g)	Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere	36
h)	Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen von laufenden Kosten ("LAUFENDE KOSTEN") auf den Wert der WERTPAPIERE	37
i)	Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen	37

5.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte	38
a)	Risiken in Verbindung mit Aktien	39
b)	Risiken in Verbindung mit Indizes	42
c)	Risiken in Verbindung mit Rohstoffen	46
d)	Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen	47
e)	Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen	49
f)	Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten	53
g)	Risiken in Verbindung mit Kryptowährungs-Futures-Kontrakten	55
6.	Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind	60
a)	Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko	60
b)	Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen	61
c)	Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten.....	61
d)	Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts	64
e)	Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert	64
f)	Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten	65
g)	Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert	65
h)	Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin.....	66
III.	INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT	67
A.	Verantwortliche Personen	67
B.	Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts	67
C.	Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars	68
D.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts.....	69
E.	Funktionsweise des Basisprospekts	70
1.	Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden.....	70

2.	Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden	71
3.	Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden.....	73
4.	Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren	75
5.	Zulassung von Wertpapieren zum Handel.....	75
F.	Sonstige Hinweise.....	75
IV.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	77
A.	Informationen zum Angebot der Wertpapiere	77
1.	Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	77
2.	Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist	77
3.	Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist.....	78
4.	Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere	78
5.	Emissionspreis der Wertpapiere	79
6.	Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	79
7.	Emission und Lieferung der Wertpapiere	80
B.	Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel	81
1.	Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum	81
2.	Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel.....	81
C.	Weitere Angaben.....	82
1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	82
a)	Weitere Transaktionen	82
b)	Geschäftliche Beziehungen.....	82
c)	Informationen bezogen auf den Basiswert.....	84
d)	Preisstellung durch die Emittentin	84
2.	Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse	84
3.	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	85
V.	GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	86

A. Angaben über die Wertpapiere	86
1. Art, Form, Rechtswahl, Währung und ISIN der Wertpapiere.....	86
2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin	88
3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen.....	91
a) Verzinsung der Wertpapiere	91
b) Zahlung von zusätzlichen Beträgen	91
c) Zahlung von Dividendenbeträgen.....	91
d) Zahlung von Ausschüttungsbeträgen	91
e) Einlösung der Wertpapiere	92
f) Marktstörungen	93
g) Anpassung der Wertpapierbedingungen	97
h) Novation.....	100
i) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin..	101
j) Berichtigung.....	104
k) Steuern	104
l) Abwicklungsstörung	105
m) Vorlegungsfrist	105
n) Dividendensteuerabzug.....	105
4. Zahlungen, Lieferungen	105
5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung	107
B. Angaben über den Basiswert	109
1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	109
a) Aktien als Basiswert	110
b) Indizes als Basiswert.....	110
c) Rohstoffe als Basiswert.....	113
d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert.....	113
e) Fondsanteile als Basiswert.....	114
f) Futures-Kontrakte als Basiswert	114
g) Umrechnungsfaktor.....	115

	Seite
2. Zulässige Basiswerte	115
C. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere	116
1. Allgemein	116
2. Informationen zu der ESG-Methodik.....	117
3. Nachhaltigkeitskriterien	118
4. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien	120
VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE	122
A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen.....	122
1. Referenzpreise und andere Produktparameter.....	122
a) Referenzpreis	122
b) Anfänglicher Referenzpreis	122
c) Finaler Referenzpreis	123
d) Andere Produktparameter	124
2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere.....	124
3. Gebühren	125
B. Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1)	126
1. Ausstattung	126
2. Wirtschaftliche Merkmale von Discount Wertpapieren.....	126
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Discount Wertpapiere	126
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	126
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	126
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	128
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	128
d) Bestimmung des Cap	128
e) Bestimmung des Höchstbetrags	129
C. Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2)	130
1. Ausstattung	130
2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Wertpapieren	130
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Wertpapiere.....	130
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	131

	Seite
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	131
b) Bestimmung Basispreis.....	134
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	134
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	134
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	135
D. Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)	136
1. Ausstattung	136
2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Cap Wertpapieren	136
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere	136
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	137
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	137
b) Bestimmung Basispreis.....	140
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	140
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	141
e) Bestimmung des Höchstbetrags	141
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	142
E. Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 4)	143
1. Ausstattung	143
2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Wertpapieren	143
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Wertpapiere	143
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	143
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	143
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	148
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	148
d) Bestimmung Barriereereignis	148
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	149
F. Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5)	150
1. Ausstattung	150
2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Cap Wertpapieren	150
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Cap Wertpapiere	150

	Seite
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	151
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	151
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	155
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	155
d) Bestimmung Barriereereignis	156
e) Bestimmung des Höchstbetrags.....	157
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	157
G. Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6) ..	158
1. Ausstattung.....	158
2. Wirtschaftliche Merkmale von Cash Collect Wertpapieren.....	158
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere ..	159
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	159
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	159
b) Bestimmung Basispreis.....	160
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	160
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	161
e) Bestimmung Barriereereignis	161
5. Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	162
a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis.....	162
b) Bestimmung Ertragszahlungslevel (k).....	162
c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	162
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	164
H. Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7)	165
1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Wertpapieren.....	165
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Wertpapiere	165
3. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	165
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	165
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	166
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	166
I. Detaillierte Informationen zu Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ..	167

	Seite
1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Cap Wertpapieren	167
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere..	167
3. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	167
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	167
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	168
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	168
d) Bestimmung des Höchstbetrags	169
J. Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 9).....	170
1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Wertpapieren	170
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Wertpapiere	170
3. Einlösung.....	171
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	171
b) Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis.....	171
c) Zusatzoption: Gebühren.....	172
d) Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung	173
e) Zusatzoption: Dividendenbetrag.....	173
4. Zusatzoption: Verzinsung.....	174
K. Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 10).....	175
1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Faktor Wertpapieren.....	175
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere	175
3. Einlösung.....	176
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	176
b) Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis.....	177
c) Zusatzoption: Gebühren.....	177
d) Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung	178
e) Zusatzoption: Dividendensteuerabzug.....	178
L. Detaillierte Informationen zu Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 11)	179
1. Ausstattung.....	179

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
2. Wirtschaftliche Merkmale von Step-In Tracker Wertpapieren	179
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere	179
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	180
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	180
b) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	182
c) Bestimmung Bezugsverhältnis.....	182
5. Zusatzoption: Dividendenbetrag	183
6. Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag	183
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	184
M. Detaillierte Informationen zu Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12)	185
1. Ausstattung	185
2. Wirtschaftliche Merkmale von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren....	185
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere	186
4. Verzinsung der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere	186
Single Variante:	186
Multi Variante:	187
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	188
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	188
b) Bestimmung des Novationsbetrags.....	194
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	195
d) Bestimmung Bezugsverhältnis.....	195
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	198
N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	199
VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	202
A. Allgemeine Informationen.....	202
B. Aufbau der Bedingungen	204
C. Bedingungen der Wertpapiere.....	208

	Seite
TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	208
[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht gilt Folgendes:.....	208
[Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt Folgendes:	208
[Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt Folgendes:	215
[Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt Folgendes:	216
[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:.....	218
TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN	226
TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	238
<i>[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:</i>	<i>238</i>
<i>Produkttyp 1: Discount Wertpapiere</i>	<i>238</i>
<i>Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere.....</i>	<i>263</i>
<i>Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere.....</i>	<i>263</i>
<i>Produkttyp 4: Power Wertpapiere</i>	<i>263</i>
<i>Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere.....</i>	<i>263</i>
<i>Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere.....</i>	<i>295</i>
<i>Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere.....</i>	<i>323</i>
<i>Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere</i>	<i>323</i>
<i>Produkttyp 9: Open End Wertpapiere</i>	<i>348</i>
<i>Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere.....</i>	<i>348</i>
<i>Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere</i>	<i>374</i>
<i>Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere</i>	<i>409</i>
<i>[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:</i>	<i>449</i>
D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	471
VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	474
IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN	487
X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	489

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

	Seite
A. Einleitung.....	489
B. Vereinigte Staaten von Amerika.....	489
XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE	491
XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN	492
XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT	500

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Hinweis: Dieses Dokument beinhaltet zwei Wertpapierbeschreibungen der beiden Emittentinnen. Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II (allgemein bezeichnet als die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") sind inhaltlich identisch mit Ausnahme der Abschnitte oder Absätze, die spezifisch nur der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I oder der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II durch die entsprechende Kennzeichnung "*Der folgende Absatz / Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I*" bzw. "*Der folgende Absatz / Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II*" ausdrücklich zugewiesen und somit nicht Bestandteil der jeweils anderen Wertpapierbeschreibung sind.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I bezieht sich auf die UniCredit Bank GmbH.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II bezieht sich auf die UniCredit S.p.A.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der HVB vom 10. April 2026 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR I**") den **Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I** (der "**BASISPROSPEKT I**"), der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKT-VERORDNUNG (wie nachstehend definiert) einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der UNICREDIT vom 27. Mai 2026 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR II**") den **Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I** (der "**BASISPROSPEKT II**"), der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKT-VERORDNUNG (wie nachstehend definiert) einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

Hinweis: Das REGISTRIERUNGSFORMULAR I und das REGISTRIERUNGSFORMULAR II werden in diesem Dokument auch allgemein als das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**" bezeichnet.

Der BASISPROSPEKT I und der BASISPROSPEKT II werden in diesem Dokument auch allgemein als der "**BASISPROSPEKT**" bezeichnet.

A. Allgemeine Beschreibung des Programmes

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die HVB begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**HVB-PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des HVB-PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des HVB-PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß genehmigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des HVB-PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des HVB-PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die UNICREDIT begibt im Rahmen des Emissionsprogramms dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Dies umfasst Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Aktualisierung des Programms für die Emission der Wertpapiere wurde ordnungsgemäß durch Beschluss des Vorstand der UNICREDIT vom 8. Februar 2026 und auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt anwendbaren, vom Vorstand erlassenen Ermächtigungen genehmigt.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei den hier beschriebenen Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung einer AKTIE, eines INDEX, eines FUTURES-KONTRAKTS, eines ROHSTOFFS, eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS oder eines FONDSANTEILS (jeweils ein "**BASISWERT**") ab. Eine detaillierte Beschreibung der möglichen BASISWERTE findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen WERTPAPIERE liegt. In bestimmten Fällen ist sogar ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich. Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

Im Fall von Wertpapieren, auf die ausschließlich deutsches Recht anwendbar ist, werden die WERTPAPIERE als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und entweder in global verbriefter Form (Globalurkunde) oder als elektronisches Wertpapier in der Form von Zentralregisterwertpapieren ausgegeben.

Im Fall von Wertpapieren, bei denen sich die Form der Wertpapiere nach italienischem Recht bestimmt, werden die WERTPAPIERE in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung) im Sinne des italienischen Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) ausgegeben.

Einzelurkunden gibt es in keinem Fall. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Discount Wertpapiere (**Produkttyp 1**)
- Sprint Wertpapiere (**Produkttyp 2**)
- Sprint Cap Wertpapiere (**Produkttyp 3**)
- Power Wertpapiere (**Produkttyp 4**)
- Power Cap Wertpapiere (**Produkttyp 5**)
- Cash Collect Wertpapiere (**Produkttyp 6**)
- Tracker Wertpapiere (**Produkttyp 7**)
- Tracker Cap Wertpapiere (**Produkttyp 8**)
- Open End Wertpapiere (**Produkttyp 9**)
- Open End Faktor Wertpapiere (**Produkttyp 10**)
- Step-In Tracker Wertpapiere (**Produkttyp 11**)
- Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (**Produkttyp 12**)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt *VII. Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in

die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren*. Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe der ESG-Methodik der HVB (die "**ESG-METHODIK**") Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen (siehe Abschnitt *V.C. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere*).

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG erstellt und veröffentlicht, die zusammen mit dem REGISTRIERUNGSFORMULAR den BASISPROSPEKT bildet. Dementsprechend ist diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG ein Einzeldokument im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**"). Bei dem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar und müssen zusammen mit den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* entnommen werden.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Formular für die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Sofern keine Ausnahme gemäß Artikel 7 (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG anwendbar ist, wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigelegt.

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *IV.A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt *IV.B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

Hinweis: Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, dem REGISTRIERUNGSFORMULAR oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die WERTPAPIERE betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die Risikofaktoren in Bezug auf die HVB sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR I angegeben.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die Risikofaktoren in Bezug auf die UNICREDIT sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR II angegeben.

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) *Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMABNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UNICREDIT Gruppe (die "UNICREDIT GROUP") vielfältigen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut¹ ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

¹ Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "CRR" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² ("**SRM**") und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMAßNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen (sog. Instrumente der Gläubigerbeteiligung). Diese ABWICKLUNGSMAßNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der NENNWERT oder verbleibende NENNWERT der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur gemäß dem am 12. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetzesdekret Nr. 14 geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst.

Die EMITTENTIN unterliegt der Richtlinie 2014/59/EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive – "**BRRD**") in der jeweils geltenden Fassung sowie den entsprechenden technischen Standards und Leitlinien der EU-Aufsichtsbehörden (beispielsweise der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde – EBA – und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde – ESMA), die unter anderem Kapitalanforderungen für Kreditinstitute sowie Sanierungs- und Abwicklungsmechanismen vorsehen. Die EMITTENTIN unterliegt außerdem dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ("**SRM**"). SRM und BRRD ermöglichen den Einsatz verschiedener Instrumente im Hinblick auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die als ausfallgefährdet gelten.

Ziel der BRRD ist es, der von jedem EU-Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde ein glaubwürdiges Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Möglichkeit zur Anwendung des sogenannten Bail-in-Instruments, um Banken Krisen frühzeitig zu begegnen, die Finanzstabilität zu wahren und das Risiko von Verlusten für Steuerzahler zu minimieren. Die der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE im Rahmen der BRRD, der entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen und des SRM zur Verfügung stehenden Befugnisse beinhalten unter anderem gesetzlich verankerte Möglichkeiten zur Abschreibung und/oder Umwandlung von Verbindlichkeiten – sei es im Rahmen einer Abwicklung oder unabhängig davon ("**BAIL-IN-INSTRUMENT**") – mit dem Ziel, dass Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (einschließlich vorrangiger Schuldtitel) die Verluste der abwicklungsbedürftigen EMITTENTIN gemäß einer festgelegten Rangfolge tragen.

Durch die Ausübung des BAIL-IN-INSTRUMENTS kann der Nennwert der WERTPAPIERE sowie jede sonstige unter den WERTPAPIEREN zahlbare Summe ganz oder teilweise herabgesetzt werden. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER eine geringere oder keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. Es ist ebenfalls möglich, dass die laufenden Zahlungen vermindert oder vollständig eingestellt werden.

Die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann zudem die Bedingungen der WERTPAPIERE ändern. Sie kann beispielsweise die Rückzahlung der WERTPAPIERE auf einen späteren

Zeitpunkt verschieben. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER Zahlungen zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt. Die vorgenannten Maßnahmen können zum Ausfall sämtlicher Ansprüche aus den WERTPAPIEREN und damit zu einem vollständigen Verlust der Investition des WERTPAPIERINHABERS führen. Bereits vor der tatsächlichen Umsetzung solcher Maßnahmen kann es zu negativen Auswirkungen auf den Marktwert der WERTPAPIERE kommen. Darüber hinaus können sich die Maßnahmen auch negativ auf das Vermögen der EMITTENTIN auswirken, was wiederum die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigen kann.

Künftige regulatorische Maßnahmen und weitere Gesetzesvorhaben sind in der Regel nicht oder nur teilweise vorhersehbar.

Eine Insolvenz der EMITTENTIN oder die Ausübung von Abwicklungsmaßnahmen oder anderen staatlichen Eingriffen gegen die EMITTENTIN ist mit erheblichen Risiken für den WERTPAPIERINHABER verbunden. Dies bedeutet, dass für den WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust besteht.

b) *Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung*

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Die WERTPAPIERINHABER tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt werden.

2. **Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben**

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZAHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPUS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZAHLUNGSPROFILIEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach

Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt *II.B.5 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte* beachten.

- a) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Discount Wertpapieren ergeben (Produkttyp 1)*

Bei Discount Wertpapieren besteht insbesondere das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- b) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2) und Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben*

Bei Sprint Wertpapieren und Sprint Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS trägt der WERTPAPIERINHABER zudem das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. Ist der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS gefallen, nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- c) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Power Wertpapieren (Produkttyp 4) und Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben*

Bei Power Wertpapieren und Power Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht darüber hinaus das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- d) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Cash Collect Wertpapieren ergeben (Produkttyp 6)*

Bei Cash Collect Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht darüber hinaus das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Im Hinblick auf die Zahlung Zusätzlicher Bedingter Beträge können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige Zusätzliche Bedingte Beträge gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

- e) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7) und Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben*

Bei Tracker Wertpapieren und Tracker Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann daher insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9)*

Bei Open End Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Der Kurs des BASISWERTS kann auch nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS des WERTPAPIERINHABERS oder des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS der EMITTENTIN fallen.

All dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS auswirken und zu Verlusten des angelegten Kapitalbetrags führen oder potentielle Verluste vergrößern. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

- g) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Faktor Wertpapieren ergeben (Produkttyp 10)*

Bei Open End Faktor Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS - unter Umständen sogar erheblich - sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es besteht sogar ein gesteigertes Totalverlustrisiko.

Bei Open End Faktor Wertpapieren besteht gegenüber klassischen Open End Wertpapieren (siehe Abschnitt II.B.2.f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9)*) ein gesteigertes Kursrisiko, da der Kurs des BASISWERTS (ein INDEX) die Kursentwicklung seiner INDEXBESTANDTEILE entsprechend dem festgelegten "FAKTOR" überproportional nachvollzieht.

Beispiel: Basiswert ist ein INDEX, der die Kursentwicklung eines anderen INDEX (der "BASISINDEX") mit dem Faktor fünf (5) nachvollzieht. Fällt nun der BASISINDEX um 100 Indexpunkte, würde der INDEX, der den BASISWERT bildet, gleichzeitig um 500 Indexpunkte fallen.

Der FAKTOR kann auch negativ sein. Der BASISWERT wird dann auch als *Short-Index* bezeichnet. In diesem Fall führen Kursgewinne des betreffenden BASISINDEX entsprechend dem FAKTOR zu überproportionalen Wertverlusten der Open End Faktor Wertpapiere.

Der Kurs des BASISWERTS kann auch nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS des WERTPAPIERINHABERS oder des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS der EMITTENTIN fallen.

Es kann darüber hinaus eine Anpassung des BASISWERTS während der Handelszeiten der WERTPAPIERE erfolgen. Dies kann zu einer nicht unerheblichen Aussetzung des Handels mit den WERTPAPIEREN führen. Während dieser Handelsaussetzung ist es dem

WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht oder nur zu erheblich erschwerten Bedingungen möglich, die WERTPAPIERE zu veräußern. Dies kann dazu führen, dass der Veräußerungserlös des WERTPAPIERS nach der Wiederaufnahme des Handels deutlich unter dem Erlös liegt, den der WERTPAPIERINHABER ohne eine Handelsaussetzung hätte erzielen können.

All dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS auswirken und zu Verlusten des angelegten Kapitalbetrags führen oder potentielle Verluste vergrößern. Es besteht sogar ein gesteigertes Totalverlustrisiko.

h) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 11)*

Bei Step-In Tracker Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

i) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 12)*

Bei Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet.

Das Verlustrisiko erhöht sich grundsätzlich mit jedem Knock-in Ereignis und insbesondere, wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS, soweit zutreffend, eintritt. **In diesem Fall ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Darüber hinaus führt ein KNOCK-IN EREIGNIS dazu, dass die Zinszahlungen sinken oder vollständig entfallen.

j) *Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Lieferung des BASISWERTS oder eines anderen LIEFERGEGENSTANDS erfolgt.

Im Fall der physischen Lieferung erhält der WERTPAPIERINHABER bei Fälligkeit der WERTPAPIERE keinen Barausgleich. Stattdessen wird der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN bezeichnete BASISWERT (eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL) oder LIEFERGEGENSTAND (eine AKTIE, ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT) in das Wertpapierdepot des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Der Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS

oder LIEFERGEGENSTANDS hängt allein von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab und kann daher erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Das Risiko von Kursverlusten des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS endet nicht mit dessen Lieferung, sondern erst mit seiner Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER. Eine automatische Veräußerung der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS erfolgt nicht. Vielmehr muss der WERTPAPIERINHABER die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS selbständig veräußern, um den dadurch gebundenen Kapitalbetrag zu erhalten. Verliert der BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND zwischen dessen Lieferung und der Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER weiter an Wert, erhöht sich der Verlust des WERTPAPIERINHABERS entsprechend. Darüber hinaus trägt der WERTPAPIERINHABER auch die sonstigen Risiken, die mit der Art des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS verbunden sind über den RÜCKZAHLUNGSTERMIN hinaus bis zur tatsächlichen Veräußerung der gelieferten BASISWERTE oder LIEFERGEGENSTÄNDE.

Beim Halten oder Verkauf der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS können Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, die den potentiellen Ertrag mindern oder einen Verlust des WERTPAPIERINHABERS erhöhen. Laufende Kosten (zum Beispiel Depotgebühren) wirken sich dabei umso stärker aus, je länger die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung vom WERTPAPIERINHABER gehalten wird. Grundsätzlich gilt: Liegt der Wert der gelieferten Menge des BASISWERTS bzw. des LIEFERGEGENSTANDS (abzüglich aller Kosten im Zusammenhang mit dessen Halten und Veräußerung) unter dem bezahlten Kapitalbetrag, erleidet der WERTPAPIERINHABER bei dessen Veräußerung einen Verlust.

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**") kann es zu einer Verschiebung der Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS kommen. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall aufgrund der ABWICKLUNGSSTÖRUNG keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auch zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt und kann vom Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der Lieferung abweichen. Eine solche Abweichung kann zu Verlusten des vom WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrags führen oder Verluste des WERTPAPIERINHABERS vergrößern. Außerdem verliert der WERTPAPIERINHABER dadurch die Chance, an einem Kursanstieg des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung teilzunehmen und dadurch potentiell entstandene Verluste zu reduzieren.

k) *Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand*

Im Fall von WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung eines INDEXZERTIFIKATS als LIEFERGEGENSTAND trägt der WERTPAPIERINHABER darüber hinaus nach der Lieferung des Liefergegenstands dieselben Risiken, die mit Tracker Wertpapieren (PRODUKTTYP 7) bzw. Open-End Wertpapieren (PRODUKTTYP 9) mit einem INDEX als BASISWERT verbunden sind. Diese sind ebenfalls in diesem Abschnitt *II. Risikofaktoren* beschrieben.

Darüber hinaus kann der von der BERECHNUNGSSTELLE berechnete FINALE REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG von den von der EMITTENTIN gestellten Kursen des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel abweichen. Liegt der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS über dem Kurs des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel, kann der WERTPAPIERINHABER die gelieferten INDEXZERTIFIKATE unter Umständen nur zu einem Kurs veräußern, der unter dem FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS liegt.

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE in ihrer Funktion als MARKET MAKER des LIEFERGEGENSTANDS den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS hingegen auf Grundlage eines Kurses des LIEFERGEGENSTANDS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS fest, kann es zu Interessenkonflikten kommen.

Beispiel: Die BERECHNUNGSSTELLE ist auch als Market Maker für den LIEFERGEGENSTAND an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS tätig. In diesem Fall würde sie den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER selbst festlegen. **Ein Totalverlust ist möglich.**

l) *Risiken bei allen Compo Wertpapieren*

Inhaber von WERTPAPIEREN mit der Zusatzoption "Compo Wertpapiere" tragen aufgrund des mit dem BASISWERT verbundenen Wechselkursrisikos ein Verlustrisiko.

Bei COMPO WERTPAPIEREN weicht die Währung, in der der BASISWERT gehandelt wird, (BASISWERTWÄHRUNG) von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG ab. In diesem Fall werden alle an den WERTPAPIERINHABER zu zahlenden Beträge (zum Beispiel der RÜCKZAHLUNGSBETRAG) zunächst auf Grundlage der Währung berechnet, in der der BASISWERT gehandelt wird. Damit die Zahlung von der EMITTENTIN an den WERTPAPIERINHABER jedoch in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG geleistet werden kann, beinhaltet die mathematische Formel zur Berechnung des entsprechenden Betrags in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zusätzlich noch einen Wechselkursfaktor (FX-WECHSELKURS). Der FX-WECHSELKURS wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare FX-WECHSELKURS kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags (zum Beispiel des

RÜCKZAHLUNGSBETRAGS) für den WERTPAPIERINHABER ungünstig entwickeln und zu Verlusten des WERTPAPIERINHABERS führen oder sogar Verluste erhöhen.

m) *Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Einlösung*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann vorgesehen sein, dass die WERTPAPIERE automatisch eingelöst werden, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird. In diesem Fall endet die Laufzeit der Open End Wertpapiere sofort und es erfolgt eine Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Im Fall der außerordentlichen automatischen Einlösung ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der Regel sehr gering oder kann sogar Null (0) sein. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER einen erheblichen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

n) *Risiko im Zusammenhang mit dem Ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin*

Im Fall von WERTPAPIEREN, die ein ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT der EMITTENTIN vorsehen (siehe Abschnitt V.A.3.e) *Einlösung der Wertpapiere*), kann die Laufzeit der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN beendet werden. In diesem Fall wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf Grundlage des REFERENZPREISES des BASISWERTS am dann maßgeblichen BEWERTUNGSTAG berechnet. Liegt der so ermittelte RÜCKZAHLUNGSBETRAG unter dem vom betreffenden WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrag, erleidet dieser einen Verlust. Der WERTPAPIERINHABER trägt darüber hinaus das WIEDERANLAGERISIKO (siehe Abschnitt II.B.3.a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*) hinsichtlich des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.

3. **Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben**

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE neben den ZAHLUNGSPROFILIEN bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPAPIERE von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den

WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den BASISWERT, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

b) *Risiken aufgrund von Marktstörungen*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MABGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) *Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS, ein BASISPREIS oder ein BEZUGSVERHÄLTNIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

4. **Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere**

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Marktpreisrisiken*

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer BARRIERE, wenn sich der Wert des BASISWERTS der BARRIERE nähert. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder
- Dividendenerwartung.

Im Fall von WERTPAPIEREN mit einem BASISWERT, kann der Kurs der WERTPAPIERE selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

- b) *Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (der "MARKET MAKER") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE, um für die betreffenden WERTPAPIERE im Sekundärhandel Liquidität zur Verfügung zu stellen ("MARKET MAKING"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass

WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) *Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "**BÖRSENNOTIERUNG**"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an MARKTTEILNEHMER veräußern zu können.

d) *Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren*

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "FREMDWÄHRUNG"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) *Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere*

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) *Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("IRC")) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN könnten als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt werden. Diese Dividendenäquivalente unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 %. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Somit können alle WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.

Wichtig: Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlung geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) gilt Folgendes: Auf Zinszahlungen, Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN könnte US-Quellensteuer anfallen. In diesem Fall werden die Zahlungen, die der WERTPAPIERINHABER erhält, aufgrund des Abzugs reduziert. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Aufgrund des Abzugs erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) *Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere*

Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

- h) *Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen von laufenden Kosten ("LAUFENDE KOSTEN") auf den Wert der WERTPAPIERE*

Anleger sollen sich bewusst sein, dass, sofern dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen ist, die EMITTENTIN während der Laufzeit der WERTPAPIERE LAUFENDE KOSTEN erheben kann, wodurch sich der Wert dieser WERTPAPIERE verringert.

Diese LAUFENDEN KOSTEN (i) werden in keiner Weise von der Wertentwicklung des jeweiligen BASISWERTS beeinflusst; (ii) werden für den Zeitraum vom Ausgabedatum bis zur Fälligkeit der WERTPAPIERE fortlaufend anfallen - folglich werden diese Kosten nur in dem Zeitraum anfallen, in dem der WERTPAPIERINHABER die WERTPAPIERE hält; und (iii) werden dem WERTPAPIERINHABER in der entsprechenden Höhe der Kosten, die kumulativ während der Haltezeit angefallen sind, in Rechnung gestellt und sind im Angebotspreis des WERTPAPIERS auf dem Sekundärmarkt enthalten. Die LAUFENDEN KOSTEN decken unter anderem die Kosten für die Entwicklung, den Vertrieb und die Verwaltung der WERTPAPIERE. Potenzielle Anleger sollten daher berücksichtigen, dass sich die LAUFENDEN KOSTEN, sofern sie anfallen, negativ auf den Wert der WERTPAPIERE auf den Sekundärmärkten auswirken.

- i) *Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen*

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe der freiwilligen und intern bindenden ESG-METHODIK der HVB Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Solche Nachhaltigkeitskriterien können sich während der Laufzeit der betreffenden WERTPAPIERE verändern und sich nachteilig auf deren jeweiligen Wert auswirken. Die Zuordnung von Nachhaltigkeitskriterien auf Wertpapiere durch die EMITTENTIN kann von Produktstrategien und darauf basierenden Regelwerken anderer Marktteilnehmer abweichen.

Die HVB entwickelt ihre ESG-METHODIK³ künftig fort. Bestimmte Nachhaltigkeitskriterien können somit in der ESG-METHODIK angepasst oder umgewichtet werden. Die Nachhaltigkeitskriterien können sich im Zeitverlauf auch aufgrund einer sich weiterentwickelnden Marktpraxis ändern.

Es werden derzeit auf europäischer Ebene aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorbereitet oder umgesetzt, die sich unter anderem wahrscheinlich erheblich auf die künftige Klassifizierung von Wertpapieren auf Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien auswirken werden.

Aus diesem Grund sollten WERTPAPIERINHABER berücksichtigen, dass sich die Nachhaltigkeitsklassifizierung ihrer WERTPAPIERE aufgrund von wesentlichen Änderungen in

³ Die ESG-Methodik findet sich auf folgender Internetseite: onemarkets.de/esg-methodik.

den Nachhaltigkeitskriterien oder aufgrund von formellen Änderungen im Kontext neuer regulatorischer Entwicklungen ebenfalls ändern kann.

Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE kann sich auch dann ändern, wenn die EMITTENTIN den Status eines nachhaltigen Unternehmens gemäß den Voraussetzungen in der ESG-METHODIK oder des einschlägigen Branchenstandards, beispielsweise der Nachhaltigkeits-Kodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere e.V. (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)), oder der BASISWERT seinen Status als nachhaltiger BASISWERT verliert. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nachhaltigkeitsmerkmale bereits begebener WERTPAPIERE vor dem Hintergrund regulatorischer Änderungen nachträglich abschwächen oder gänzlich nicht mehr vorliegen. Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE hat im Übrigen für den Anleger kein geringeres Verlustrisiko aus den betreffenden WERTPAPIEREN zur Folge im Vergleich zu dem Fall, dass diese ohne eine solche Nachhaltigkeitsklassifizierung emittiert worden wären.

Demzufolge könnten die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen, Ziele oder Pflichten des WERTPAPIERINHABERS, in besonders nachhaltige Wertpapiere zu investieren, im Nachhinein nicht mehr erfüllt sein. Wenn ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE in einem solchen Fall veräußern möchte oder muss, kann ein Kapitalverlust im Sekundärmarkt nicht ausgeschlossen werden.

5. **Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte**

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind.

Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in diesem Abschnitt je BASISWERT in einer eigenen Unterkategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt II.B.2. *Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt II.B.5.a) *Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- INDIZES (siehe Abschnitt II.B.5.b) *Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt II.B.5.c) *Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),

- BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*),
- FONDSANTEILE (einschließlich ETF) (siehe Abschnitt *II.B.5.e) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*),
- FUTURES-KONTRAKTE (siehe Abschnitt *II.B.5.f) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*) und noch spezifischer KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES KONTRAKTE (siehe Abschnitt *II.B.5.g) Risiken in Verbindung mit Kryptowährungs-Futures-Kontrakten*).

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX oder einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen. Für einen FUTURES-KONTRAKT mit einem ROHSTOFF als FUTURES-REFERENZWERT können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in ROHSTOFFE verwirklichen.

a) ***Risiken in Verbindung mit Aktien***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) ***Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin einer Aktie***

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.

Die Emittentin einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über ihr Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

(2) ***Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung der Emittentin der Aktie***

Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung der Emittentin einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung der Emittentin der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

(3) *Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

(4) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

- (5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

- (6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

- (7) *Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert*

Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.

Im Fall von AKTIEN, die von einem anderen Unternehmen der UNICREDIT GROUP ausgegeben wurden ("**GRUPPENAKTIEN**"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittentin der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die EMITTENTIN der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

b) *Risiken in Verbindung mit Indizes*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.b) Indizes als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile*

Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "INDEXBESTANDTEILE") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "INDEXSTAND") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept*

Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "INDEXZIEL") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "INDEXKONZEPT"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt

sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt II.B.6.f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umgekehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. –berechneten Indizes*

Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "INDEXSPONSOR"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "INDEXBERECHNUNGSSTELLE"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,

- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, riskante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche Schlüsselperson ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

(6) *Risiken in Verbindung mit Referenzstrategieindizes*

Im Fall von REFERENZSTRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Bei der ANLAGESTRATEGIE kann es sich um eine nicht am Markt etablierte oder gar um eine unbekannte oder neue ANLAGESTRATEGIE handeln, die den WERTPAPIERINHABERN unter

Umständen nur eingeschränkt oder gar nicht offengelegt wird. Die ANLAGESTRATEGIE kann sich als nicht erfolgreich herausstellen oder aufgrund der gegebenen Marktbedingungen nicht funktionieren. Die WERTPAPIERINHABER verlassen sich daher im Wesentlichen auf die Fähigkeit und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS im Zusammenhang mit der Festlegung der ANLAGESTRATEGIE und der Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS.

Die Beschreibung des betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX setzt den Rahmen, in dessen Grenzen dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird. Entscheidungen des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS können sich daher erheblich nachteilig auf die WERTPAPIERE auswirken.

Sowohl die EMITTENTIN als auch die BERECHNUNGSSTELLE handeln ausschließlich im Hinblick auf die Begebung der WERTPAPIERE, die auf den betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX bezogen sind. Eine Überprüfung oder Bewertung der ANLAGESTRATEGIE und der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS durch die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle oder einen unabhängigen Dritten erfolgt nicht. Die EMITTENTIN und die Berechnungsstelle haben in der Regel keinen Einfluss auf die ANLAGESTRATEGIE und die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS. Dies kann selbst dann gelten, wenn die EMITTENTIN oder die BERECHNUNGSSTELLE als Indexsponsor und/oder Indexberechnungsstelle handelt.

Aufgrund des in der Regel sehr weitgehenden Ermessensspielraums des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS und der für ihn tätigen Personen mit Schlüsselfunktion (die Schlüsselpersonen) ist die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS und der Schlüsselpersonen entscheidend für die Entwicklung des REFERENZSTRATEGIEINDEX.

Es kann vorkommen, dass der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER seine Tätigkeit einstellen muss (z.B. aufgrund regulatorischer Vorgaben), dass Schlüsselpersonen ausscheiden oder ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen und die entsprechende Expertise des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS im Hinblick auf die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS im Rahmen der ANLAGESTRATEGIE verloren geht. In diesem Fall besteht insbesondere das Risiko, dass die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS und die Berechnung des REFERENZSTRATEGIEINDEX vorzeitig eingestellt werden. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass die EMITTENTIN, die BERECHNUNGSSTELLE oder eine andere Person als der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER selbst die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS fortführt.

Bei Veränderungen der Zusammensetzung des REFERENZPORTFOLIOS und der Gewichtung seiner Bestandteile durch den REFERENZPORTFOLIOVERWALTER kann es zu Wertverlusten des REFERENZSTRATEGIEINDEX kommen, die durch Abschläge bei der Auflösung bestehender Bestandteile, Aufschläge bei dem Aufbau neuer Bestandteile oder Kosten und Gebühren verursacht werden können, obwohl es sich lediglich um ein fiktives REFERENZPORTFOLIO handelt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass WERTPAPIERE mit Bezug zu einem REFERENZSTRATEGIEINDEX und/oder die EMITTENTIN und/oder die ANLAGESTRATEGIE und/oder der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER in irgendeiner Form der Regulierung für Investmentfonds oder anderer Formen der kollektiven Kapitalanlage unterliegen. Dies kann die Emissionsmöglichkeit bzw. Angebotsfähigkeit der WERTPAPIERE erheblich beschränken und für die WERTPAPIERINHABER erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE und die steuerliche Behandlung der aus den WERTPAPIEREN erzielten Beträge haben.

Weitere Risikofaktoren in Bezug auf konkrete Referenzstrategieindizes können in Form eines Nachtrags zu dem BASISPROSPEKT veröffentlicht werden.

c) *Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.c) Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Der nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risikofaktor dieser Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,
- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,

- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt *II.B.6.b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

(2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

d) *Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit dem Emittenten von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von Börsengehandelten Rohstoffen kann stark fallen oder ein Börsengehandelter Rohstoff kann aufgrund der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) der Emittentin des Börsengehandelten Rohstoffs wertlos werden.

Die Emittentin eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS (die "ETC EMITTENTIN") könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder ihre Vermögenswerte könnten wertlos werden. Darüber hinaus könnte ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über ihr Vermögen eröffnet werden. Eine Beteiligung an einem BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF (der "ETC ANTEIL") kann durch bestimmte Vermögenswerte der ETC EMITTENTIN besichert werden, um die

Einlösung der ETC ANTEILE abzusichern. Eine Abwertung dieser Vermögenswerte könnte die möglichen Erlöse aus einer Veräußerung der Sicherheiten beeinflussen. In einem solchen Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs des betreffenden BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS stark fällt oder dass der BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFF wertlos wird.

(2) Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen, die einen Börsengehandelten Rohstoff betreffen

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen können sich die wesentlichen Bedingungen und das Risikoprofil von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich ändern. Darüber hinaus können BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE aufgrund von außerordentlichen Ereignissen vorzeitig gekündigt werden.

Im Hinblick auf BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE können bestimmte außerordentliche Ereignisse eintreten. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Änderungen der Struktur, der Bedingungen oder des Risikoprofils von ETC ANTEILEN, um Änderungen in Bezug auf die ETC EMITTENTIN, um regulatorische Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung oder den Vertrieb von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN, um zusätzliche Gebühren, Kosten oder Steuern, die auf die Einlösung von ETC ANTEILEN erhoben werden, um eine vorzeitige Einlösung der ETC ANTEILE durch die ETC EMITTENTIN oder die Einstellung des Handels des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS. Der Eintritt eines solchen Ereignisses kann das Risikoprofil und den Preis von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich nachteilig beeinflussen.

(3) Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung von Börsengehandelten Rohstoffen

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Der Kurs von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN kann aufgrund des Marktpreises des zugrundeliegenden Rohstoffes und der Märkte für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE starken Schwankungen unterliegen. BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE werden üblicherweise nicht aktiv verwaltet. Somit gilt das Folgende: Eine ungünstige Entwicklung eines ETC ANTEILS wird unverändert weitergegeben und führt zu einer Verringerung des an der betreffenden Börse festgestellten Handelspreises. Darüber hinaus kann der Markt für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nur eine geringe oder überhaupt keine Handelsaktivität oder eine hohe Schwankungsintensität (Volatilität) aufweisen. Änderungen in Angebot und Nachfrage nach dem zugrundeliegenden Rohstoff, eine eingeschränkte Handelbarkeit oder nur eingeschränkt verfügbare Marktpreise für ETC ANTEILE könnten den Preis für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nachteilig beeinflussen.

(4) *Risiken in Verbindung mit einer vorzeitigen Einlösung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Eine vorzeitige Einlösung von ETC ANTEILEN kann zu Erlösen führen, die unter dem Marktpreis des zugrundeliegenden Rohstoffs liegen.

Die ETC EMITTENTIN kann, abhängig von den betreffenden Bedingungen, die für den ETC ANTEIL gelten, entscheiden, einige oder alle ETC ANTEILE vorzeitig einzulösen. Der Einlösungsbetrag der für solch einen ETC ANTEIL bestimmt wird, kann erheblich unter dem Marktpreis für den zugrundeliegenden Rohstoff liegen. Grund hierfür können zum Beispiel Verluste und Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung des zugrundeliegenden Rohstoffs oder der zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte sein. Dies kann zu Verlusten aus einer Anlage in BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE führen.

e) *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Fondsanteile als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Anlagetätigkeit des Fonds*

Die Anlagetätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,

- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,
- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement*

Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

(3) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

(4) *Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen*

Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU⁴ operieren (die "ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS" oder "AIF") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "SPEZIAL-AIF") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-AIF das Risiko, dass keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können. Dies kann zu erheblichen Ertragsverlusten bei den WERTPAPIEREN und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(5) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden oder an den WERTPAPIERINHABER geliefert werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN können in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den

⁴ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können. Ebenso kann eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig sein. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein. Dies kann sich erheblich nachteilig auf die Erträge unter den Wertpapieren auswirken und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) deren Anteile als Basiswert verwendet werden*

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "ETF-REFERENZWERT") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTE synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenparteien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

f) *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FUTURES-KONTRAKTEN (die keine KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES KONTRAKTE sind) als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.f) Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Futures-Referenzwerte*

Die Kursentwicklung der FUTURES-REFERENZWERTE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Die Kursentwicklung eines FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des dem FUTURES-KONTRAKTS zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (siehe Abschnitt *V.B.1.f) Futures-Kontrakte als Basiswert*) beeinflusst. Demzufolge tragen WERTPAPIERINHABER bei einer Investition in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen* und Abschnitt *II.B.5.f)(3) Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert* dieses BASISPROSPEKTS beschrieben).

Beispiel: Der Kurs eines auf eine bestimmte Sorte Öl (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn der Preis der Sorte Öl fällt.

(2) *Risiken in Verbindung mit anderen kursbeeinflussenden Faktoren*

Der Kurs von FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis bzw. Wert des FUTURES-REFERENZWERTS, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des FUTURES-KONTRAKTS und des dem FUTURES-KONTRAKT zugrundeliegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN aus. Der Kurs des FUTURES-KONTRAKTS, der als BASISWERT verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt.

(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert*

Im Fall von FUTURES-KONTRAKTEN mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT kann sich eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

FUTURES-KONTRAKTE mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT (sog. Finanzterminkontrakte), sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch den FUTURES-REFERENZWERT repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden FUTURES-KONTRAKTS. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich somit für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Beispiel: Der Kurs eines auf eine Staatsanleihe (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn ein steigendes Zinsniveau erwartet wird. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunkturentwicklung,

die erwartete Performance von Alternativanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität der Emittentin des FUTURES-REFERENZWERTS beeinflusst.

(4) *Risiken in Verbindung mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert*

Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)) werden unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ausgegeben und reguliert (die "EU-EMISSIONSRECHTE"). Der Handel mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen möglich. Das heißt, dass ausschließlich ein begrenzter Markt mit sehr spezifischen Parametern existiert.

Die Rahmenbedingungen basieren auf dem Grundsatz der Begrenzung und des Handels in Hinblick auf die Anzahl der EU-Emissionsrechte und seine Handelsteilnehmer. Der Markt mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist entsprechend begrenzt. Der Ausfall eines oder weniger Marktteilnehmer kann demnach erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Handel von EU-EMISSIONSRECHTEN haben. Aufgrund des begrenzten Markts und seinen speziellen Bedingungen können Störungen im System oder in der Abwicklung von Transaktionen unvorhergesehene und überproportionale Konsequenzen haben. Darüber hinaus kann die zuvor genannte EU-Richtlinie zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden, was im Gegenzug zu erheblichen Veränderungen des Preises für EU-EMISSIONSRECHTE, des Systems selbst oder sogar zur völligen Einstellung des Systems führen kann. Der Preis für EU-EMISSIONSRECHTE selbst wird darüber hinaus von sehr speziellen Marktmechanismen und externen Faktoren beeinflusst. Er hängt in höchstem Maße von den Emissionen der EU Mitgliedstaaten ab und kann sich aufgrund von Faktoren, wie die (globale) Umweltpolitik, Umweltveränderungen, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder die Fähigkeit von Wirtschaftssystemen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, verändern.

Diese Aspekte können sich nachteilig auf den Preis von EU-EMISSIONSRECHTEN sowie auf FUTURES-KONTRAKTE, die auf solche EU-EMISSIONSRECHTE bezogen sind, und somit auch auf den Wert und den Ertrag der WERTPAPIERE auswirken.

g) *Risiken in Verbindung mit Kryptowährungs-Futures-Kontrakten*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.f) Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit dem Futures-Referenzwert*

Die Kursentwicklung des FUTURES-REFERENZWERTS und Änderungen im FUTURES-REFERENZWERT können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE auswirken.

Der FUTURES-REFERENZWERT eines KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS kann unter anderem ein Index sein, der spezifische Handelsmärkte für Kryptowährungstransaktionen abbildet. Die Wertentwicklung eines KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert der Kryptowährung an den jeweiligen Handelsmärkten beeinflusst. Darüber hinaus kann der FUTURES-REFERENZWERT selbst wesentlichen Änderungen in seiner Methodik unterliegen oder seine Veröffentlichung kann vorübergehend ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt werden. Darüber hinaus kann seine Verwendung in Finanzinstrumenten durch nationale Gesetze eingeschränkt oder verboten werden. Infolgedessen tragen die WERTPAPIERINHABER bei einer Anlage in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie die, die mit Direktinvestitionen in den FUTURES-REFERENZWERT verbunden sind. In einem solchen Fall kann der Preis der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE negativ beeinflusst werden, stark fallen oder sogar wertlos werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit einem Rückgang der Verwendung von Kryptowährungen*

Die Verwendung von und das Vertrauen in Kryptowährungen in der Zukunft ist unklar, und ihr Handelskurs könnte extremen Schwankungen unterliegen.

Als neue Anlageformen und technologische Innovationen sind die Kryptowährungsmärkte mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet. Die Verbreitung von Kryptowährungen wird Wachstum und Vertrauen in ihre Verwendung und in die Blockchain-Technologie für verschiedene Anwendungen erfordern. Kryptowährungen werden derzeit nur in geringem Umfang als Zahlungsmittel eingesetzt. Dies liegt insbesondere an der derzeit geringen Akzeptanz als Zahlungsmittel.

Der Marktwert einer Kryptowährung ist in der Regel nicht durch physische Vermögenswerte, eine Zentralbank oder eine Regierung gedeckt. Er hängt im Wesentlichen von der Erwartung der Anleger ab, dass die Kryptowährung in Zukunft als Transaktionswährung und Zahlungsmittel verwendet werden kann. Investitionen in Kryptowährungen sind zudem oft hochspekulativ. Die starke Abhängigkeit zwischen Erwartungen, Spekulation und Marktwert führt zu einer erhöhten Fluktuation des Marktwertes einer Kryptowährung. Die Akzeptanz einer Kryptowährung kann u.a. abnehmen, wenn diese Kryptowährung nicht oder nicht mehr als Zahlungsmittel akzeptiert wird oder wenn Anleger sich aus verschiedenen Gründen, einschließlich spekulativer Gründe, anderen Kryptowährungen oder Vermögenswerten zuwenden. Der Wert einer Kryptowährung kann stark schwanken und sich schnell und stark verändern.

Es gibt keine Garantie dafür, dass Kryptowährungen langfristig ihren Wert behalten werden. Selbst wenn die Nutzung von Kryptowährungen kurz- oder mittelfristig zunimmt, gibt es keine Garantie, dass die Nutzung von Kryptowährungen langfristig weiter zunehmen wird. Ein Rückgang der Nutzung von Kryptowährungen kann zu einer erhöhten Schwankung oder einem

Rückgang des Preises von Kryptowährungen führen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Kryptowährung ersatzlos verschwindet.

Jedes dieser Ereignisse kann einen negativen Einfluss auf den Preis des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS haben und er könnte sogar wertlos werden.

(3) *Mit Kryptowährungen verbundenes Handelsrisiko*

Kryptowährungen können direkt von einem Eigentümer oder über einen Handelsplatz erworben werden. Diese Plattformen sind in der Regel nicht reguliert. Mehrere Handelsplattformen haben bereits den Betrieb eingestellt oder aus anderen Gründen geschlossen - in einigen Fällen aufgrund von Hackerangriffen. Verliert ein Handelsplatz virtuelle Währungseinheiten oder muss er den Betrieb einstellen, gibt es möglicherweise keinen rechtlichen Schutz (z. B. ein Garantiesystem), der Verluste aus Kryptowährungen, die an einem Handelsplatz gehalten werden, abdeckt. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit des Handelsplatzes offiziell genehmigt wurde.

Der Handel mit vielen Kryptowährungen findet typischerweise kontinuierlich statt, d.h. zu jeder Tageszeit und auch an Feiertagen. Dies kann von den Handelszeiten sowohl des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS als auch der WERTPAPIERE abweichen, sodass es bei beiden sowohl zu Abweichungen gegenüber dem Kursverlauf der relevanten Kryptowährung(en) als auch zu starken Preisänderungen zum Handelsstart kommen kann.

Bei einigen Handelsplätzen können besondere Risiken bestehen, die auf den Besonderheiten des jeweiligen Handelsplatzes beruhen. So kann beispielsweise die Transparenz des Handelsplatzes sowohl in der Preisbildung als auch in der Eigentümer- oder Unternehmensstruktur eingeschränkt sein. Dennoch können Handelsplätze mit begrenzter Transparenz hohe Umsätze in den Kryptowährungen haben. Sollte das Vertrauen in den Handelsplatz sinken, kann dies negative Auswirkungen auf den Handel und die Umsätze mit den betreffenden virtuellen Währungen haben.

Ein möglicher Anstieg der Transaktionsgebühren, insbesondere im Hinblick auf „Proof of Work“-Konsensmechanismen, wie sie bspw. Bitcoin verwendet, könnte zu höheren Kosten und potenziell geringeren Erträgen führen. Bei diesen Konsensmechanismen müssen so genannte „Miner“, bei denen es sich um Privatpersonen handeln kann, die Gültigkeit von Transaktionen durch die Lösung mathematischer Probleme bestätigen und werden dafür in der jeweiligen Kryptowährung belohnt (der so genannte „Block-Reward“). Ein Anstieg der Gebühren für die Bezahlung der Miner kann Transaktionen und den Handel mit diesen Währungen für ihre Nutzer extrem teuer machen.

Transaktionen mit Kryptowährungen sind öffentlich, nicht aber die Eigentümer und Empfänger dieser Transaktionen. Die Transaktionen lassen sich kaum zurückverfolgen und bieten den

Nutzern virtueller Währungen ein hohes Maß an Anonymität. Das Netzwerk der Kryptowährungen kann daher für Transaktionen genutzt werden, die kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche dienen. Ein solcher Missbrauch kann zu einem negativen Ruf des betroffenen Marktplatzes oder dazu führen, dass Strafverfolgungsbehörden Handelsplätze schließen und damit den Zugang zur der Plattform verwehren.

Dies alles kann sich nachteilig auf den Marktpreis der jeweiligen Kryptowährung auswirken.

(4) *Technische Risiken, die mit Kryptowährungen verbunden sind*

Kryptowährungen können durch technische Mängel, Manipulationen oder Unterbrechungen der technischen Infrastruktur beeinträchtigt werden.

Kryptowährungen basieren auf einer relativ neuen Technologie, insbesondere der Blockchain-Technologie. Die technologische Grundlage von Kryptowährungen könnte sich in Zukunft ändern, und es sind erhebliche Auswirkungen auf derzeit verwendete Kryptowährungen möglich.

Es gibt eine Reihe von technischen Faktoren, denen Kryptowährungen ausgesetzt sind. Diese Faktoren können Fehler im freigegebenen und öffentlichen Quellcode umfassen, auf dem die Kryptowährungen beruhen, oder geteilte Implementierungen von Software-Updates, die von der Mehrheit der Nutzer nicht bestätigt wurden.

Auch schädliche Handlungen von Teilnehmern eines bestimmten Blockchain-Netzwerks zum Nachteil anderer Teilnehmer oder Nutzer sind nicht ausgeschlossen. Dazu gehören Aktionen von so genannten Hackern auf vielerlei Weise, unter anderem durch den Zugriff auf virtuelle Speicherorte, um Kryptowährungen zu stehlen. Die Chancen, solche kriminellen Handlungen rückgängig machen zu können, können sehr gering sein. Dies kann nicht nur negative Auswirkungen auf den Ruf der Kryptowährung haben, sondern auch zu einem Ereignis führen, das als ‚Forking‘ bezeichnet wird und bei dem versucht wird, von Hackern gestohlenen Guthaben zurückzuholen. Indem eine sogenannte ‚Hard Fork‘ erstellt wird, schaffen die Teilnehmer der Blockchain eine separate Blockchain, für die neue Konsensregeln gelten und die die kriminellen Aktivitäten nicht anerkennt. Folglich haben beide Blockchains eine geringere Anzahl von Teilnehmern und eine geringere Transaktionsaktivität als die ursprüngliche Blockchain, was sich negativ auf die Preise auswirken könnte.

Darüber hinaus können Hard Forks auch im Rahmen der Implementierungen von Software-Updates zum Quellcode einer Kryptowährung auftreten, mit dem Ergebnis, dass es nach der Hard Fork mehrere nicht kompatible Versionen der Kryptowährung gibt, wobei diese möglicherweise einen niedrigeren Marktwert aufweisen als die Kryptowährung vor der Hard Fork. Die Hard Fork kann außerdem das Vertrauen in die betreffende Kryptowährung

erschüttern. Eine Hard Fork kann unter Umständen Anpassungsmaßnahmen hinsichtlich der WERTPAPIERE notwendig machen.

Die Funktionsfähigkeit von Kryptowährungsnetzwerken hängt vom Internet ab. Eine erhebliche Unterbrechung der Internetkonnektivität, die eine große Anzahl von Nutzern oder geografische Regionen betrifft, könnte die Funktionsfähigkeit und den Betrieb solcher Netzwerke verhindern, bis die Internetstörung behoben ist. Außerdem, sind die Computer, aus denen die Infrastruktur für Kryptowährungen besteht, dezentralisiert und gehören einer Vielzahl von Einzelpersonen und großen Unternehmen. Sollte ein wesentlicher Teil dieses Pools beschließen, den Betrieb einzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Preisbildung, die Liquidität und die Fähigkeit mit Kryptowährungen zu handeln, eingeschränkt werden.

Dementsprechend könnten derartige technische Ereignisse den Wert von KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN beeinträchtigen.

(5) *Regulatorische Risiken, die mit Kryptowährungen verbunden sind*

KRYPTOWÄHRUNGEN unterliegen regulatorischen Ungleichbehandlungen und restriktiven zukünftigen Reformen, die ihre Handelbarkeit einschränken oder verhindern.

Der rechtliche Status von Kryptowährungen ist von Land zu Land sehr unterschiedlich. In vielen Ländern ist der rechtliche Status noch nicht definiert oder ändert sich. Einige Länder haben die Verwendung von Kryptowährungen für illegal erklärt oder könnten dies in Zukunft tun oder könnten Maßnahmen gegen die Verwendung von oder den Handel mit Kryptowährungen ergreifen. Dazu könnte die Einstellung oder Aussetzung des Handels mit Kryptowährungen als Reaktion auf kriminelle Handlungen gegen eine Kryptowährung und ihre technologische Grundlage gehören.

Bei einer auf ‚Proof of Stake‘-Konsensmechanismen basierenden Kryptowährung (vergleiche auch ‚Proof of Work‘-Konsensmechanismen im Abschnitt II.B.5.g)(3) Mit Kryptowährungen verbundenes Handelsrisiko) basiert der Konsensmechanismus auf der Anzahl der gehaltenen Einheiten der Kryptowährung (z.B. bei Ethereum). Bei solchen Kryptowährungen kommt dem sog. Staking, also dem Halten der Kryptowährung, eine besondere Bedeutung zu. Staking wird bei einigen Kryptowährungen explizit belohnt (Staking-Rewards, bspw. in Form weiterer Einheiten der Kryptowährung). Es ist in vielen Rechtsordnungen unklar, wie Staking sowohl regulatorisch als auch u.a. steuerrechtlich zu behandeln ist. Ungünstige Entwicklungen hinsichtlich der rechtlichen Bewertung von Staking könnten sich negativ auf den Wert des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Fraglich ist auch, ob es künftig mit Blick auf die Umweltauswirkungen zu regulatorischen Eingriffen bei Kryptowährungen kommen wird. Solche Eingriffe könnten sich insbesondere

negativ auf den Wert von solchen Kryptowährungen und somit die diese referenzierenden KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE auswirken, die auf dem energieintensiven ‚Proof of Work‘-Konsensmechanismus basieren.

Darüber hinaus ist der Status von Kryptowährungen nach wie vor undefiniert, und es besteht Unsicherheit darüber, ob Kryptowährungen ein Wertpapier, Geld, eine Ware oder Eigentum sind. In einigen Rechtsordnungen definieren verschiedene Regierungsbehörden Kryptowährungen unterschiedlich, was zu regulatorischen Konflikten und Unsicherheiten führt. Diese Ungewissheit wird durch die rasche Entwicklung der Vorschriften noch verstärkt. Länder könnten in Zukunft den Erwerb, die Verwendung, den Handel oder die Einlösung von Kryptowährungen ausdrücklich verbieten oder einschränken. In einem solchen Szenario könnte das Halten oder der Handel von Finanzinstrumenten, die Kryptowährungen nachbilden oder mit ihnen verbunden sind, wie z. B. der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKT, als illegal angesehen werden und Sanktionen nach sich ziehen. Der Wert des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS könnte dementsprechend stark und negativ beeinflusst werden. Er könnte sogar wertlos werden.

(6) Risiken in Verbindung mit anderen preisbeeinflussenden Faktoren

Der Kurs von KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis oder Wert des Futures-Referenzwerts können sich unter anderem auch die Liquidität des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTES, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und makroökonomische oder politische Einflüsse auf die Kurse von KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN auswirken. Der Kurs der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE als BASISWERT kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis oder Wert des jeweiligen FUTURES-REFERENZWERTES stabil bleibt.

6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko

Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse kann den Kurs des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden.

Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann steigen oder fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.

b) *Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*

Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche zusätzliche Risiken bestehen.

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann sich erheblich nachteilig auf den BASISWERT und die WERTPAPIERE und somit auch auf den WERTPAPIERINHABER auswirken.

Bei dem spezifischen BASISWERT eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁵ ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG hat sich im Laufe der Jahre geändert. Insbesondere wurde die REFERENZWERTE-VERORDNUNG durch die Verordnung (EU) 2025/914⁶ unter anderem in folgenden Punkten geändert:

- a) der Geltungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG,
- b) die Verwendung von REFERENZWERTEN innerhalb der Europäischen Union, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und
- c) bestimmte Meldepflichten für REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN.

Diese Änderungen gelten seit dem 1. Januar 2026.

Eine der wesentlichen Änderungen des Rechtsrahmens besteht darin, dass nur REFERENZWERTE, die als kritisch oder bedeutend definiert sind (basierend auf quantitativen oder qualitativen Kriterien), EU-Paris-konforme Referenzwerte, EU-Klimawandel-Referenzwerte und bestimmte Rohstoff-Referenzwerte weiterhin in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen. Für bestimmte Devisen-Spot-Referenzwerte gilt eine Ausnahmeregelung. Andere Referenzwerte fallen nicht in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (mit Ausnahme bestimmter begrenzter Bestimmungen in Bezug auf den gesetzlichen Ersatz eines REFERENZWERTS im Zusammenhang mit der Einstellung und/oder Nichtrepräsentativität). REFERENZWERTE-ADMINISTRATOREN können jedoch die freiwillige Anwendung der Vorschriften (Opt-in) beantragen, indem sie ihre zuständige Behörde auffordern, eine oder mehrere der von ihnen angebotenen REFERENZWERTE unter bestimmten in der REFERENZWERTE-VERORDNUNG festgelegten Bedingungen (einschließlich einer Zulassungsschwelle von 20 Milliarden Euro) zu bestimmen.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT, der in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der jeweils gültigen Fassung) fällt, nur dann als BASISWERT der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Darüber hinaus darf die EMITTENTIN

⁵ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

⁶ Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

keinen bedeutenden REFERENZWERT oder Kombination solcher REFERENZWERTE in der Europäischen Union verwenden, wenn dieser REFERENZWERT oder Kombination von REFERENZWERTEN Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung ist, die von einer zuständigen Behörde oder der ESMA gemäß Artikel 24a Absatz 6 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG veröffentlicht wurde (unbeschadet der Möglichkeit für die ESMA oder die zuständige Behörde, zur Vermeidung schwerwiegender Marktstörungen die Verwendung eines REFERENZWERTS, der Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 6 ist, für einen Zeitraum von 6 bis 24 Monaten nach Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung zuzulassen).

Ausnahme: Bestimmte REFERENZWERTE – die in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der jeweils gültigen Fassung) fallen – die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, der bis zum 31. Dezember 2025 bei der ESMA einen Antrag auf Anerkennung oder Bestätigung gestellt hat, können in der Europäischen Union weiterhin verwendet werden, sofern dieser Antrag nicht von der ESMA abgelehnt wird. Darüber hinaus gilt gemäß Artikel 51 Absatz 4c der REFERENZWERTE-VERORDNUNG Folgendes: (i) REFERENZWERTE-ADMINISTRATOREN, die am 31. Dezember 2025 als zugelassen, registriert, anerkannt oder bestätigt im Register eingetragen sind, behalten ihren Status bis zum 30. September 2026 und sind nicht verpflichtet, in der Europäischen Union einen neuen Antrag zu stellen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt oder davor in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen; und (ii) die zuständigen Behörden oder die ESMA haben bis zum 30. September 2026 Zeit, einen von einem REFERENZWERTE-ADMINISTRATOR bereitgestellten REFERENZWERT, der am 31. Dezember 2025 im ESMA-Register eingetragen war, als signifikant zu benennen.

REFERENZWERTE, die nicht mehr in den Anwendungsbereich der geänderten REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen (und für die keine Opt-in-Entscheidung getroffen wurde), unterliegen nicht mehr den zuvor verbindlichen Anforderungen, beispielsweise in Bezug auf die Regulierung der Governance, Interessenkonflikte, Aufsichtsfunktionen, Anforderungen an die Inputdaten und die Transparenz der Methodik. Unter anderem besteht das Risiko, dass die Methodik solcher REFERENZWERTE weniger robust, widerstandsfähig oder transparent wird. Diese Entwicklungen könnten den Wert, die Liquidität und die Gesamtrendite von WERTPAPIEREN, die an solche REFERENZWERTE gekoppelt sind oder sich auf sie beziehen, erheblich beeinträchtigen.

Jegliche Änderungen an einem REFERENZWERT infolge der REFERENZWERTE-VERORDNUNG könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten für die Refinanzierung eines REFERENZWERTS oder die Kosten und Risiken der Verwaltung oder sonstigen Mitwirkung an der Festlegung eines REFERENZWERTS sowie der Einhaltung der REFERENZWERTE-VERORDNUNG haben. Solche Faktoren können dazu führen, dass Marktteilnehmer davon absehen, bestimmte REFERENZWERTE weiterhin zu verwalten oder Daten dafür beizusteuern,

Änderungen der für die Bestimmung bestimmter REFERENZWERTE verwendeten Regeln oder Methoden auslösen, die Wertentwicklung eines REFERENZWERTS nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter REFERENZWERTE führen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie dem Risiko ausgesetzt sind, dass jegliche Änderungen der maßgeblichen REFERENZWERTE wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zahlbaren Beträge haben können.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der jeweils gültigen Fassung) notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS, der in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fällt, abzuändern, um den Anforderungen der REFERENZWERTE-VERORDNUNG zu entsprechen und solche Änderungen könnten nachteilige Auswirkungen auf die WERTPAPIERINHABER haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, eine ungünstige Anpassung des veröffentlichten Kurses oder seiner Volatilität. Infolgedessen könnte es erforderlich werden, die Wertpapierbedingungen anzupassen (siehe Abschnitt II.B.3.c) *Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*) oder sogar vorzeitig zu kündigen (siehe Abschnitt II.B.3.a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

- d) *Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts*

Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die EMITTENTIN spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

- e) *Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert*

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs

des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*

Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRIKO.

Das "KONZENTRATIONSRIKO" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn die Emittentin des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

g) *Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert*

Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER ungünstig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "ABSICHERUNGSGESCHÄFTE"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden. Wenn ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in hoher Stückzahl aufgelöst werden, kann sich der Kurs des BASISWERTS in eine für den WERTPAPIERINHABER ungünstige Richtung bewegen.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen hohen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die UniCredit Bank GmbH (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG I enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank GmbH erklärt, dass die Angaben in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG I ihres Wissens nach richtig sind und dass diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die UniCredit S.p.A. mit eingetragenem Geschäftssitz in der Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien, übernimmt die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG II enthaltenen Informationen. Die UniCredit S.p.A. erklärt, dass die Angaben in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG II ihres Wissens nach richtig sind und dass diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II:)

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit die WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Teil des BASISPROSPEKTS für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde diese von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 23. September 2026 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

oder als Bestätigung der Qualität der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach Billigung der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ist der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "NACHTRAG") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, verliert am 23. September 2027 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der BASISPROSPEKT ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, müssen die WERTPAPIERBESCHREIBUNG und das REGISTRIERUNGSFORMULAR nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht das REGISTRIERUNGSFORMULAR, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, etwaige NACHTRÄGE zum BASISPROSPEKT und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion der jeweiligen Website aufgerufen

werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n).

Sofern diese WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN Hyperlinks zu Websites enthält, sind die Informationen auf diesen Websites nicht Teil des BASISPROSPEKTS und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt. Dieses gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG aufgenommen wurden.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) den BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt des BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "ANGEBOTSFRIST" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der den BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER

EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "INTERNETSEITE DER EMITTENTIN" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

- (i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
- (ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgenden Bedingungen stellen:

- (iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich dazu verpflichten, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
- (iv) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN aufnehmen, ein öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen oder

ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emission) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Beschreibungen der Wertpapiere" und "Wertpapierbedingungen" dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckt sind.

2. **Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden**

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS I bezüglich WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters neue ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten sind. Diese Informationen sind in den Abschnitten *VI.N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- a) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- b) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- c) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

- d) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- e) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- f) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- g) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- h) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- i) den Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 22. Oktober 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**") und
- j) den Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 7. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**").

In Bezug auf WERTPAPIERE, die auf Grundlage eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN daher unter dem BASISPROSPEKT I nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder (i) gemäß diesem Abschnitt *III.E.2* ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder (ii) ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt *III.E.3* aufrechterhalten.

Die UniCredit Bank AG ist die EMITTENTIN der WERTPAPIERE im Rahmen eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS in Bezug auf a) bis h). Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT I fortsetzt, dieselbe juristische Person.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS II bezüglich WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters neue ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT II, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten sind. Diese Informationen sind in den Abschnitten *VI.N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in den BASISPROSPEKT II einbezogen.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet den folgenden Basisprospekt:

- den Basisprospekt der UniCredit S.p.A. vom 7. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I.
3. **Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden**

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT I das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das in dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt *IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen. Der BASISPROSPEKT I dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt *XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot* aufgeführt werden (die "WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT").

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

"VORGÄNGER-BASISPROSPEKT" bezeichnet jeweils die nachfolgend genannten Basisprospekte, die nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurden:

- a) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,
- b) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,
- c) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,
- d) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,
- e) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,
- f) Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 22. Oktober 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I und
- g) Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 7. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt *III.E.2* beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gemäß dem BASISPROSPEKT I erstellt und veröffentlicht werden.

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT I, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen", "Wertpapierbedingungen" und "Muster der Endgültigen Bedingungen" bzw. "Formular für die Endgültigen Bedingungen" aus dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten sind, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen sind. Auf die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

Die UniCredit Bank AG ist die EMITTENTIN der WERTPAPIERE im Rahmen eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS in Bezug auf a) bis e). Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT I beginnt, fortsetzt oder wieder aufnimmt, dieselbe juristische Person.

4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "AUFSTOCKUNG"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT fortsetzt, dieselbe juristische Person.

5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthalten sind.

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

Weder diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "**POTENTIELLEN INVESTOREN**").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden (die "**ZEICHNUNGSFRIST**"). Die ZEICHNUNGSFRIST wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem

behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. **Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist**

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. **Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere**

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

- (i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.
- (ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.
- (iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;
- (iv) die kleinste übertragbare Einheit;
- (v) die kleinste handelbare Einheit;

(vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. Emissionspreis der Wertpapiere

Der "EMISSIONSPREIS" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch *nicht* fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der WERTPAPIERINHABER kann auch fortlaufend anfallenden Kosten ("LAUFENDE KOSTEN") unterliegen und, falls in den geltenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, können diese gleichmäßig über die Haltedauer verteilten Kosten entweder anstelle von oder zusätzlich zu einmaligen Kosten oder wiederkehrenden Kosten, die in unregelmäßiger Höhe anfallen, erhoben werden. Insbesondere werden diese LAUFENDEN KOSTEN (i) von der EMITTENTIN während der Laufzeit der WERTPAPIERE erhoben, (ii) in keiner Weise von der Wertentwicklung des jeweiligen BASISWERTS beeinflusst, (iii) werden für den Zeitraum vom Ausgabedatum bis zur Fälligkeit der WERTPAPIERE fortlaufend anfallen - folglich werden diese Kosten nur in dem Zeitraum anfallen, in dem der WERTPAPIERINHABER die WERTPAPIERE hält; und (iv) werden dem jeweiligen WERTPAPIERINHABER in der entsprechenden Höhe der Kosten, die kumulativ während der Haltezeit angefallen sind in Rechnung gestellt und sind im Angebotspreis für das

WERTPAPIER auf dem Sekundärmarkt enthalten. Die Laufenden Kosten decken unter anderem die Kosten für die Entwicklung, den Vertrieb und die Verwaltung der WERTPAPIERE.

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.

7. Emission und Lieferung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "EMISSIONSTAG" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt IV.A.5 Emissionspreis der Wertpapiere).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN ausgedrückt. Das "EMISSIONSVOLUMEN" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN bzw. den Gesamtwert einer Emission von WERTPAPIEREN. Das EMISSIONSVOLUMEN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (Market Making). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

a) *Weitere Transaktionen*

Die EMITTENTIN ist täglich an Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des BASISWERTS auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen weitere WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

Im Hinblick auf den Handel mit den WERTPAPIEREN besteht für die UNICREDIT oder die HVB ein Interessenkonflikt, da sie oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch als MARKET MAKER an einem geregelten Markt oder einem Markt eines Drittstaats tätig ist. Die UNICREDIT ist – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch Arrangeur der WERTPAPIERE. Der Arrangeur ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene Stelle, die mit der Strukturierung und Koordinierung des Angebots oder der Emission der WERTPAPIERE beauftragt ist und in dieser Eigenschaft insbesondere die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Emission festlegt, die Wertpapierbedingungen konzipiert und an der Platzierung der WERTPAPIERE mitwirkt. Die UNICREDIT oder die HVB oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften kann – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE fungieren.

b) *Geschäftliche Beziehungen*

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben

diese Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittentinnen von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank einer anderen Emittentin von Finanzinstrumenten.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls als Berater eines Fonds handeln.
- Die EMITTENTIN kann die EMITTENTIN DES LIEFERGEGENSTANDS und/oder die BERECHNUNGSSTELLE DES LIEFERGEGENSTANDS sein.
- Die EMITTENTIN kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS selbst festlegen.

c) ***Informationen bezogen auf den Basiswert***

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

d) ***Preisstellung durch die Emittentin***

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT oder den LIEFERGEGENSTAND als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. **Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse**

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN wird durch die EMITTENTIN zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und die geschätzten Nettoerlöse der Emission bzw. des Angebots werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. **Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere**

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeside ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zum BASISPROSPEKT gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. Art, Form, Rechtswahl, Währung und ISIN der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können entweder (i) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit einem NENNBETRAG oder (ii) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate, die jeweils durch eine bestimmte Stückzahl repräsentiert werden, begeben werden.

Die Emission der WERTPAPIERE kann in Form einer Stücknotierung oder einer Prozentnotierung erfolgen. Bei stücknotierten WERTPAPIEREN wird der Preis in Form eines Betrages in der festgelegten Währung pro Stück angegeben. In diesem Fall können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN einen "**BERECHNUNGSBETRAG**" für die Bestimmung der Zahlungen und Lieferungen der WERTPAPIERE festlegen. Im Fall von prozentnotierten WERTPAPIEREN wird der Preis als Prozentsatz des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen "**NENNBETRAGS**" angegeben.

In Bezug auf die Form und Rechtswahl der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Deutsches Recht auf Inhalt und Form anwendbar

- Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.

In Bezug auf die Form der Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Wertpapiere mit Globalurkunde

Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "**GLOBALURKUNDE**") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahrt. Das "**CLEARING SYSTEM**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER – einschließlich etwaiger Zinsansprüche – ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (3) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**EWPG**") ein mittels GLOBALURKUNDE begebenes WERTPAPIER ohne

Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches WERTPAPIER in elektronischer Form ersetzen kann.

Option: Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren

Die WERTPAPIERE werden als elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 (2) EWPG begeben. Die WERTPAPIERE werden im Wege der Sammeleintragung in ein Zentralregister eingetragen, das von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt wird. Die "**REGISTERFÜHRENDE STELLE**" (auch "**CLEARING SYSTEM**") wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen WERTPAPIER nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS und dem anwendbaren Recht wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (2) Nr. 2 EWPG ein WERTPAPIER in elektronischer Form ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches mittels Globalurkunde begebenes WERTPAPIER ersetzen kann.

Option: Deutsches Recht auf Inhalt anwendbar und italienisches Recht auf Form anwendbar

- Auf die Form der WERTPAPIERE (Verbriefung) ist das Recht der Republik Italien anwendbar. Ansonsten ist auf die Inhalte der WERTPAPIERE (Rechte und Pflichten) das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. In Bezug auf die Form der WERTPAPIERE gilt Folgendes: Die WERTPAPIERE werden in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung) im Sinne des italienischen Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) ausgegeben. Sie werden durch die Erfassung in den Büchern des CLEARING SYSTEMS registriert (*book entry*). Eine physische Inhaberurkunde zur Verbriefung der WERTPAPIERE wird nicht ausgegeben. Die Übertragung der WERTPAPIERE erfolgt durch Buchung auf den entsprechenden Depots innerhalb des CLEARING SYSTEMS.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen begeben werden (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"), zum Beispiel in Euro oder US-Dollar (andere FESTGELEGTE WÄHRUNGEN sind ebenfalls möglich). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "**ISIN**") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus

können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "WKN")) angegeben werden.

2. **Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin**

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind (auch vorbehaltlich der nach dem Recht der Republik Italien umgesetzten BAIL-IN-INSTRUMENTE)) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorrangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem EMISSIONSTAG nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II:)

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen (die "**SRM-VERORDNUNG**") und die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**BRRD**"), und
- in der Bundesrepublik Deutschland das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") sowie das Kreditwesengesetz (das "**KWG**") zur Umsetzung der BRRD und in der Republik Italien das Gesetzesdekret Nr. 193 vom 8. November 2021 zur Umsetzung der BRRD,

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "INSTITUT" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG, BRRD oder des SAG (in der Bundesrepublik Deutschland) bzw. des Gesetzesdekrets Nr. 193 vom 8. November 2021 (in der Republik Italien) können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von einem INSTITUT emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; in der Bundesrepublik Deutschland das sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen der SRM-VERORDNUNG, der BRRD und des SAG vor, wenn die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE, z.B. die BAFIN in der Bundesrepublik Deutschland, feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente – und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE – nachzukommen.

Zudem ist die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach der SRM-VERORDNUNG, der BRRD oder dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige

Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder "**BAIL-IN**"), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Abwicklungsmaßnahme ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines BAIL-IN werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, und zum Beispiel auch Orderschuldverschreibungen (in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland), Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer

ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIEREN handelt es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDTITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines BAIL-INS die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

3. **Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen**

a) **Verzinsung der Wertpapiere**

Open End Wertpapiere (Produkttyp 9) und Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 12) können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

b) **Zahlung von zusätzlichen Beträgen**

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

c) **Zahlung von Dividendenbeträgen**

Bestimmte Produkttypen können eine Zahlung von Dividendenbeträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von Dividendenbeträgen sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

d) **Zahlung von Ausschüttungsbeträgen**

Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 11) können eine Zahlung von Ausschüttungsbeträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von Ausschüttungsbeträgen sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

e) *Einlösung der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE können entweder als Wertpapiere mit Barausgleich oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden. Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 11) und Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 12) können darüber hinaus als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS oder als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des BASISWERTS eingelöst. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht-gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG (der "ERGÄNZENDE BARBETRAG") gezahlt.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Lieferung des BASISWERTS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst. Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12) kann darüber hinaus noch ein MAßGEBLICHER BARBETRAG (final) gezahlt werden. Der "LIEFERGEGENSTAND" kann entweder ein FONDSANTEIL (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Fondsanteile als Basiswert*), eine AKTIE (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) oder ein INDEXZERTIFIKAT sein. "INDEXZERTIFIKAT" ist ein von der EMITTENTIN begebenes Tracker Wertpapier (PRODUKTTYP 7) oder ein Open End Wertpapier (PRODUKTTYP 9) mit einem INDEX als BASISWERT. Bei einem INDEXZERTIFIKAT als LIEFERGEGENSTAND handelt es sich darüber hinaus um ein WERTPAPIER:

- dessen Wert die Kursentwicklung des BASISWERTS nachvollzieht,

- das an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem gehandelt wird,
- für das die EMITTENTIN oder ein von ihr beauftragter Dritter über die gesamte Laufzeit des INDEXZERTIFIKATS unter gewöhnlichen Marktbedingungen fortlaufend An- und Verkaufskurse stellt (Market Making), und
- für das alle rechtlichen Voraussetzungen für den Vertrieb und ein öffentliches Angebot gegenüber allen POTENTIELLEN INVESTOREN in allen relevanten ANGEBOTSLÄNDERN über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE eingehalten werden.

Bestimmte PRODUKTTYPEN haben eine festgelegte Laufzeit. Sofern die WERTPAPIERE nicht außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt *V.2.i) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden sie am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der "RÜCKZAHLUNGSTERMIN" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bestimmte PRODUKTTYPEN haben eine unbestimmte Laufzeit. Sofern die WERTPAPIERE nicht außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt *V.2.i) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), können sie entweder durch die WERTPAPIERINHABER eingelöst (das "EINLÖSUNGSRECHT") oder durch die EMITTENTIN ordentlich gekündigt werden (das "ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHT"). Die "EINLÖSUNGSTAGE" und "KÜNDIGUNGSTERMINE" der WERTPAPIERE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

f) **Marktstörungen**

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE" oder "FX Marktstörungsereignisse" in Bezug auf den Basiswert oder bestimmte Derivate auf den Basiswert oder ein bestimmtes Finanzinstrument oder einen bestimmten Titel ("Basiswertbezogene Derivate") kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS die folgenden Ereignisse in Betracht:

Marktstörungenereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert:

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in dem BASISWERT zu tätigen oder Marktkurse für den BASISWERT an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungenereignis im Hinblick auf Indizes und Referenzstrategieindizes als Basiswert

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels eines oder mehrerer Bestandteile des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels BASISWERTBEZOGENER DERIVATE an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in ein(em) oder mehreren WERTPAPIER(EN) oder Bestandteilen des BASISWERTS zu tätigen oder Marktkurse für diese an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen oder Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Die Aufhebung, Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des BASISWERTS in Folge einer Bestimmung der Indexbeschreibung oder einer Entscheidung des INDEXSPONSORS oder der INDEXBERECHNUNGSSTELLE.

Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- Die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW.

Marktstörungereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungereignis im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Unfähigkeit der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Festlegenden Terminbörse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Die Unfähigkeit der Berechnung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "NIW").
- Die vorübergehende Aufhebung oder Beschränkung der Rücknahme oder Begebung von Fondsanteilen zum NIW.
- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

g) *Anpassung der Wertpapierbedingungen*

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein bestimmtes ANPASSUNGSEREIGNIS oder Ersetzungsereignis eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Anpassungen im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Aktien im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "ANPASSUNGSEREIGNIS" handelt es sich im Hinblick auf Aktien beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Jede Maßnahme die die Gesellschaft, die den BASISWERT ausgegeben hat oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation den BASISWERT beeinträchtigt, z.B. Aktiensplit, Fusion oder die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Anpassungen im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Indizes im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden. Ein ANPASSUNGSEREIGNIS im Hinblick auf einen Index ist zum Beispiel ein Indexersetzungseignis.

Bei einem "INDEXERSETZUNGSEREIGNIS" handelt es sich beispielsweise um:

- Eine bestimmte Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts.

Anpassungen im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Rohstoffe im Falle eines Referenzmarktersetzungseignisses oder eines Referenzpreiseretzungseignisses angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Bei einem "**REFERENZPREISERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den REFERENZMARKT.

Anpassungen im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe im Falle einer Nachfolge einer ETC Emittentin durch eine neue Emittentin angepasst werden.

Anpassungen im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Fondsanteile im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES oder FONDSERSETZUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem ANPASSUNGSEREIGNIS handelt es sich im Hinblick auf Fondsanteile beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine Reduzierung der Anzahl der FONDSANTEILE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.
- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.

Bei einem "**FONDSERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils der FONDSANTEILE bzw. des Fonds.
- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Anpassungen im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Futures-Kontrakte im Falle eines REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS bzw. Ersetzungsereignis vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS bzw. Ersetzungsereignis fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere die Anpassbaren Produktdaten, z.B. das BEZUGSVERHÄLTNIS, auf der Grundlage eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Anpassungsfaktors) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS und des anwendbaren ANPASSUNGSEREIGNISSES oder Ersetzungsereignisses nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen (z.B. im Hinblick auf Futures-Kontrakte oder Rohstoffe als Basiswert).
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten NIW, REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (Ersatzfeststellung).

Anpassungen können auch in Bezug auf einen Liefergegenstand vorgenommen werden. Zum Beispiel:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftlichen Merkmale der WERTPAPIERE unter Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER und der EMITTENTIN möglichst unverändert bleiben.

h) *Novation*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass beim Eintritt eines NOVATIONSEREIGNISSES die Einlösung der WERTPAPIERE anstatt durch die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS durch Zahlung des NOVATIONSBETRAGS erfolgt (die "NOVATION").

Als "NOVATIONSEREIGNISSE" kommen beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Novationsereignis im Hinblick auf Aktien als Liefergegenstand

- Die Gesellschaft, die den LIEFERGEGENSTAND emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung (Fusion) oder eine Auflösung (Liquidation)).

Novationsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Liefergegenstand

- Die Reduzierung der Anzahl der LIEFERGEGENSTÄNDE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.
- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.
- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils des LIEFERGEGENSTANDS bzw. des Fonds.
- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Novationsereignis im Hinblick auf Indexzertifikate als Liefergegenstand

- Für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS werden im Vergleich zum ERSTEN HANDELSTAG zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben.
- Der LIEFERGEGENSTAND wurde gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS gekündigt.

In den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sind weitere mögliche NOVATIONSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als NOVATIONSEREIGNIS gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein NOVATIONSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

i) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "KÜNDIGUNGSEREIGNISSE" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird endgültig eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Indizes, die keine Referenzstrategieindizes sind, als Basiswert

- Die Berechnung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- Die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds.
- Der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds.
- Die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung.

- Eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds.
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Referenzstrategieindizes als Basiswert

- Die Berechnung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt.
- Der INDEXSPONSOR verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung.
- Die Einleitung eines Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den INDEXSPONSOR.
- Eine bei dem INDEXSPONSOR in einer Schlüsselposition tätige Person oder eine sonstige für die Umsetzung der Indexbeschreibung wesentliche Person ("SCHLÜSSELPERSON") gibt ihre Tätigkeit auf, scheidet aus, ist vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert oder gegen eine SCHLÜSSELPERSON wird ein behördliches Verfahren oder ein Strafverfahren eröffnet, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel zieht.
- Der REFERENZPREIS unterschreitet eine in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Anzahl von Indexpunkten.
- Der Marktwert des ausstehenden Volumens der WERTPAPIERE unterschreitet einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Betrag.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungereignisse im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete ERSATZBÖRSE steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens.
- Eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige vorzeitige Beendigung des BASISWERTS.
- Den Inhabern des BASISWERTS wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen.

Kündigungereignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Ein FONDSERSETZUNGSEREIGNIS ist eingetreten und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Zahlungen auf eine Rücknahme von FONDSANTEILEN erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln.
- Eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der FONDSANTEILE oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen.
- Die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds.
- Sämtliche FONDSANTEILE müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden.
- Den Anteilsinhabern der FONDSANTEILE wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen.
- Eine Verstaatlichung des Fonds oder der FONDSANTEILE soweit dadurch der BASISWERT beeinträchtigt wird.
- Die Einstellung der Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann.

- Die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig.

Kündigungereignisse im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

j) *Berichtigung*

Die EMITTENTIN ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu berichtigen.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

k) *Steuern*

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "STEUERN" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in

jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (gegebenenfalls zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

l) ***Abwicklungsstörung***

Wenn eine FONDSLIEFERSTÖRUNG oder ein sonstiges Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**"), kann die BERECHNUNGSSTELLE die Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS verschieben. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE auch nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

m) ***Vorlegungsfrist***

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

n) ***Dividendensteuerabzug***

Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 9) können einen Dividendensteuerabzug vorsehen.

Weitere Informationen zum Dividendensteuerabzug sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

4. **Zahlungen, Lieferungen**

Zahlungen

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das

CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"**HAUPTZAHLSTELLE**" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München, die UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"**BERECHNUNGSSTELLE**" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München, die UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "**BANKGESCHÄFTSTAGE**" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Lieferungen

Eine Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS und die Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN (die "**LIEFERFRIST**"). Dies gilt allerdings nicht, wenn eine ABWICKLUNGSSTÖRUNG vorliegt (siehe hierzu Abschnitt *V.A.3.1) Abwicklungsstörung*). Die Lieferung erfolgt an das CLEARING SYSTEM zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der WERTPAPIERINHABER. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**LIEFERKOSTEN**"), die auf Grund der Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS entstehen, sind vom jeweiligen WERTPAPIERINHABER zu tragen. Der BASISWERT bzw. LIEFERGEGENSTAND wird entsprechend der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auf eigene Gefahr des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Die Lieferung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der gelieferten BASISWERTE bzw. LIEFERGEGENSTÄNDE von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Wenn der RÜCKZAHLUNGSTERMIN kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann wird der erste Tag der LIEFERFRIST auf den nächsten BANKGESCHÄFTSTAG verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.

5. **Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung**

Bei dem BASISWERT kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁷ (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX oder
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße).

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT gilt). Dabei können die HVB (voraussichtlich bis Mitte November 2026) oder die UNICREDIT (voraussichtlich ab Mitte November 2026) als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR auftreten und die HVB oder die UNICREDIT können auch als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG wurde jedoch durch die Verordnung (EU) 2025/914⁸ geändert, deren Änderungen seit dem 1. Januar 2026 gelten. Eine der wichtigsten Änderungen der Regelung besteht darin, dass nur REFERENZWERTE, die (basierend auf quantitativen oder qualitativen Kriterien) als kritisch oder signifikant definiert sind, EU-Paris-konforme Referenzwerte, EU-Klimawandel-Referenzwerte und bestimmte Rohstoff-Referenzwerte weiterhin in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen. Eine Ausnahme gilt für bestimmte Devisen-Spot-Referenzwerte. Andere REFERENZWERTE fallen aus dem Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG heraus (mit Ausnahme bestimmter begrenzter Bestimmungen in Bezug auf die gesetzliche Ersetzung eines

⁷ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

⁸ Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

REFERENZWERTS im Zusammenhang mit der Einstellung und/oder Nichtrepräsentativität). Die REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN können jedoch die freiwillige Anwendung der Vorschriften (Opt-in) beantragen, indem sie ihre zuständige Behörde auffordern, eine oder mehrere der von ihnen angebotenen REFERENZWERTE unter bestimmten in der REFERENZWERTE-VERORDNUNG festgelegten Bedingungen (einschließlich einer Zulassungsschwelle von 20 Milliarden Euro) zu benennen. Die HVB ist ein REFERENZWERTE-ADMINISTRATOR, der am 31. Dezember 2025 in dem ESMA-Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen war und daher gemäß Artikel 51 Absatz 4c der REFERENZWERTE-VERORDNUNG diesen Status bis zum 30. September 2026 behält. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand wird die HVB nach dem 30. September 2026 keinen Antrag auf (Fortsetzung der) Eintragung in das ESMA-Register stellen und daher ab dem 1. Oktober 2026 nicht mehr in dem ESMA-Register als REFERENZWERTE-ADMINISTRATOR eingetragen sein. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand wird die HVB bis Mitte November 2026 und die UNICREDIT ab Mitte November 2026 als REFERENZWERTE-ADMINISTRATOR auftreten, ohne dabei im ESMA-Register eingetragen zu sein, da davon ausgegangen wird, dass sämtliche von der HVB bzw. UNICREDIT administrierten Referenzwerte nicht (mehr) in den Anwendungsbereich des REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen werden.

Darüber hinaus dürfen bestimmte REFERENZWERTE, die in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der jeweils gültigen Fassung) fallen und die von einem in einem Drittland ansässigen REFERENZWERTE-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, der bis zum 31. Dezember 2025 bei der ESMA einen Antrag auf Anerkennung oder Billigung gestellt hat, in der EU weiterhin verwendet werden, sofern dieser Antrag nicht von der ESMA abgelehnt wurde. In jedem Fall wird WERTPAPIERINHABERN empfohlen, bei Anlageentscheidungen in Bezug auf ein WERTPAPIER, das an einen REFERENZWERT gekoppelt ist, ihre unabhängigen Berater zu konsultieren, um die potenziellen Risiken zu bewerten, die sich aus der REFERENZWERTE-VERORDNUNG oder aus einer Reform der europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT, der in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fällt, von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch nicht bekannt sind.

Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, dass der REFERENZWERT:

- von einem EINGETRAGENEN REFERENZWERT-ADMINISTRATOR verwaltet wird, bedeutet dies, dass der REFERENZWERT (soweit dies der EMITTENTIN bekannt ist und zum Zeitpunkt der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN) von einem Administrator verwaltet wird, der gemäß Artikel 36 der REFERENZWERT-VERORDNUNG für die Zwecke dieses REFERENZWERTS als BASISWERT für die betreffende Emission von WERTPAPIEREN in einem Register eingetragen ist;
- nicht von einem EINGETRAGENEN REFERENZWERT-ADMINISTRATOR verwaltet wird, bedeutet dies, dass nach Kenntnis der EMITTENTIN und zum Zeitpunkt der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT für die betreffende Emission von WERTPAPIEREN dient, nicht in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fällt und/oder der REFERENZWERTE-ADMINISTRATOR als Administrator des betreffenden REFERENZWERTS nicht verpflichtet ist, in Bezug auf diesen REFERENZWERT in dem von der ESMA gemäß Art. 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingerichteten und geführten Register eingetragen zu sein.

Darüber hinaus darf die EMITTENTIN keinen bedeutenden REFERENZWERT oder Kombination solcher REFERENZWERTE in der Europäischen Union verwenden, wenn dieser REFERENZWERT oder Kombination von REFERENZWERTEN Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung einer zuständigen Behörde oder der ESMA gemäß Artikel 24a Absatz 6 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG ist (unbeschadet der Möglichkeit für die ESMA oder die zuständige Behörde, zur Vermeidung schwerwiegender Marktstörungen die Verwendung eines REFERENZWERTS, der Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 6 ist, für einen Zeitraum von 6 bis 24 Monaten nach Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung zuzulassen).

B. Angaben über den Basiswert

1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen

zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**"). Die BASISWERTWÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

a) ***Aktien als Basiswert***

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depositary Receipt (ADR) oder Regional Depositary Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**"). Auf AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE finden die Regelungen betreffend die AKTIEN Anwendung (z.B. Anpassung, Marktstörung, außerordentliche Kündigung).

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name der Emittentin der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und gegebenenfalls weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) ***Indizes als Basiswert***

Ein "**INDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse, Schuldverschreibungen).

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

- (i) INDIZES, die von der HVB oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Für diese Zwecke wurde die HVB am 31. Dezember 2025 als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR in das von der European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") geführte Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen und behält gemäß Artikel 41 Absatz 4c der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der durch die Verordnung (EU) 2025/914⁹ geänderten Fassung) diesen

⁹ Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

Status bis zum 30. September 2026 (siehe Abschnitt V.A.5 *Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung*). INDIZES, die von der HVB oder einer anderen zur UniCredit-Gruppe gehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, gelten als proprietäre INDIZES und können als BASISWERT für die WERTPAPIERE in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet werden. In Bezug auf jeden proprietären INDEX, der nicht in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der durch die Verordnung (EU) 2025/914¹⁰ geänderten Fassung) fällt und daher gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG nicht in das ESMA-Register aufgenommen werden muss:

- sind die vollständigen Regeln und Informationen zur jeweiligen Wertentwicklung dieses proprietären INDEXES auf der Website www.onemarkets.eu (oder einer Nachfolgesite) frei zugänglich; und
- basieren die Regeln für den proprietären INDEX, einschließlich der Methodik des proprietären INDEXES für die Auswahl und Neugewichtung der Komponenten des proprietären INDEXES, der Beschreibung von Marktstörungen und der damit verbundenen Anpassungsregeln, auf vorab festgelegten und objektiven Kriterien.

HVB oder ein anderes Unternehmen der UniCredit-Gruppe ist nicht verpflichtet, bei der Zusammenstellung des proprietären INDEX die Interessen der WERTPAPIERINHABER zu berücksichtigen.

- (ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden ihrer Bestandteile oder sonstige Ausschüttungen fiktiv ausgeschüttet werden (der "**AUSSCHÜTTENDE INDEX**"). Die Berechnung der Höhe der Dividendenzahlungen erfolgt gemäß den Regeln in der jeweiligen Indexbeschreibung und wird regelmäßig veröffentlicht. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.
- (iii) INDIZES, die ein Referenzportfolio (das "**REFERENZPORTFOLIO**") abbilden (ein "**REFERENZSTRATEGIEINDEX**"), das von einem INDEXSPONSOR oder von einer anderen Person (der "**REFERENZPORTFOLIOVERWALTER**") laufend aktiv im Rahmen einer festgelegten Anlagestrategie (die "**ANLAGESTRATEGIE**") verwaltet wird (z.B. durch die Änderung der Zusammensetzung und Gewichtung der Bestandteile des REFERENZSTRATEGIEINDEX). Dabei ist das REFERENZPORTFOLIO rein fiktiv und existiert nur in Form von Datensätzen. Ein tatsächlicher Handel von Finanzinstrumenten sowie

¹⁰ Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

tatsächliche Anlageaktivitäten finden im REFERENZPORTFOLIO nicht statt. Die ANLAGESTRATEGIE (z.B. Anlageuniversum, Strategie, Allokation, Analyse) wird ausschließlich vom REFERENZPORTFOLIOVERWALTER entwickelt und festgelegt. Die Beschreibung des betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX (die "INDEXBESCHREIBUNG") gibt die Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des REFERENZSTRATEGIEINDEX (das "INDEXKONZEPT") vor und setzt den Rahmen, in dessen Grenzen dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird, d.h. dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER obliegt die alleinige Entscheidung über die Zusammensetzung des REFERENZPORTFOLIOS und die Gewichtung seiner Bestandteile. Als rechtliche Grundlage für die Verwendung des REFERENZSTRATEGIEINDEX als BASISWERT für die WERTPAPIERE schließen der INDEXSPONSOR, der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER, die EMITTENTIN, die BERECHNUNGSSTELLE und/oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE eine Indexsponsor-Vereinbarung ab.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Bestandteile vorsehen:

- Aktien (einschließlich aktienvertretende Wertpapiere),
- Indizes,
- Rohstoffe,
- Fondsanteile (einschließlich ETF),
- Futures-Kontrakte und
- strukturierte Wertpapiere.

Dabei kann der INDEX sowohl eine Kaufposition (long) als auch eine Verkaufsposition (short) in den jeweiligen Bestandteilen abbilden.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Komponenten aufweisen:

- Bestandteile, die in Fremdwährungen gehandelt werden,
- einen Partizipationsfaktor (Leverage),
- eine turnusmäßige (Re-)Allokation bzw. Gewichtung,
- Ereignisse oder Schwellen, ab denen eine bestimmte (Re-)Allokation bzw. Gewichtung zu erfolgen hat,
- Anpassungen bei Ausschüttungen aus den Bestandteilen,

- Anpassungen bei bestimmten Ereignissen,
- Ereignisse (z.B. Trigger-Ereignis), die zu einer Aussetzung der Indexberechnung oder zu einer Liquidation des Referenzportfolios führen und
- einen Abzug von Gebühren bzw. Provisionen (fest oder variabel).

Der Name des INDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) ***Rohstoffe als Basiswert***

Der Begriff "**ROHSTOFF**" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) ***Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert***

Der Begriff "**BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF**" oder *Exchange Traded Commodity* (ETC) bezeichnet insbesondere ein Wertpapier, das von einer Zweckgesellschaft oder einer Emittentin von strukturierten Wertpapieren (jeweils eine "**ETC EMITTENTIN**") begeben wird und den Marktwert eines bestimmten Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts, der sich auf einen bestimmten Rohstoff bezieht, nachvollziehen soll. Die Anteile an einem solchen Wertpapier sollen an einer Börse gehandelt werden, um ein indirektes Investment in den zugrundeliegenden Rohstoff zu ermöglichen. ETC ANTEILE können eine begrenzte oder eine unbegrenzte Laufzeit haben. Die Einlösung der ETC ANTEILE kann durch den zugrundeliegenden Rohstoff oder durch andere Vermögenswerte oder durch Absicherungsgeschäfte, die von der ETC EMITTENTIN eingegangen werden, besichert sein.

Die Bezeichnung des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die ETC Emittentin) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

e) **Fondsanteile als Basiswert**

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

f) **Futures-Kontrakte als Basiswert**

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes börsenfähiges Termingeschäft, das ein zukünftiges Recht an einem genau bestimmten Gegenstand ("**FUTURES-REFERENZWERT**") gewährt.

FUTURES-REFERENZWERTE können zum Beispiel die folgenden Vermögenswerte sein:

- ROHSTOFFE oder sonstige Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) (im Fall von sogenannten Wareterminkontrakten),
- Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) (im Fall von sogenannten Finanzterminkontrakten),
- EU-EMISSIONSRECHTE (im Fall von sogenannten EU-Emissionsrechte Futures-Kontrakten). Bei "**EU-EMISSIONSRECHTEN**" handelt es sich um von einer zuständigen Behörde im Rahmen des Handelssystems der Europäischen Union nach Maßgabe der Richtlinie 2003/87/EG, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ausgegebene Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)); oder
- Indizes, die bestimmte Handelsmärkte für Transaktionen in Kryptowährungen, wie zum Beispiel den Bitcoin, abbilden (im Fall von sogenannten "**KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN**"). Kryptowährungen sind nur in elektronischer Form verfügbar. Im Gegensatz zu physischen Währungen, werden Kryptowährungen in der Regel nicht von Zentralbanken oder Regierungen ausgegeben oder abgesichert. Kryptowährungen werden mithilfe eines dezentralen Buchführungssystems wie der Blockchain erstellt, verteilt, gehandelt und gespeichert.

Um die Handelbarkeit von FUTURES-KONTRAKTEN an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung der FUTURES-KONTRAKTE durch nachfolgende FUTURES-KONTRAKTE erforderlich machen (der "**ROLL OVER**"). Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN somit festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch einen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-REFERENZWERT und einer längeren Restlaufzeit ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt. Ein solcher ROLL OVER kann mehrmals wiederholt werden.

Die Bezeichnung des FUTURES-KONTRAKTS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN können als Prozentsatz des NENNBETRAGS des FUTURES-REFERENZWERTS veröffentlicht werden. Für die aus den WERTPAPIEREN gezahlten Beträge können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festlegen, dass ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Preises einer Einheit in der BASISWÄHRUNG (z.B. einem US-Dollar oder einem Euro) entspricht.

g) *Umrechnungsfaktor*

Der Kurs des BASISWERTS kann mittels eines Umrechnungsfaktors (der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**") von einer Haupt- in eine Unterteilungseinheit oder von einer Unterteilungs- in eine Haupteinheit der BASISWERTWÄHRUNG (siehe Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) umgerechnet werden (z.B. Umrechnung von Cent- in Euro-Einheit oder von Pence- in Pfund-Einheit bei einer AKTIE).

2. Zulässige Basiswerte

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden WERTPAPIERE als Wertpapiere mit Barausgleich (B), als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (BPL) oder als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS oder eines LIEFERGEGENSTANDS (PL) begeben werden können. Die Angabe "----" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	BÖRSEN- HANDELT ROHSTOFF	FONDSAN- TEIL	FUTURES- KONTRAKT
1	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	BÖRSEN- HANDELT ROHSTOFF	FONDSAN- TEIL	FUTURES- KONTRAKT
2	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
3	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
4	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
5	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
6	B / BPL	B	B	B	B / BPL	B
7	B	B	B	B	B	B
8	B	B	B	B	B	B
9	----	B	B	B	----	B
10	----	B	----	---	----	----
11	B / BPL	B / PL	----	B	B / BPL	----
12	B / BPL	B / PL	----	B	B / BPL	----

C. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere

1. Allgemein

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE als strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen anbieten, wenn die Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe der ESG-Methodik der HVB¹¹ (die "ESG-METHODIK") erfüllt werden. Die ESG-METHODIK der HVB definiert, was ein strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen der EMITTENTIN ausmacht und auf welchen Kriterien die Bewertung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen beruht.

Die Einstufung eines WERTPAPIERS unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen erfolgt nicht auf der Grundlage einer spezifischen Mittelverwendung für nachhaltige Zwecke durch die EMITTENTIN. Die WERTPAPIERE stellen keine Direktinvestition in ein nachhaltiges Produkt oder nachhaltige Wirtschaftstätigkeit, einschließlich Produkten oder Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung des Übergangs dar.

Nachhaltigkeitsmerkmale der WERTPAPIERE beruhen nicht auf gesetzlichen Vorschriften (wie z.B. der EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen).

¹¹ Die ESG-Methodik findet sich auf folgender Internetseite: onemarkets.de/esg-methodik.

2. Informationen zu der ESG-Methodik

Die HVB hat im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie eine ESG-Strategie für strukturierte Anlageprodukte eingeführt. Die HVB hat bei der Entwicklung ihrer ESG-METHODIK die Branchenstandards für strukturierte Wertpapiere zu Grunde gelegt, wie beispielsweise das Nachhaltigkeitskonzept verschiedener Verbände (Deutsche Kreditwirtschaft¹², Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)) und Bundesverband Investment und Asset Management (BVI)) ("**VERBÄNDE-KONZEPT**"), den Nachhaltigkeits-Kodex des BSW ("**NACHHALTIGKEITS-KODEX BSW**") und den Nachhaltigkeits-Kodex des Zertifikate Forum Austria ("**NACHHALTIGKEITS-KODEX ZFA**").¹³ Darüber hinaus erfüllt die EMITTENTIN auch die ESG-Standards des italienischen Branchenverbands ACEPI (*Associazione Italiana Certificati e Prodotti d'Investimento*).

Bei der ESG-METHODIK handelt es sich um eine freiwillige interne Richtlinie der HVB, die keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegt und von keiner Aufsichtsbehörde geprüft oder genehmigt wird. Die ESG-METHODIK stellt jedoch seitens der HVB bindende interne Vorgaben auf, die konsistent zur Anwendung kommen, wenn als nachhaltig zu begebende WERTPAPIERE Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen sollen. UNICREDIT wendet die ESG-METHODIK entsprechend an, wenn sie WERTPAPIERE als strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen anbietet.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE anhand von Nachhaltigkeitskriterien ist Gegenstand fortlaufender Entwicklung. Die Branchenstandards werden von den beteiligten Verbänden erarbeitet und abgestimmt; die Aufsichtsbehörden werden über diese Entwicklungen informiert. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Anpassungen / Weiterentwicklungen des aktuellen Verbände-Konzepts und der Produktstrategie der EMITTENTIN berücksichtigt. Darüber hinaus könnten weitere Anpassungen im Rahmen aktueller oder künftiger Gesetzgebungsverfahren erforderlich werden. Die ESG-METHODIK wird folglich fortentwickelt und kann künftigen Änderungen unterliegen.

¹² Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung dieser Verbände.

¹³ Das Verbände-Konzept ist unter folgendem Link abrufbar: https://die-dk.de/media/files/241213_DK_BVI_BSW_ESG_Konzept_Anpassung_DEU_final_clean_xKYDbNJ.pdf. Der Nachhaltigkeitskodex des BSW ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.derbsw.de/static/8729108aa6191aa76d4f34dfa278bdd0/BSW_Nachhaltigkeits_Kodex_Febuar_2025_74ff2763b1.pdf. Der Nachhaltigkeitskodex des Zertifikate Forum Austria ist unter folgendem Link abrufbar: https://zertifikateforum.at/wp-content/uploads/2025/12/ZFA_Nachhaltigkeits-Kodex_JAN26.pdf

3. Nachhaltigkeitskriterien

Ein strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen liegt vor, wenn die folgenden Nachhaltigkeitskriterien der ESG-METHODIK in Bezug auf die EMITTENTIN und den Basiswert erfüllt sind:

a) *Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf die Emittentin*

- Berücksichtigung des Global Compact der Vereinten Nationen

Die EMITTENTIN muss den Global Compact der Vereinten Nationen ("**UN Global Compact**")¹⁴ berücksichtigen.

Als Teil der UNICREDIT GROUP ist sie dem UN Global Compact beigetreten und verpflichtet sich durch den Beitritt, im Rahmen ihres Einflussbereichs einen Katalog von zehn Grundwerten einzuhalten.

Die zehn Grundwerte des UN Global Compact lassen sich den Kategorien "Menschenrechte", "Arbeitsnormen", "Umwelt" und "Korruptionsprävention" zuordnen. Dazu gehört beispielsweise die Unterstützung und Achtung des Schutzes der internationalen Menschenrechte, das Eintreten für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit und das Ergreifen von Initiativen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und sich gegen Korruption in allen Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung, einzusetzen.

- Berücksichtigung der Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen

Zudem muss die EMITTENTIN die Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen ("**UN PRB**")¹⁵ berücksichtigen.

Die UNICREDIT GROUP beteiligte sich 2019 an der Einführung der UN PRB und wurde ein Mitglied der Erstunterzeichner.

Die sechs Prinzipien des UN PRB umfassen: "Ausrichtung", "Auswirkung und Zielsetzung", "Kunden und Verbraucher", "Interessensgruppen", "Unternehmensführung und -kultur" und "Transparenz und Rechenschaft".

Die Berichterstattung über das Engagement und die Fortschritte der UNICREDIT GROUP bei der Umsetzung der Grundsätze erfolgt in Form eines spezifischen Berichts (Principles for Responsible Banking Report), der auf der UN Environment Programme Financial Initiative-Vorlage (UNEP FI-Vorlage) für die Berichterstattung und

¹⁴ Weitere Informationen, insbesondere zu den zehn Grundwerten, sind unter <https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact> abrufbar.

¹⁵ Weitere Informationen abrufbar unter <https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/>.

Selbsteinschätzung basiert. Dieser Principles for Responsible Banking Report wird regelmäßig durch einen externen Prüfer geprüft und auf der Internetseite der UNICREDIT GROUP veröffentlicht.¹⁶

- Status als nachhaltiges Unternehmen

Die EMITTENTIN oder die UNICREDIT GROUP erreicht bei mindestens einer anerkannten Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens.

Des Weiteren sind für die EMITTENTIN verschiedene ESG-Ratings verfügbar.¹⁷

- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Die EMITTENTIN ist verpflichtet, auf Ebene der EMITTENTIN die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sog. Principal Adverse Impacts (PAI)) auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen: Im Vordergrund steht bei der Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht die Förderung eines bestimmten Umweltziels oder eines sozialen Belangs sondern, dass möglichst kein Schaden in Bezug auf eines der PAI angerichtet wird. Zu berücksichtigende PAI-Themen sind insbesondere:

- Treibhausgasemissionen,
- CO₂-Fußabdruck,
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energien,
- Biodiversität,
- Umstrittene Waffen¹⁸,
- Abfall,
- soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden gemäß dem NACHHALTIGKEITS-KODEX BSW und dem NACHHALTIGKEITS-KODEX ZFA bestimmt und nicht auf Basis von gesetzlichen Nachhaltigkeitsanforderungen.

¹⁶ Der aktuelle Principles for Responsible Banking Report ist abrufbar unter <https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/>.

¹⁷ Zu den Nachhaltigkeitsratings der Emittentin siehe <https://www.unicreditgroup.eu/en/esg-and-sustainability/esg-sustainability-policies-and-ratings.html>.

¹⁸ Umstrittene Waffen entsprechend der Definition des UniCredit Regelwerkes zur Verteidigungs- und Waffenindustrie (https://www.unicreditgroup.eu/content/dam/unicreditgroup-eu/documents/en/sustainability/our-vision-of-a-sustainable-bank/policies-and-guidelines/Defence-sector-policy_26.pdf).

b) Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf den Basiswert

Der Basiswert muss bestimmte in der ESG-METHODIK festgelegte Kriterien erfüllen. Das bedeutet insbesondere, dass sich die als Basiswert infrage kommenden Unternehmen mit Blick auf ESG-Faktoren in einer klar definierten Weise von anderen Unternehmen abheben.

Darüber hinaus sind bestimmte Unternehmen als Basiswerte für nachhaltige Produkte ausgeschlossen. Hierzu gehören beispielsweise bei Aktien als Basiswerte:

- Unternehmen, die eine bestimmte Schwelle bei der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern überschreiten,
- Unternehmen, die eine bestimmte Schwelle bei der Produktion von Kohle oder eine bestimmte Schwelle bei der Herstellung von Energie aus Kohle überschreiten,
- Unternehmen, die umstrittene Waffen produzieren oder vertreiben,
- Unternehmen, die Umsatz aus der Herstellung von Tabak erzielen,
- Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen begehen (ohne positive Perspektive),
- Agrarrohstoffe werden als Basiswert ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Indizes als BASISWERTE müssen deren Regelwerke gemäß dem NACHHALTIGKEITS-KODEX BSW und dem NACHHALTIGKEITS-KODEX ZFA bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf die Unternehmen, die Indexbestandteile sind, vorsehen.

Bei Wegfall einer oder mehrerer dieser Kriterien in Bezug auf die EMITTENTIN oder den Basiswert, können keine Wertpapiere auf diesen Basiswert emittiert werden, die Nachhaltigkeitskriterien der ESG-METHODIK erfüllen. Wertpapiere die bereits als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, die die Nachhaltigkeitskriterien der ESG-METHODIK erfüllen, emittiert wurden, werden nicht mehr als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen eingestuft.

4. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien

Die EMITTENTIN kann Wertpapiere als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen emittieren, die die Nachhaltigkeitskriterien der ESG-METHODIK erfüllen, und Wertpapiere, die nicht diese Nachhaltigkeitskriterien erfüllen:

Produktspezifische Angaben, ob die ESG-METHODIK berücksichtigt wird, können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch

Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden. Wenn die WERTPAPIERE gemäß der ESG-METHODIK als Anlageprodukte Nachhaltigkeitsmerkmale vorsehen, die sich auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der EMITTENTIN beziehen, gibt die EMITTENTIN auf der Internetseite hinsichtlich der Nachhaltigkeitspräferenz in den Stammdaten "C" an.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE unter der ESG-METHODIK erfolgt sowohl im Hinblick auf die EMITTENTIN als auch auf den BASISWERT auf Grundlage der auf Basis der ESG-METHODIK vorgenommenen Nachhaltigkeitsanalyse. Die EMITTENTIN kann dabei auch auf die Nachhaltigkeitsanalyse Dritter zurückgreifen.

Zur Einhaltung des oben genannten NACHHALTIGKEITS-KODEX BSW und des NACHHALTIGKEITS-KODEX ZFA legt die EMITTENTIN bei der Emission strukturierter Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen einen Fokus auf Anlageprodukte gemäß BSW Produktklassifizierung bzw. ZFA-Produktklassifizierung. Daher werden sogenannte Hebelprodukte nicht als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet. Auch Anlageprodukte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren (sog. Reverse Wertpapiere), sind von einer Kennzeichnung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder als nachhaltiges Wertpapier ausgeschlossen.

Die folgenden PRODUKTTYPEN können daher nicht in Übereinstimmung mit der ESG-METHODIK der EMITTENTIN begeben werden:

- Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 10).

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

1. Referenzpreise und andere Produktparameter

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) *Referenzpreis*

Welcher Kurs des BASISWERTS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

b) *Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis (= $R(\text{initial})$) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Initiale Festlegung:

Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best in-Betrachtung:

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst in-Betrachtung:

Im Fall der Worst in-Betrachtung (die "**WORST IN-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

c) ***Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis (= R (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best out-Betrachtung:

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst out-Betrachtung:

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**Worst out-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: All Time High-Betrachtung:

Im Fall der All Time High-Betrachtung (die "**All Time High-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE maßgeblich.

d) ***Andere Produktparameter***

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, BARRIERE, PARTIZIPATIONSFAKTOR etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

2. **Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere**

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE oder als COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

"NON-QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Bei QUANTO WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, das BEZUGSVERHÄLTNIS oder die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

"COMPO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei COMPO WERTPAPIEREN geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei COMPO WERTPAPIEREN, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse berücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen COMPO WERTPAPIEREN ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, QUANTO WERTPAPIERE oder COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

3. **Gebühren**

Open End Wertpapiere und Open End Faktor Wertpapiere können den Abzug der folgenden Gebühren vorsehen:

Bei der GAP RISK FEE handelt es sich um eine Gebühr, die die laufenden Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken bei Open End Faktor Wertpapieren abdeckt.

Bei der INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN oder INDEXBERECHNUNGSSTELLE im Zusammenhang mit der laufenden Berechnung und Verwaltung des als BASISWERT genutzten INDEX abdeckt.

Bei der LAUFENDEN TRANSAKTIONSGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die laufenden Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken bei Open End Wertpapieren mit FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT abdeckt.

Bei der LEERVERKAUFGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken mit einem SHORT-INDEX als BASISWERT abdeckt. Bei einem SHORT-INDEX handelt es sich um einen Index, der die KURSENTWICKLUNG seiner INDEXBESTANDTEILE entgegengesetzt nachvollzieht.

Bei der QUANTOGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Wechselkursrisiken aus dem WERTPAPIER abdeckt.

Bei dem VERWALTUNGSENTGELT handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der WERTPAPIERE abdeckt (z.B. Kosten im Zusammenhang mit der Preisstellung und dem Handel der WERTPAPIERE, Lizenzkosten für die Nutzung des Basiswerts, allgemeine Betriebskosten, etc.).

Bei der TRANSAKTIONSGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Transaktionskosten reflektiert, die üblicherweise bei einem ROLL-OVER anfallen.

Details dazu, wie der Abzug erfolgt, sind in den nachfolgenden Abschnitten enthalten.

B. Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Discount Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Discount Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Discount Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Discount Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Discount Wertpapieren

Discount Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Discount Wertpapiere

Der Marktwert der Discount Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Discount Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Discount Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Discount Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Discount Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Discount Wertpapiere mit Barausgleich

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Discount Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung des Cap*

Im Hinblick auf den CAP kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der CAP wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere

Ein CAP LEVEL wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. In diesem Fall entspricht der CAP dem Produkt aus dem CAP LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{CAP} = \text{CAP LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}$$

e) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere

Ein HÖCHSTBETRAG wird unter Bezugnahme auf den CAP und das BEZUGSVERHÄLTNIS berechnet. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{CAP} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

DER HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (*siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (*siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

C. Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Sprint Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Sprint Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (2) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (3) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Wertpapieren

Sprint Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS entsprechend dem Partizipationsfaktor teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Sprint Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.C.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Wertpapiere

Der Marktwert der Sprint Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Sprint Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Sprint Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Sprint Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sprint Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem BASISPREIS und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= (\text{BASISPREIS} \\ &+ (\text{FINALER REFERENZPREIS} \\ &- \text{BASISPREIS}) \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS} \end{aligned}$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Das Bezugsverhältnis wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird der BASISPREIS angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein STRIKE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

D. Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Sprint Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Sprint Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (2) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (3) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Cap Wertpapieren

Sprint Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR teil. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.D.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können

noch andere Faktoren den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Sprint Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem BASISPREIS und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= (\text{BASISPREIS} \\ &+ (\text{FINALER REFERENZPREIS} \\ &- \text{BASISPREIS}) \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS} \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.I.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung des Höchstbetrags**

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und ein CAP LEVEL berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und dem CAP LEVEL. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

bzw.

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Compo Wertpapiere ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den CAP und einen BEZUGSFAKTOR berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSFAKTOR. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{CAP} \times \text{BEZUGSFAKTOR}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der Wertpapierinhaber eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

E. Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 4)

Die Einlösung von Power Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Power Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Power Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Power Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Wertpapieren

Power Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Power Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.E.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Wertpapiere

Der Marktwert der Power Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Power Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Power Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Power Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Power Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Power Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_U und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right)) \end{aligned}$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_U \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_d und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Power Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Unteroption (2)

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_U und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_U \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_U \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁹

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Power Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

¹⁹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

F. Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Power Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Power Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Cap Wertpapieren

Power Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.F.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Power Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Power Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Power Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Power Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Power Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_U und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_U \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_U \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_d und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}} \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}} \end{aligned}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Unteroption (2)

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR_U und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{STRIKE LEVEL}$$

- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²⁰

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Power Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE **unter** der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.

²⁰ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

e) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird unter Bezugnahme auf den CAP und einen BEZUGSFAKTOR berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSFAKTOR. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{CAP} \times \text{BEZUGSFAKTOR}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

G. Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Cash Collect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Cash Collect Wertpapiere von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Cash Collect Wertpapiere von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (Relax)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Cash Collect Wertpapieren

Cash Collect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt VI.G.5. *Bedingter Zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.G.6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere**

Der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Cash Collect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der RÜCKZAHLUNGSTERMIN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option (2): Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.I.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird der BASISPREIS angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein STRIKE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Cash Collect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²¹

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Cash Collect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Cash Collect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt

²¹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

5. **Bedingter Zusätzlicher Betrag**

a) ***Bestimmung Ertragszahlungsereignis***

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

b) ***Bestimmung Ertragszahlungslevel (k)***

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) ***Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag***

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Memory)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN

BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

- a) Es ist bislang kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- b) Es ist bereits ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

H. Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Wertpapieren

Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Tracker Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Die Laufzeit von Tracker Wertpapieren ist begrenzt.

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Wertpapiere

Der Marktwert der Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG,
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: ALL TIME HIGH-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

I. Detaillierte Informationen zu Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8)

Die Einlösung von Tracker Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Cap Wertpapieren

Tracker Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Tracker Cap Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Die Laufzeit von Tracker Cap Wertpapieren ist begrenzt.

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Tracker Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG,
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: ALL TIME HIGH-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und ein CAP LEVEL berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und dem CAP LEVEL. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

bzw.

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{CAP LEVEL}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

J. Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 9)

Die Einlösung von Open End Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Wertpapieren

Open End Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Open End Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Open End Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Open End Wertpapiere begrenzt.
- Im Fall von Open End Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER Zinsen. Die Zinsen werden unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.J.4 Zusatzoption: Verzinsung* unten).
- Im Fall von Open End Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dividendenbetrag" kann der Wertpapierinhaber Dividendenbeträge erhalten (siehe Abschnitt *VI.J.3.e) Zusatzoption: Dividendenbetrag* unten).

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Wertpapiere

Der Marktwert der Open End Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Open End Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Open End Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Open End Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Im Hinblick auf die Einlösung der Open End Wertpapiere gibt es zwei Alternativen:

- *Alternative 1:* Der WERTPAPIERINHABER kann sein Einlösungsrecht ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden EINLÖSUNGSTAG durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.
- *Alternative 2:* Die EMITTENTIN kann ihr ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden KÜNDIGUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option 1:

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Option 2:

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL und dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als Null (0).

b) ***Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis***

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird abhängig von der Art der Einlösung der WERTPAPIERE bestimmt:

- *Alternative 1:* Im Fall der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch den WERTPAPIERINHABER ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG.
- *Alternative 2:* Im Fall der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN.

c) ***Zusatzoption: Gebühren***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS werden eine oder mehrere der im Folgenden genannten Gebühren in Abzug gebracht:

- INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR
- LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR
- LEERVERKAUFSGEBÜHR
- QUANTOGEBÜHR
- VERWALTUNGSENTGELT
- TRANSAKTIONSGEBÜHR

Eine genauere Beschreibung der jeweiligen Gebühr findet sich in Abschnitt "*VII.A.3 Gebühren*". Die jeweils anwendbaren Gebühren werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die jeweiligen Gebühren werden während der Laufzeit des Open End Wertpapiers kontinuierlich in Abzug gebracht. Hierfür können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option 1: Abzug im Rahmen des Roll Over

Die TRANSAKTIONSGEBÜHR wird bei jedem ROLL OVER durch Anpassung des PARTIZIPATIONSFAKTORS AKTUELL bzw. des BEZUGSVERHÄLTNISSES in Abzug gebracht.

Option 2: Anpassung des Maßgeblichen Referenzpreises

Während der Laufzeit des Wertpapiers wird auf täglicher Basis eine QUANTOGEBÜHR, ein VERWALTUNGSENTGELT, eine LEERVERKAUFSGEBÜHR und/oder eine

INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR angesammelt und bei dessen Einlösung vom MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS in Abzug gebracht.

Option 3: Anpassung des Bezugsverhältnisses

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um die Entwicklung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, eine LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR, eine LEERVERKAUFSGEBÜHR, ein VERWALTUNGSENTGELT und/oder eine QUANTOGEBÜHR in Abzug gebracht. Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (initial).

d) *Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die Open End Wertpapiere werden nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich automatisch eingelöst, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

e) *Zusatzoption: Dividendenbetrag*

Ist der BASISWERT des Open End Wertpapiers ein ausschüttender INDEX, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) einen DIVIDENDENBETRAG (k).

Der DIVIDENDENBETRAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS für eine bestimmte DIVIDENDENPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIVIDENDENBETRAG (k)} = \text{DIVIDENDENWERT (k)} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS wird für die jeweilige DIVIDENDENPERIODE (k) als der Wert der THEORETISCHEN CASH KOMPONENTE des BASISWERTS bestimmt. Diese wird von der INDEXBERECHNUNGSTELLE am jeweiligen DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) berechnet. Nach jedem DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) wird die THEORETISCHE CASH KOMPONENTE auf null zurückgesetzt und neu berechnet.

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden DIVIDENDENBETRAGS (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen werden. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den DIVIDENDENBETRAG (k) nicht, wenn er am dem betreffenden DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) unmittelbar vorhergehenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) nicht Inhaber der WERTPAPIERE war.

4. **Zusatzoption: Verzinsung**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER können an jedem ZINSZAHLTAG die Zahlung des ZINSBETRAGS verlangen. Die "ZINSZAHLTAGE" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem der COUPON mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird. Der "COUPON" und der "ZINSTAGEQUOTIENT" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der ZINSBETRAG wird nachträglich gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

K. Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Open End Faktor Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Faktor Wertpapieren

Open End Faktor Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren ist der BASISWERT ein INDEX, der die Kursentwicklung eines anderen Vermögensgegenstandes (z.B. einer AKTIE, eines anderen INDEX, eines ROHSTOFFS, FUTURES-KONTRAKTS) (der "REFERENZBASISWERT") mit einem konstanten Hebel ("FAKTOR") nachvollzieht.
- Aufgrund des FAKTORS nimmt der WERTPAPIERINHABER sowohl an der positiven als auch an der negativen Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS über- oder unterproportional (gehebelt) teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Open End Faktor Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Open End Faktor Wertpapiere begrenzt.

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere

Der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS wie folgt ab:

- Ist der FAKTOR größer als Null (0), steigt der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS fällt. Ist der FAKTOR dabei größer als eins (1), nimmt der WERTPAPIERINHABER überproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil. Ist der FAKTOR kleiner als eins (1), nimmt der WERTPAPIERINHABER unterproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil.

- Ist der FAKTOR kleiner als Null (0), verhält es sich umgekehrt und der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere fällt in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS steigt und steigt entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS fällt. Ist der FAKTOR dabei kleiner als minus eins (-1), nimmt der WERTPAPIERINHABER überproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil. Ist der FAKTOR größer als minus eins (-1), nimmt der WERTPAPIERINHABER unterproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Einlösung**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Im Hinblick auf die Einlösung der Open End Faktor Wertpapiere gibt es zwei Alternativen:

- *Alternative 1:* Der WERTPAPIERINHABER kann sein Einlösungsrecht ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden EINLÖSUNGSTAG durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.
- *Alternative 2:* Die EMITTENTIN kann ihr ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden KÜNDIGUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet:

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSV ERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS}$$

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als Null (0).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

b) *Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis*

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird abhängig von der Art der Einlösung der WERTPAPIERE bestimmt:

- *Alternative 1:* Im Fall der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch den WERTPAPIERINHABER ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG.
- *Alternative 2:* Im Fall der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN.

c) *Zusatzoption: Gebühren*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS werden eine oder mehrere der im Folgenden genannten Gebühren in Abzug gebracht:

- INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR
- LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR
- LEERVERKAUFGEBÜHR
- QUANTOGEBÜHR
- VERWALTUNGSENTGELT
- GAP RISK FEE

Eine genauere Beschreibung der jeweiligen Gebühr findet sich in Abschnitt "*VII.A.3 Gebühren*". Die jeweils anwendbaren Gebühren werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die jeweiligen Gebühren werden während der Laufzeit des Open End Faktor Wertpapiers auf täglicher Basis angesammelt und bei dessen Einlösung anteilig pro WERTPAPIER in Abzug gebracht. Dies geschieht durch eine Anpassung des BEZUGSVERHÄLTNISSES.

Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (initial). Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um die Entwicklung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine GAP RISK FEE, eine

INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, eine LAUFENDE TRANSAKTIONSGBÜHR, eine LEERVERKAUFSGBÜHR, ein VERWALTUNGSENTGELT und/oder eine QUANTOGBÜHR in Abzug gebracht.

d) ***Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die Open End Faktor Wertpapiere werden nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich automatisch eingelöst, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

e) ***Zusatzoption: Dividendensteuerabzug***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um einen DIVIDENDENSTEUERABZUG angepasst. Bei dem "DIVIDENDENSTEUERABZUG" handelt es sich um einen Prozentsatz, der den Betrag an Steuern reflektiert, der die EMITTENTIN aufgrund einer Dividendenzahlung des Basiswerts oder eines seiner Bestandteile belasten würde.

L. Detaillierte Informationen zu Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 11)

Die Einlösung von Step-In Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Step-In Tracker Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Step-In Tracker Wertpapieren

Step-In Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dividendenbetrag" kann der WERTPAPIERINHABER Dividendenbeträge erhalten (siehe Abschnitt *VI.L.5 Zusatzoption: Dividendenbetrag* unten).
- Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Ausschüttungsbetrag" kann der WERTPAPIERINHABER Ausschüttungsbeträge erhalten (siehe Abschnitt *VI.L.6 Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag* unten).
- Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.L.7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere

Der Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Step-In

Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Step-In Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formal ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Basiswerts

Der BASISWERT der Step-In Tracker Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Step-In Tracker Wertpapiere ist ein INDEX.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT.

Die Menge der gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder
- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder
- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das

BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{NOVATIONSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der NOVATIONSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Der FINALE REFERENZPREIS wird auf Grundlage der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG festgelegt.

Die FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG ist in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Bezugsverhältnis*

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird auf Grundlage der REFERENZPREISE an den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAGEN (k) (= R (k)) berechnet. Das BEZUGSVERHÄLTNIS entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und dem gleichgewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Quotienten aus 1 geteilt durch das jeweilige R (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSV ERHÄLTNIS} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{1}{N} \times \sum_{k=1}^N \frac{1}{R(k)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSV ERHÄLTNIS} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{1}{N} \times \sum_{k=1}^N \frac{1}{R(k)}$$

5. Zusatzoption: Dividendenbetrag

Ist der BASISWERT des Step-in Tracker Wertpapiers ein ausschüttender INDEX, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) einen DIVIDENDENBETRAG (k).

Der DIVIDENDENBETRAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS für eine bestimmte DIVIDENDENPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSV ERHÄLTNIS und dem festgelegten FAKTOR (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIVIDENDENBETRAG (k)} = \text{DIVIDENDENWERT (k)} \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS} \times \text{FAKTOR (k)}$$

Der DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS wird für die jeweilige DIVIDENDENPERIODE (k) als der Wert der THEORETISCHEN CASH KOMPONENTE des BASISWERTS bestimmt. Diese wird von der INDEXBERECHNUNGSSTELLE am jeweiligen DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) berechnet. Nach jedem DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) wird die THEORETISCHE CASH KOMPONENTE auf null zurückgesetzt und neu berechnet.

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden DIVIDENDENBETRAGS (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen werden. In diesem Fall, erhält der WERTPAPIERINHABER den DIVIDENDENBETRAG (k) nicht, wenn er am dem betreffenden DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) unmittelbar vorhergehenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) nicht Inhaber der WERTPAPIERE war.

6. Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag

Ist der BASISWERT des Step-in Tracker Wertpapiers ein ausschüttender FONDS, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem AUSSCHÜTTUNGSBETRAG ZAHLTAG (k) einen AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k).

Der AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k) entspricht der BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO des

BASISWERTS für eine bestimmte BASISWERT-AUSSCHÜTTUNGSBEOBACHTUNGSPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSV ERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k)} = \text{BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO} \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS}$$

Die BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO entspricht der Summe der Barausschüttungen, die ein HYPOTHETISCHER INVESTOR in den BASISWERT während einer BASISWERT-AUSSCHÜTTUNGSBEOBACHTUNGSPERIODE (k) pro BASISWERT erhalten hätte, abzüglich eines nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgelegten Betrags in Höhe der Steuern oder sonstigen Gebühren, die einem HYPOTHETISCHEN INVESTOR in Bezug auf die Barausschüttung entstehen.

Der HYPOTHETISCHE INVESTOR ist ein hypothetischer Anleger, der in steuerlicher und rechtlicher Hinsicht gleichen Bedingungen unterliegt wie die EMITTENTIN.

7. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

M. Detaillierte Informationen zu Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12)

Die Einlösung von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt mit einem variablen Anteil des Anlagebetrags an der Kursentwicklung des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES führt zu einer gesteigerten Teilnahme an der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden verzinst. Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit mehreren Knock-in Barrieren ("Multi Variante") haben eine variable Verzinsung. Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit einer einzigen Barriere ("Single Variante") haben eine fixe Verzinsung. Der Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES führt zu einer geringeren Verzinsung oder zur vorzeitigen Beendigung der Verzinsung der WERTPAPIERE.
- Im Fall der Multi Variante endet die Verzinsung der WERTPAPIERE vorzeitig, wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eintritt.
- Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine

einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.M.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere**

Der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere**

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE verzinst.

Die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird wie folgt berechnet:

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG oder der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, wie in den den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird mit dem ZINSSATZ und dem ZINSTAGESQUOTIENT multipliziert. Der ZINSSATZ und der ZINSTAGESQUOTIENT werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Single Variante:

Vorzeitiges Verzinsungsende

Wenn ein KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, werden die Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere ab dem entsprechenden KNOCK-IN TAG (b) nicht mehr verzinst.

Bestimmung Knock-in Ereignis

Ein KNOCK-IN EREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS des BASISWERTS an einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG die KNOCK-IN BARRIERE (b) erreicht oder unterschreitet.

Die Höhe der KNOCK-IN BARRIERE (b) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Multi Variante:

Die Höhe des jeweiligen ZINSBETRAGS hängt vom MAßGEBLICHEN BARBETRAG ab: Die Höhe des MAßGEBLICHEN BARBETRAGS ist variabel. Zum VERZINSUNGSBEGINN entspricht der MAßGEBLICHE BARBETRAG entweder dem MAßGEBLICHEN BARBETRAG (initial) oder dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG während der ZINSPERIODE wie folgt:

Ab dem ersten BERECHNUNGSTAG nach dem KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 1$) entspricht der MAßGEBLICHE BARBETRAG bis zum nächsten KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 2$) dem MAßGEBLICHE BARBETRAG (b) (mit $b = 1$). Ab dem ersten BERECHNUNGSTAG nach dem KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 2$) reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG auf den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (b) (mit $b = 2$). Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehr als zwei KNOCK-IN BARRIEREN (b) festgelegt sind, wiederholt sich der Vorgang an jedem darauffolgenden KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 3, \dots, n$). An einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG können mehrere KNOCK-IN EREIGNISSE eintreten. In diesem Fall reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG ab dem unmittelbar darauffolgenden BERECHNUNGSTAG auf den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (b), welcher der KNOCK-IN BARRIERE (b) entspricht, in Bezug auf die ein KNOCK-IN EREIGNIS zuletzt eingetreten ist.

Der Laufindex (b) bezeichnet dabei die laufende Nummer des möglichen KNOCK-IN EREIGNISSES seit Auflage der WERTPAPIERE.

Tritt kein KNOCK-IN EREIGNIS ein, dann bleibt der MAßGEBLICHE BARBETRAG für alle ZINSPERIODEN unverändert.

Der jeweilige MAßGEBLICHE BARBETRAG (b) und gegebenenfalls der MAßGEBLICHE BARBETRAG (initial) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Bestimmung Knock-in Ereignis

Ein KNOCK-IN EREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS des BASISWERTS an einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG die maßgebliche KNOCK-IN BARRIERE (b) erreicht oder unterschreitet.

Das heißt: Für die Feststellung des ersten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit $b = 1$) maßgeblich. Für die Feststellung des zweiten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit $b = 2$) maßgeblich und so weiter. Für die Feststellung des letzten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit $b = n$) maßgeblich. Jeder Tag, an dem ein KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, wird als KNOCK-IN TAG (b) (mit $b = 1, \dots, n$) bezeichnet.

Anzahl und Höhe der KNOCK-IN BARRIEREN (b) sowie die dazugehörigen MAßGEBLICHEN BARBETRÄGE (k) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Vorzeitiges Verzinsungsende

Wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, werden die Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere ab dem entsprechenden KNOCK-IN TAG (b) nicht mehr verzinst.

FINALES KNOCK-IN EREIGNIS bedeutet, dass in Bezug auf alle KNOCK-IN BARRIEREN (b) ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet beziehungsweise festgelegt wird:

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird der FINALE REFERENZPREIS mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zu diesem Ergebnis wird der MAßGEBLICHE BARBETRAG addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER BARBETRAG} + \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird der FINALE REFERENZPREIS mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Multi Variante:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zum Ergebnis wird der etwaige MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER BARBETRAG (final)} + \text{FINALER REFERENZPREIS} \times$$

BEZUGSVERHÄLTNIS

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) ist der verbleibende, dem zuletzt eingetretenen Knock-in Tag (b) entsprechende Maßgebliche Barbetrag (b). Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, so entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem FINALE REFERENZPREIS multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Multi Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird der FINALE REFERENZPREIS mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zum Ergebnis wird der etwaige MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{MAßGEBLICHER BARBETRAG (final)} + \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der jeweilige RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Basiswerts

Der BASISWERT der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS ist ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG gezahlt, wenn kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist. Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER ausschließlich den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere ist ein INDEX.

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG gezahlt, wenn kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist. Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER ausschließlich den LIEFERGEGENSTAND geliefert.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSV ERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

- (A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- (B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.
- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder
- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) ***Bestimmung des Novationsbetrags***

Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{NOVATIONSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Die Höhe des MAßGEBLICHEN BARBETRAGS (final) bzw. ob ein MAßGEBLICHER BARBETRAG (final) gezahlt wird, bleibt von dem Eintritt eines Novationsereignisses unberührt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der NOVATIONSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Der FINALE REFERENZPREIS wird auf Grundlage der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG festgelegt.

Die FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG ist in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Bezugsverhältnis*

Das BEZUGSVERHÄLTNIS hängt vom Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES ein.

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS. Das ANFÄNGLICHE BEZUGSVERHÄLTNIS wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der ANFÄNGLICHE PARTIZIPATIONSFAKTOR durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS = NENNBETRAG x ANFÄNGLICHER
PARTIZIPATIONSFAKTOR / ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

bzw.

ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS = BERECHNUNGSBETRAG x ANFÄNGLICHER
PARTIZIPATIONSFAKTOR / ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Der ANFÄNGLICHE PARTIZIPATIONSFAKTOR wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Solange kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist, entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS zu jeder Zeit dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS.

Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES ergibt sich das BEZUGSVERHÄLTNIS aus der Summe des ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNISSES und dem am Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnis (b).

Das BEZUGSVERHÄLTNIS (b) wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch R (b) geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}.$$

R (b) ist entweder (i) der REFERENZPREIS am KNOCK-IN TAG (b) oder (ii) der REFERENZPREIS an einem dem KNOCK-IN TAG (b) folgenden BERECHNUNGSTAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Ergebnis ist das BEZUGSVERHÄLTNIS nach dem Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES mit einer Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} + \text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)}.$$

Multi Variante:

Am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS. Das ANFÄNGLICHE BEZUGSVERHÄLTNIS wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der ANFÄNGLICHE PARTIZIPATIONSFAKTOR durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{NENNBETRAG} \times \text{ANFÄNGLICHER PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

bzw.

$$\text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{ANFÄNGLICHER PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Solange kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist, entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS zu jeder Zeit dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS.

Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES wird das BEZUGSVERHÄLTNIS angepasst. Zum ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS wird die Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b) addiert.

Das BEZUGSVERHÄLTNIS (b) wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch R (b) geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}.$$

R (b) ist entweder (i) der REFERENZPREIS am jeweiligen KNOCK-IN TAG (b) oder (ii) der REFERENZPREIS an einem dem KNOCK-IN TAG (b) folgenden BERECHNUNGSTAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Ergebnis ist das BEZUGSVERHÄLTNIS nach dem Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES mit einer Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS} + \text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)}.$$

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

(A) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird das BEZUGSVERHÄLTNIS (b) berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch R (b) geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS (b)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR} / \text{R (b)}.$$

R (b) ist entweder (i) der REFERENZPREIS am KNOCK-IN TAG (b) oder (ii) der REFERENZPREIS an dem dem KNOCK-IN TAG (b) folgenden BERECHNUNGSTAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

(B) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist das BEZUGSVERHÄLTNIS gleich Null.

Multi Variante:

(A) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ergibt sich das BEZUGSVERHÄLTNIS aus der Summe der jeweiligen an jedem KNOCK-IN TAG (b) festgelegten BEZUGSVERHÄLTNISSE (b);

(B) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist das BEZUGSVERHÄLTNIS gleich Null.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT I unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 197 bis 202, 286 bis 315, 363 bis 377, 407 bis 411 und 435 bis 439 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 240 bis 245, 331 bis 361, 409 bis 423, 453 bis 457 und 482 bis 486 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 155 bis 222 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 92 bis 149 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 93 bis 158 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 102 bis 169 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 108 bis 186 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 109 bis 185 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 111 bis 187 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 22. Oktober 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind, in der durch den Nachtrag vom 14. März 2025 ergänzten Fassung; und
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 118 bis 194 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 7. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 492 ff.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT II unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 118 bis 194 des Basisprospekts der UniCredit S.p.A. vom 7. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 492 ff.

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter dem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die BESONDEREN BEDINGUNGEN unterteilen sich in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für bestimmte PRODUKTTYPEN gelten, und in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für alle PRODUKTTYPEN gelten.

Eine ergänzte Fassung der BEDINGUNGEN beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die entweder Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind oder in Bezug auf die entsprechenden WERTPAPIERE bei dem ZENTRALREGISTER niedergelegt werden.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN^{*)} oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN enthalten ist^{**)} ,
- (b) eine konsolidierte Fassung der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN,
- (c) eine konsolidierte Fassung der BESONDEREN BEDINGUNGEN,

welche die WERTPAPIERBEDINGUNGEN wiedergeben.

^{*)} Im Fall von konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN integraler Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

^{**)} Im Fall von nicht-konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN zusammen mit den entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist kein Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter dem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht gilt das Folgende:]

[Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende:]

§ 1 Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]]

[Im Falle von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:]

§ 1 Form, Clearing-System, Buchregistrierung]

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 8 Vorlegungsfrist

§ 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:]

§ 1 Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 8 Vorlegungsfrist

§ 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere

Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Power Wertpapiere

Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung, Bedingter Zusätzlicher Betrag [,Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere

Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 9: Open End Wertpapiere

Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung [, Dividendenzahlung] [, außerordentliche automatische Einlösung]

§ 4 Rückzahlungsbetrag[, Dividendenbetrag]

Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 [Rückzahlung] [Einlösung][, Novation][, Dividendenzahlung][, Ausschüttungszahlung]

§ 4 [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [[, Dividendenbetrag] [[, Ausschüttungsbetrag] [absichtlich ausgelassen]

Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Maßgeblicher Barbetrag][, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 [Rückzahlung] [Einlösung][, Novation]

§ 4 [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [absichtlich ausgelassen]

Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

§ 5 [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

§ 6 [Zahlungen][[, Lieferungen]

§ 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 [Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes], Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Neue ETC Emittentin, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung[, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister][, Gesetzliche Vorschriften]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt Folgendes:

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Europe AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
- [(4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere:* Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (b) "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU")] [*andere registerführende Stelle einfügen*] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (c) "**Wertpapiere**" bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG,

welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- (d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]]

[Im Fall von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht gilt Folgendes:

§ 1

Form, Clearing-System, Buchregistrierung

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in entmaterialisierter Form auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in entmaterialisierter Form auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der

Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]

- (2) *Buchregistrierung:* Die Wertpapiere sind gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der jeweils geltenden Fassung (*Testo Unico della Finanza*, "**Einheitliches Finanzgesetz**") sowie den von der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) und der italienischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Commissione Nazionale per le Società e la Borsa* - CONSOB) am 22. Februar 2008 erlassenen und jeweils geltenden Vorschriften über Zentralverwahrer, Abwicklungsdienste, Garantiesysteme und deren Verwaltungsgesellschaften in den Büchern des Clearingsystems registriert. Eine physische Inhaberurkunde zur Verbriefung der Wertpapiere wird nicht ausgegeben; das Recht des Wertpapierinhabers, eine Bescheinigung gemäß den Artikeln 83-quinquies und 83-novies Absatz 1 Buchstabe b) des Einheitlichen Finanzgesetzes zu verlangen bleibt unberührt. Die Übertragung der Wertpapiere erfolgt durch Buchung auf den entsprechenden Depots, die bei dem Clearingsystem von einem unmittelbar oder mittelbar an das Clearingsystem angeschlossenen Intermediär ("**Depotinhaber**") geführt werden. Dementsprechend gilt der jeweilige Wertpapierinhaber, der zu einem bestimmten Zeitpunkt Inhaber eines bei einem Depotinhaber geführten Depots ist, als rechtmäßiger Inhaber der Wertpapiere und ist berechtigt, sämtliche damit verbundenen Rechte gemäß den Wertpapierbedingungen und den geltenden gesetzlichen Vorschriften auszuüben.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine

Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]].]

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind (auch vorbehaltlich der nach dem Recht der Republik Italien umgesetzten Bail-in-Instrumente)) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorrangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem Emissionstag nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.]

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:]

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:]

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" eine Gesellschaft, über die die Emittentin Kontrolle ausübt, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei der Begriff "kontrolliert" ("*controllate*") die Bedeutung hat, die ihm in Artikel 93 des Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) zugewiesen wird, und die Begriffe "kontrollierend" sowie "gemeinsame Kontrolle" entsprechend auszulegen sind.]

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][•] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

[Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt Folgendes:]

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.]

[Im Fall von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht gilt Folgendes:]

§ 8

(absichtlich ausgelassen)]

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

[Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt Folgendes:]

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

- (3) *Gerichtsstand*: Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

[Im Fall von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht gilt Folgendes:

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht*: Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Form der Wertpapiere, die dem Recht der Republik Italien unterliegen.
- (2) *Erfüllungsort*: Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand*: Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München; mit Ausnahme der Bestimmungen über die Form der Wertpapiere, für die die Gerichte in Mailand (*Tribunal of Milan*), Italien, zuständig sind.]]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:

§ 1

Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Zentralregister:* Die Wertpapiere sind in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (3) *Registerführende Stelle:* "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CEU**") [andere registerführende Stelle einfügen] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (4) *Besondere Definitionen:* In diesen Wertpapierbedingungen bezeichnen:
- "**Wertpapiere**" gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der

Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"Wertpapierinhaber" die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"Wertpapierbedingungen" die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- [(5) *Ersetzung durch eine Globalurkunde:* Die Emittentin ist berechtigt, die elektronischen Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde verbriefte Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde (die **"Globalurkunde"**) ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CEU als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
(c) Jede Bezugnahme auf eWpG, Wertpapiere, Wertpapierinhaber und Wertpapierbedingungen in diesem Dokument ist so auszulegen, wie es für

Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, üblich ist, und Clearing System bedeutet *[zutreffende Definition aus Teil C einfügen].*

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] *[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]*. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] *[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]*.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes,

die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]]].

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind (auch vorbehaltlich der nach dem Recht der Republik Italien umgesetzten Bail-in-Instrumente)) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorrangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem Emissionstag nachrangig

gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.]

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle als berechtigt, dieser Weisung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) eWpG zu erteilen, um notwendige Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der Registerangaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG zu veranlassen.

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:]

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:]

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" eine Gesellschaft, über die die Emittentin Kontrolle ausübt, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei der Begriff "kontrolliert"

("controllate") die Bedeutung hat, die ihm in Artikel 93 des Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) zugewiesen wird, und die Begriffe "kontrollierend" sowie "gemeinsame Kontrolle" entsprechend auszulegen sind.]

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung (§ 29 Abs. 2 eWpG) unter gleichzeitiger Vorlage einer auf den die Leistung verlangende Wertpapierinhaber ausgestellten Depotbescheinigung zur Rechtsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 DepotG (Depotgesetz).

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen gemäß diesem § 9 und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.
- (5) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (4) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN
(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form²² (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]

[Anfänglicher Partizipationsfaktor: [einfügen]]

Anpassbare Produktdaten: [Barriere][,] [Basispreis][,] [Bezugsverhältnis][,] [Bezugsfaktor][,] [Cap][,] [Ertragszahlungslevel (k)][,] [Knock-in Barriere (b)][,] [R (initial)] [einfügen]

[Ausschüttungsbetrag Zahltag (k): [einfügen]]

[Außerordentliche Einlösungsschwelle: [einfügen]]

[Barriere: [einfügen]]

[Barriere Level: [einfügen][[höchstens][mindestens] [einfügen]% [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

[Basispreis: [einfügen]]

[Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final): [einfügen]]

[Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k): [einfügen]]

Basiswert: [einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]

[Beobachtungstag (k): [einfügen]]

[Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]

[Berechnungsbetrag: [einfügen]]

[Bezugsfaktor: [einfügen]]

[Bezugsverhältnis: [einfügen]]

[Bezugsverhältnis (initial): [einfügen]]

[Bildschirmseite: [einfügen]]

²² In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

[Cap: *[einfügen]*]

[Cap Level: *[einfügen]*]

[Dividendenbetrag Zahltag (k): *[einfügen]*]

[[Erwarteter] Emissionspreis: *[einfügen]*]²³

[Emissionsstelle: *[Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]*]

[Emissionstag: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: *[einfügen]*]

[Erster Beobachtungstag: *[einfügen]*]

[Erster Einlösungstag: *[einfügen]*]

Erster Handelstag: *[einfügen]*

[Erster Kündigungstermin: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Best out-Periode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Knock-in Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Worst out-Periode: *[einfügen]*]

[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: *[einfügen]*]

[Erster Zusätzlicher Betrag: *[einfügen]*]

[Ertragszahlungsfaktor (k): *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%
[zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Ertragszahlungslevel (k): *[einfügen]*]

[Faktor [(k)]: *[einfügen]*]

Festgelegte Währung: *[einfügen]*

[Finale[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor_p: *[einfügen]*]

Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Fondsanteil: *[einfügen]*]

[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (final): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (initial): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs_p: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (1): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (1)_p: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (2): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (2)_p: *[einfügen]*]

[Gap Risk Fee in %: *[einfügen]*]

[Höchstbetrag: *[einfügen]*]

[Indexberechnungsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Indexbestandteil-Fonds: *[einfügen]*]

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[Laufende Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Leerverkaufsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]*]

[Letzter Zinsberechnungstag: *[einfügen]*]

[Letzter Zinszahltag: *[einfügen]*]

[Liefergegenstand: *[einfügen]*]

[Knock-in Barriere (b): *[einfügen]*]

[Knock-in Level (b): *[einfügen]*]

[Knock-in Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Kontrakttermin [(initial)]: *[einfügen]*]

[Kontrakttermin (final): *[einfügen]*]

[Maßgeblicher Barbetrag (b): *[einfügen]*]

[Maßgeblicher Barbetrag (initial): *[einfügen]*]

[Maximale Gap Risk Fee in %: *[einfügen]*]

[Maximale Leerverkaufsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Maximale Laufende Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Maximale Quantogebühr in %: *[einfügen]*]

[Maximale Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Quantogebühr in %: *[einfügen]*]

[N: *[einfügen]*]

[Nennbetrag: *[einfügen]*]

[Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Partizipationsfaktor_d: *[einfügen]*]

[Partizipationsfaktor_u: *[einfügen]*]

[R (initial): *[einfügen]*]

[Referenzbasiswert: *[einfügen]*]

Referenzpreis: *[einfügen]*

[Referenzpreis des Liefergegenstands: *[einfügen]*]

Reuters: *[einfügen]*

[Roll Over Termin[e]: *[einfügen]*]

[Rückzahlungstermin: *[einfügen]*]

Seriennummer: *[einfügen]*

[Standardwährung: *[einfügen]*]

[Step-In Tag: *[einfügen]*]

[Strike Level: *[einfügen]*]

Tranchennummer: *[einfügen]*

[Transaktionsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Umrechnungsfaktor: *[einfügen]*][1][100]

[Verwaltungsentgelt in %: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert Referenzpreis: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert Sponsor: *[einfügen]*]

WKN: *[einfügen]*

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): *[einfügen]*]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): *[einfügen]*]

[Zinsberechnungstag: *[einfügen]*]

[Zinszahltag: *[einfügen]*]

[Zinssatz: *[einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (k): *[einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (l): *[einfügen]*]

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall eines Leverage-Index als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[Referenzbasiswert]	[Faktor]	[Faktortyp]	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	Indexrechnungsstelle	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[long] [short]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:] [Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen: **Tabelle 2.1 a.:**]

Basiswert	Basiswert- währung	[FX Wechselkur s]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexspons or	Indexberec hnungsstelle	[Eingetrage ner Referenzwe rtadministr ator]	Internetseit e
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:] [Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen: **Tabelle 2.1 a.:**]

Basiswert	Basiswertwähr ung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Maßgebliche Börse	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertw ährung	[FX Wechselku rs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Referenzm arkt	[Eingetrage ner Referenzwe rtadministr ator]	Internetseit e
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Börsengehandelten Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:]

Basiswert	Basiswertw ährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Maßgeblic he Börse]	[ETC Emittentin]	[ETC Basiswert]	Internetseit e
[Bezeichnun g des Basiswerts einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloomberg Ticker einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	[Futures-Referenzwert]	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Kontraktermin[e]] [Roll Over Termin[e]]	Referenzmarkt	Internetseite
[Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontraktermin bzw. Roll Over Termin einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind bzw. einen Fondsanteil als Liefergegenstand vorsehen, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1 [b]:]

[Basiswert] [Liefergegenstand]	[Basiswertwährung][Währung des Liefergegenstands]	[Bezugsverhältnis des Liefergegenstands]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Maßgebliche Börse [des Liefergegenstands]
<i>[Bezeichnung des Basiswerts][Liefergegenstands] einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

[Tabelle 2.2:]

[Basiswert] [Liefergegenstand]	[Administrator]	[Anlageberater]	[Verwahrstelle]	[Verwaltungsgesellschaft]	[Portfolioverwalter]	[Abschlussprüfer]	[Internetseite]
<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[Name des Abschlussprüfers einfügen]</i>	<i>[Name der Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	[Währung des Liefergegenstands]	[WKN des Liefergegenstands]	[ISIN des Liefergegenstands]	[Reuters Code des Liefergegenstands]	[Bloomberg Code des Liefergegenstands]	Maßgebliche Börse des Liefergegenstands	Internetseite des Liefergegenstands
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	Währung des Liefergegenstands	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Berechnungsstelle des Liefergegenstands]	Emittent des Liefergegenstands	Basiswert des Liefergegenstands	[Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands]	[Bezugsverhältnis des Liefergegenstands]	[Maßgebliche Börse des Liefergegenstands]	[Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]	Internetseite der Emittent des Liefergegenstands
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

[Im Fall von Discount Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und

wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB).]]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["Bezugsfaktor" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsfaktor} [/ \text{Umrechnungsfaktor}] [\times \text{FX (final)}] [\times \text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}] [/ \text{FX (final)}] [/ (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})]$$

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

["**Cap**" ist [der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap Level x R (initial).]

["**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Europe AG ("**CEU**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien ("**Monte Titoli**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert. [Details einfügen]]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"ETC Basiswert" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittentin" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [jeweilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●])** den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●])** eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Compo Wertpapiere oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fonddienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag

sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondersetzungsergebnis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]

[(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

[(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)]].

["Fondskündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungseignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(•)] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[.]

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["Futures-Nachfolgeereignis"] ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["Futures-Referenzwert"] ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2) (final)"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (final)"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

"FX Beobachtungstag (final)" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX Kündigungsereignis"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung]

[Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Höchstbetrag**" [ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [ist $\text{Cap} \times \text{Bezugsfaktor} [\text{Umrechnungsfaktor}] [x \text{ FX (final)}] [x \text{ FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}] [/ \text{FX (final)}] [/ (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})]$]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"Indexersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:]

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des

Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungsereignis" bedeutet **[Aktienkündigungsereignis]**
[Indexkündigungsereignis] **[Rohstoffkündigungsereignis]** **[ETC Kündigungsereignis]**
[Fondskündigungsereignis] **[Futures-Kündigungsereignis]** **[oder FX**
Kündigungsereignis].]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders

in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag[;];
- [(e)][(•)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (•) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(•)] die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW[;]
- [(•)] die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW[;]
- [(•)] die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- [(•)] eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Nachfolgefonds" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren

Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im

Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreisersetzungsereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Roll Over Termin" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten]

[letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] *[anderen Stichtag einfügen]*
[jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der
Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle
gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt ist.

"Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Umrechnungsfaktor" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2
der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten
festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder
Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede
Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach
Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und
Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert
Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des
VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept
oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen
maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des
VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall
ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf
unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index
ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die
Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für
Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen
Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"VolVergleichswert Sponsor" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Discount Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch $FX(1)$ (final) / $FX(2)$ (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit $FX(1)$ (final) / $FX(2)$ (final))] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht R (final) x Bezugsverhältnis.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.]

Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere

Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Power Wertpapiere

Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere

[Im Fall von [Sprint] [Power] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens

oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:]

"Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Strike Level x R (initial).]

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der

Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["Bezugsfaktor" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsfaktor} / \text{Umrechnungsfaktor} \times \text{Umrechnungsfaktor} \times \text{FX (final)} \times (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}) / \text{FX (final)} / (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})$]]

[$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Nennbetrag} \times \text{Berechnungsbetrag} / \text{R (initial)} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \text{FX (final)} \times (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}) / \text{FX (final)} / (\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)})$]]

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:

"Cap" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Cap Level" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Europe AG ("CEU")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien ("**Monte Titoli**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert. [Details einfügen]]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"Einstellung des Systems" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"ETC Basiswert" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittentin" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [jeweilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondersetzungsergebnis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch

eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen

oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- ([●]) [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden *[Anzahl der Tage einfügen]* Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist *[Anzahl der Tage einfügen]*;

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)).

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersatzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen

Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von *[Betrag mit Währung einfügen]*; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;]
- [(•) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Fondslieferstörungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["Futures-Kündigungseignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["Futures-Nachfolgeereignis"] ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["Futures-Referenzwert"] ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1) (initial)"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2) (final)"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2) (initial)"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (final)"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (initial)"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Beobachtungstag (final)" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Kündigungsereignis" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (1)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (2)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap x Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [x Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final) [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]]] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"Indexersetzungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung *[[und/oder eine Hedging-Störung]]* liegt *[bzw. liegen]* vor^[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig]^[;]*

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:]

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungsereignis" bedeutet **[Aktienkündigungsereignis]**
[Indexkündigungsereignis] **[Rohstoffkündigungsereignis]** **[ETC Kündigungsereignis]**
[Fondskündigungsereignis] **[Futures-Kündigungsereignis]** **[oder FX Kündigungsereignis].]**

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;

- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag[;];
- [(e)][(•)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (•) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(I●)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(I●)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der

Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Partizipationsfaktor_a**" ist der Partizipationsfaktor_a, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Partizipationsfaktor_u**" ist der Partizipationsfaktor_u, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf

Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreisersetzungsereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Roll Over Termin" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle

gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"VolVergleichswert Sponsor" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)" ist der Zahltag für den Unbedingten Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (I)" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus

dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und $R \text{ (final)}$ gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und $R \text{ (final)}$ kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und $R \text{ (final)}$ gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und $R \text{ (final)}$ kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des

Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere

[Im Fall von Sprint Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag mit Barausgleich gilt Folgendes:]

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = (Basispreis + (R (final) - Basispreis) x Partizipationsfaktor) x Bezugsverhältnis.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.]

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag mit Barausgleich gilt Folgendes:]

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \\ [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [\times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \\ [\times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

[Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:]

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{R (final)} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:]

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \\ [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [\times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \\ [\times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{R (final)} / \text{R (initial)} [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \\ [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [\times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \\ [\times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \\ [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [\times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \\ [\times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 4: Power Wertpapiere

[Im Fall von Power Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \\ & [\text{Partizipationsfaktor}] [\text{Partizipationsfaktor}_u] \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \\ & [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \\ & \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX} \\ & (2) \text{ (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Strike Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times [\text{Partizipationsfaktor}_d \times] \\ & \text{R (final)} / \text{R (initial)} [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / \\ & (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX} \\ & (2) \text{ (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

[Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \\ & [\text{Partizipationsfaktor}] [\text{Partizipationsfaktor}_u] \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \\ & [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \\ & \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX} \\ & (2) \text{ (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Strike Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]]

[Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + [\text{Partizipationsfaktor}] [\text{Partizipationsfaktor}_u] \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \\ \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \\ \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem $[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Strike Level} \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times [\text{Partizipationsfaktor}_d \times \text{R (final)} / \text{R (initial)}] \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \\ \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + [\text{Partizipationsfaktor}] [\text{Partizipationsfaktor}_u] \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \\ \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \\ \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem $[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Strike Level} \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.

Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse][des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen,

Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:]

"Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Strike Level x R (initial).]

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (final)] [x FX (1) (final)]

/ FX (2) (final)] / Basispreis] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / (Basispreis [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)])] [/ Umrechnungsfaktor] [x Umrechnungsfaktor].

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Europe AG ("CEU")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien ("**Monte Titoli**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert. [Details einfügen]]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder

eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Ertragszahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"Ertragszahlungslevel (k)" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]

["Ertragszahlungsfaktor (k)" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"ETC Basiswert" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittentin" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [jeweilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondersetzungsergebnis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen

Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle

heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag

ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden *[Anzahl der Tage einfügen]* Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist *[Anzahl der Tage einfügen]*;

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)]].

["Fondskündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungseignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von *[Betrag mit Währung einfügen]*; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Fondslieferstörungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["Futures-Kündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt

werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["Futures-Nachfolgeereignis"] ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["Futures-Referenzwert"] ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2) (final)"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (final)"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

"FX Beobachtungstag (final)"] ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.

["FX Kündigungsereignis"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor][,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][.]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte

Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"Indexersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds

erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungereignis" bedeutet **[Aktienkündigungereignis]**
[Indexkündigungereignis] **[Rohstoffkündigungereignis]** **[ETC Kündigungereignis]**
[Fondskündigungereignis] **[Futures-Kündigungereignis]** **[oder FX**
Kündigungereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher

vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]
sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(•)] die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW[;]
- [(•)] die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW[;]
- [(•)] die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- [(•)] eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher

vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag.]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der

Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),
falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam
werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreisersetzungsereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Roll Over Termin" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag

(l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Zusätzlicher Betrag (l)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung, Bedingter Zusätzlicher Betrag [,Zusätzlicher Betrag]

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Memory) gilt Folgendes:

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Relax) gilt Folgendes:

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (3) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus

die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn $R (\text{final})$ gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere

Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere

[Im Fall von Tracker und Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Anpassungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen,

Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["Cap Level" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die

Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Clearing System" ist [Clearstream Europe AG ("CEU")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert. [*Details einfügen*])

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"Einstellung des Systems" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"ETC Basiswert" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittentin" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [jeweilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für

Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondersetzungsergebnis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis,

Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der

Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●)] die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- [(●)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden

Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden *[Anzahl der Tage einfügen]* Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist *[Anzahl der Tage einfügen]*;

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersatzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder

Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(•)] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Fondslieferstörungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

"Futures-Nachfolgeereignis" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

"Futures-Referenzwert" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

"FX (1) (initial)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

"FX (2) (initial)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (initial)"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Beobachtungstag (final)"] ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX Kündigungsereignis"] bedeutet, dass

- [(a)] ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]
- [(●)] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]
- [(●)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]
- [(●)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]
- [(●)] eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[.]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden

(einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (1)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (2)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))]] [x FX (final) / FX (initial).] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]]].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"Indexersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:]

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungsereignis" bedeutet **[Aktienkündigungsereignis]** **[Indexkündigungsereignis]** **[Rohstoffkündigungsereignis]** **[ETC Kündigungsereignis]** **[Fondskündigungsereignis]** **[Futures-Kündigungsereignis]** **[oder FX Kündigungsereignis].]**

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der **[Best]** **[Worst]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder

Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]

[(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit All Time High-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis, der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich).]]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreisersetzungseignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungseignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Roll Over Termin" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der **"Ersatz-VolVergleichswert"**); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der **"Neue VolVergleichswert Sponsor"**) festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"VolVergleichswert Sponsor" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der

Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:]

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R(\text{final}) / R(\text{initial}) [x \text{ FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{ FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))]$$

[Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R(\text{final}) / R(\text{initial}) [x \text{ FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))]$$

(final)) [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 9: Open End Wertpapiere

Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere

[Im Fall von Open End und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Anfänglicher Beobachtungstag**"] ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, der kein Referenzstrategieindex ist, gilt Folgendes:]

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) [ein vom Indexsponsor durchgeführter Index-Split / Reverse-Split, d.h. eine Reskalierung des Indexstands mittels Division / Multiplikation mit einem vom Indexsponsor festgelegten Wert;
- (c)] ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Anpassungsfaktor**"] ist der Anpassungsfaktor, der gemäß folgender Formel festgelegt wird: $100\% - ([Gap\ Risk\ Fee\ (t)]\ [+]\ [Indexberechnungsgebühr\ (t)]\ [+]\ [Laufende\ Transaktionsgebühr\ (t)]\ [+]\ [Verwaltungsentgelt\ (t)]\ [+]\ [Quantogebühr\ (t)]\ [+]\ [Leerverkaufsgebühr\ (t)]\ [)] / 365,25) [-\ Dividendensteuerabzug\ (t)].$

["**Anpassungstag**"] ist jeder Kalendertag nach dem Ersten Handelstag.]

["**Außerordentliche Einlösungsschwelle**"] ist die Außerordentliche

Einlösungsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist [[der Basiswert], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder Berechnungstag in der Beobachtungsperiode.

"Beobachtungsperiode" ist in Bezug auf einen Bewertungstag der Zeitraum von dem [●] Berechnungstag vor dem Bewertungstag bis zum Bewertungstag.]

"Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [durch [die Maßgebliche Börse][den Indexsponsor] [bzw.] [die Indexberechnungsstelle]] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel [mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt] geöffnet ist.]

"Bewertungstag" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag. Der jeweilige Einlösungstag bzw. Kündigungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Bezugsverhältnis" ist [das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[am Ersten Handelstag das Bezugsverhältnis (initial). An jedem Anpassungstag wird das Bezugsverhältnis wie folgt angepasst:

Bezugsverhältnis = Bezugsverhältnis (t-1) x Anpassungsfaktor.

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis nach seiner Feststellung auf der Internetseite

der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.]

[am Ersten Handelstag das Bezugsverhältnis (initial). An jedem Anpassungstag wird das Bezugsverhältnis wie folgt angepasst:

- (i) Wenn der jeweilige Anpassungstag [der erste Anpassungstag unmittelbar nach] ein[em] Roll Over Termin ist:

[$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsverhältnis (t-1)} \times \text{Anpassungsfaktor} \times [(100\% - \text{Transaktionsgebühr}) \times \text{Referenzpreis (Roll Over)} / \text{Referenzpreis Neu (Roll Over)}]$].

- (ii) Anderenfalls:

$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsverhältnis (t-1)} \times \text{Anpassungsfaktor}$.

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.]

[das Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / R (initial)

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

["**Bezugsverhältnis (initial)**"] ist das [Bezugsverhältnis (initial)], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[das Bezugsverhältnis (initial), das gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / R (initial)

Das Bezugsverhältnis (initial) wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

["**Bezugsverhältnis (t-1)**"] ist das Bezugsverhältnis an jedem Kalendertag unmittelbar vor dem jeweiligen Anpassungstag. Am ersten Anpassungstag entspricht das Bezugsverhältnis (t-1) dem Bezugsverhältnis (initial).]

["**Clearance System**"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Europe AG ("CEU")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

[Im Fall von Wertpapieren, die einen Dividendenbetrag vorsehen, gilt Folgendes:

"Dividendenbeobachtungstag (k)" (mit $k = 0, 1, 2, \dots$) ist der [zweitletzte] [*Tag einfügen*] [*andere Anzahl an Tagen einfügen*] [Berechnungstag] [Kalendertag] [der Monate [*Monat(e) einfügen*]] [des Monats [*Monat einfügen*]] eines jeden Jahres, wobei $k = 1$ der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt. [Wenn ein solcher Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Dividendenbeobachtungstag.]

"Dividendenbetrag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots$) ist der Dividendenbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"Dividendenbetrag Zahltag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots$) ist [fünf] [*Tag(e) einfügen*] Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).

"Dividendenmarktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$);
- (b) die Theoretische Cash Komponente wird von [der Indexberechnungsstelle] [bzw.] [dem Indexsponsor] weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"Dividendenperiode (k)" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag ($k-1$) (mit $k = 1, 2, \dots$) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) (einschließlich).

[Der "**Dividendenwert (k)**" (mit $k = 1, 2, \dots$) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) als der Wert der [Theoretischen Cash Komponente][**"Theoretischen Cash Komponente"**] des Basiswerts bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) berechnet und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter [*Internetseite einfügen*] bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.]

[Die "**Theoretische Cash Komponente**" reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die "**Ausschüttungen**") der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).] [Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle[, einschließlich

der Berechnung der [Netto-Dividendenzahlungen] [Ausschüttungen],] ist auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle abrufbar.]]

["Dividendensteuerabzug" ist ein Prozentsatz, der den Betrag an Steuern (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) reflektiert, der die Emittentin aufgrund einer Dividendenzahlung [eines Bestandteils] des Basiswerts belasten würde. Der Dividendensteuerabzug wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin [des betreffenden Bestandteils] des Basiswerts bestimmt. Der Dividendensteuerabzug am Ersten Handelstag ist Null (0).

"Dividendensteuerabzug (t)" ist der am entsprechenden Kalendertag (t) anwendbare Dividendensteuerabzug.]

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert. *[Details einfügen]*]

"Einlösungsrecht" ist das Einlösungsrecht, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

"Einlösungstag" ist der Einlösungstag, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"Einstellung des Systems" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Einlösungstag" ist der Erste Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Kündigungstermin" ist der Erste Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:]

"Faktor" ist der Faktor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Faktortyp" ist der Faktortyp, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:]

"ETC Basiswert" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittentin" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [jeweilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem

Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag" ist der FX Berechnungstag, der dem entsprechenden Bewertungstag unmittelbar folgt.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag.

"FX Kündigungsereignis" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

"Gap Risk Fee" ist die Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Gap Risk Fee widerspiegelt die Kosten für Absicherungsgeschäfte im Fall von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts. Die Berechnungsstelle wird im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts (wie etwa Veränderungen im Index oder in der allgemeinen Marktvolatilität), die Gap Risk Fee an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Gap Risk Fee zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Gap Risk Fee soll die Maximale Gap Risk Fee (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"Gap Risk Fee (t)" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Gap Risk Fee.

"Gap Risk Fee Kündigungsereignis" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Gap Risk Fee über die Maximale Gap Risk Fee hinaus erforderlich wäre.]]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Indexberechnungsgebühr" ist die Indexberechnungsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Die Berechnungsstelle kann die Indexberechnungsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren aber nicht erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"Indexberechnungsgebühr (t)" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Indexberechnungsgebühr.

Die Indexberechnungsgebühr wird zugunsten des Indexsponsors bzw. der Indexberechnungsstelle erhoben.]

["Indexberechnungsgebührenanpassung" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Indexberechnungsgebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"Referenzpreis (t-1)" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

["Indexbeschreibung" ist die als Anlage 1 diesen Wertpapierbedingungen beigefügte Indexbeschreibung, die Bestandteil der Wertpapierbedingungen ist.]

["Indexersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswert], die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswerts] dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts [bzw. Referenzbasiswerts] nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, der kein Referenzstrategieindex ist, gilt Folgendes:

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des

Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"**Indexkündigungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) der Indexsponsor verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung] [;
- ([●]) die Einleitung eines Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Indexsponsor] [;
- ([●]) eine bei dem Indexsponsor in einer Schlüsselposition tätige Person oder eine sonstige für die Umsetzung der Indexbeschreibung wesentliche Person ("**Schlüsselperson**") gibt ihre Tätigkeit auf, scheidet aus, ist vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert oder gegen eine Schlüsselperson wird ein behördliches Verfahren oder ein Strafverfahren eröffnet, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel zieht] [;
- ([●]) der Referenzpreis unterschreitet [[*einfügen*] Indexpunkte] [;
- ([●]) der Marktwert des ausstehenden Volumens der Wertpapiere beträgt weniger als [*einfügen*] [;
- ([●]) der Eintritt eines Trigger-Ereignisses] [;

- ([●]) eine Änderung des Indexkonzepts nach Maßgabe der Indexbeschreibung führt dazu, dass die weitere Verwendung des Basiswerts als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht mehr zumutbar ist[;];
- ([●]) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**").]

"Indexpunkt" ist ein Indexpunkt, wie in der Indexbeschreibung definiert.]

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" [ist][sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" [ist][sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungereignis" bedeutet [Indexkündigungereignis]
[Rohstoffkündigungereignis] [ETC Kündigungereignis] [Futures-
Kündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis] [oder Gap Risk Fee
Kündigungereignis] [oder Quantogebühr Kündigungereignis] [oder
Leerverkaufsgebühr Kündigungereignis].]

"Kündigungstermin" ist der Kündigungstermin, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Laufende Transaktionsgebühr" ist die Laufende Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Die Berechnungsstelle kann die Laufende Transaktionsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann geltenden Marktbedingungen für Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) reduzieren oder erhöhen. Die Laufende Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Laufenden Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.

"Laufende Transaktionsgebühr (t)" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) anzuwendende Laufende Transaktionsgebühr.]

"Leerverkaufsgebühr" ist die Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Leerverkaufsgebühr im Fall von nicht unwesentlichen

Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Leerverkäufe (wie etwa Änderungen der Besteuerung von Dividendenzahlungen, Änderung der Leihgebühren für die Wertpapiere, die im Index enthalten sind, Änderungen im Index, Änderungen von Kosten für Absicherungsgeschäfte), an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt wobei die Berechnungsmethode der Leerverkaufsgebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Leerverkaufsgebühr soll die Maximale Leerverkaufsgebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"Leerverkaufsgebühr (t)" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) anzuwendende Leerverkaufsgebühr.

"Leerverkaufsgebühr Kündigungsereignis" ist eine Situation, bei der eine Anpassung der Leerverkaufsgebühr über die Maximale Leerverkaufsgebühr hinaus erforderlich wäre; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["Leerverkaufsgebührenanpassung" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Leerverkaufsgebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"Referenzpreis (t-1)" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

["Letzter Handelstag" ist der letzte Tag, an dem an dem Referenzmarkt ein Handel in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt stattfindet gemäß den Regeln des Referenzmarkts (die an dem entsprechenden Tag gelten).]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Index (inklusive eines Referenzstrategieindexes) als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]
sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen

Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]

- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist];
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [zum Ersten Handelstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. An [dem folgenden [Kalendertag] [Berechnungstag] nach] jedem Roll Over Termin [zum Roll Over Zeitpunkt] [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den] [einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt[am Referenzmarkt] [, der [in der Spalte

"**Kontrakttermin[e]**" der Tabelle [●] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird,] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]] (der "**Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt**") ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt. Der Preisunterschied zwischen dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt und dem Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakt (*contango* oder *backwardation*) wird durch die Anpassung des [Partizipationsfaktors][Bezugsverhältnisses] ausgeglichen. [Der Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen den Wertpapierinhabern mitgeteilt.]

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der [Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag] [arithmetische, gleichgewichtete Durchschnitt der Referenzpreise an den Beobachtungstagen der Beobachtungsperiode an denen kein Marktstörungsereignis vorliegt in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag].

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Maximale Gap Risk Fee**" ist die Maximale Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Maximale Laufende Transaktionsgebühr**" ist die Maximale Laufende Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Maximale Leerverkaufsgebühr**" ist die Maximale Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Maximale Quantogebühr**" ist die Maximale Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Maximale Transaktionsgebühr**" ist die Maximale Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ordentliches Kündigungsrecht**" ist das Ordentliche Kündigungsrecht, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen definiert.

["**Partizipationsfaktor Aktuell**" ist 100% am Ersten Handelstag. Nach jedem Roll Over Termin wird der Partizipationsfaktor Aktuell durch den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu ersetzt. Folglich ist nach jedem Roll Over Termin jede Bezugnahme auf den Partizipationsfaktor Aktuell in diesen Wertpapierbedingungen als eine Bezugnahme auf den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu zu verstehen.

"**Partizipationsfaktor Neu**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin wie folgt berechnet:

Partizipationsfaktor Neu = [(100% – Transaktionsgebühr) x] Referenzpreis (Roll Over)
/ Referenzpreis Neu (Roll Over) x Partizipationsfaktor Aktuell

[Der Partizipationsfaktor Neu wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

["**Quantoelement**" ist die Umrechnung des Rückzahlungsbetrags von der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.]

["**Quantogebühr**" ist die Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Quantogebühr im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Transaktionen zum Schutz vor Wechselkursrisiken (wie etwa Veränderungen des Zinssatzes zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, Kursschwankungen des [Basiswerts] [jeweils Maßgeblichen Futures-Kontrakts], Kursschwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, die Korrelation zwischen dem Basiswert und der Basiswertwährung sowie andere entsprechende Faktoren) an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Quantogebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Quantogebühr soll die Maximale Quantogebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"**Quantogebühr Kündigungsereignis**" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Quantogebühr über die Maximale Quantogebühr hinaus erforderlich wäre.

"**Quantogebühr (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Quantogebühr.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Quantogebühranpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t - 1)} \times \frac{\text{Quantogebühr (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag

(einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"Referenzpreis (t-1)" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

[Im Fall von Open End Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:

"Referenzbasiswert" ist der Referenzbasiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt

wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

["Referenzpreis Neu" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakts [am [Berechnungstag vor dem] Roll Over Termin], wie [in § 1 der Produktdaten festgelegt] [,] [und] [vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

"Referenzpreis Neu (Roll Over)" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrücke] [Referenzpreis] [arithmetische, gleichgewichtete Durchschnitt der Referenzpreise] [des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakt] [Neu] [am] [Berechnungstag vor dem] [an den [●] Berechnungstagen vor und einschließlich dem] entsprechenden Roll Over Termin.

"Referenzpreis (Roll Over)" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrücke] [Referenzpreis] [arithmetische, gleichgewichtete Durchschnitt der Referenzpreise] [am] [Berechnungstag vor dem] [an den [●] Berechnungstagen vor und einschließlich dem] entsprechenden Roll Over Termin.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreisersetzungsereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Roll Over Termin"] ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem Letzten] [Letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["Roll Over Termin"] ist ein Berechnungstag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird und mindestens zehn Berechnungstage vor:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die Chicago Board of Trade, die Chicago Mercantile Exchange, die Intercontinental Exchange oder die New York Mercantile Exchange ist: dem ersten Anzeigetag der Andienung (first notice day, wie er auf der jeweiligen Internetseite des Referenzmarkts (wie [in der Spalte "Internetseite" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produktdaten festgelegt)) des Maßgeblichen Futures-Kontrakts liegt[;] [.]]]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die London Metal Exchange ist: dem zweiten Geschäftstag (business day) des Referenzmarkts liegt, der dem monatlichen Aufforderungstag (prompt date, wie in den jeweiligen Kontraktpezifikationen des Basiswerts definiert) des jeweiligen Kontrakttermins des Maßgeblichen Futures-Kontrakts vorausgeht.]

[Andere Methode zur Bestimmung des Roll Over Termins einfügen]

Der entsprechend festgelegte Roll Over Termin wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

["Roll Over Zeitpunkt"] ist [[●] Uhr (Ortszeit München)] [anderen Zeitpunkt einfügen] am betreffenden Roll Over Termin.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

["Transaktionsgebühr"] ist eine Gebühr, ausgedrückt in Prozent, die von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann geltenden Marktbedingungen für Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) bestimmt wird. Die Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.]

["Trigger-Ereignis"] ist ein Trigger-Ereignis, wie in der Indexbeschreibung definiert.]

["Verwaltungsentgelt"] ist das Verwaltungsentgelt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Die Berechnungsstelle kann das Verwaltungsentgelt jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren [bzw. anpassen] aber nicht [über das bei der Emission

festgelegte Verwaltungsentgelt] erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"Verwaltungsentgelt (t)" ist das am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Verwaltungsentgelt.]

[Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:]

["Verwaltungsentgeltanpassung" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis (t-1)} \times \frac{\text{Verwaltungsentgelt (t)}}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"Referenzpreis (t-1)" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.]]

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von unverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:]

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (1) **Verzinsung:** Die Wertpapierinhaber können an jedem Zinszahltag die Zahlung des Zinsbetrags verlangen.

"Zinszahltag" ist jeder Tag, der [Maßgeblichen Zeitraum einfügen] nach dem vorangegangenen Zinszahltag, oder, im Fall des ersten Zinszahltages, nach dem [Maßgebliches Datum einfügen] liegt. Der letzte Zinszahltag ist der Einlösungstag, in Bezug auf welchen der jeweilige Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausübt, bzw. am Kündigungstermin, in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausübt.

- (2) *Zinsbetrag*: Der Zinsbetrag wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem der Coupon mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

"**Coupon**" ist [*Coupon einfügen*].

"**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des auf ein Wertpapier entfallenden Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 365).

Der Zinsbetrag wird nachträglich gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

§ 3

Rückzahlung [, Dividendenzahlung] [, außerordentliche automatische Einlösung]

- [(1)] *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt[, vorbehaltlich einer außerordentlichen automatischen Einlösung,] durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (2) *Dividendenzahlung*: Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Dividendenbetrag Zahltag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).

[Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.]

Das Recht auf Zahlung von Dividendenbeträgen erlischt für einen Wertpapierinhaber nach Ablauf der Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$), die dem Bewertungstag, in Bezug auf welchen er sein Einlösungsrecht ausgeübt hat, bzw. in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat, unmittelbar vorausgeht.

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

- [(2)] [(3)] *Außerordentliche automatische Einlösung*: Vorbehaltlich der Rückzahlung bezogen auf einen früheren Bewertungstag in Bezug auf welchen ein

Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausgeübt hat, bzw. in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat, werden alle Wertpapiere am [●] Bankgeschäftstag (der "**Außerordentliche Einlösungstag**") nach dem Tag, an dem der Referenzpreis erstmals auf oder unter der Außerordentlichen Einlösungsschwelle veröffentlicht wird, automatisch eingelöst und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Im Fall einer außerordentlichen automatischen Einlösung ist der Außerordentliche Einlösungstag der maßgebliche Bewertungstag. Die Emittentin wird die außerordentliche automatische Einlösung und den maßgeblichen Bewertungstag spätestens am [●] Bankgeschäftstag vor dem Außerordentlichen Einlösungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Dividendenbetrag]

- [(1)] *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag für einen Einlösungstag bzw. Außerordentlichen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = [Maßgeblicher Referenzpreis [x Partizipationsfaktor Aktuell] x Bezugsverhältnis] [max(Maßgeblicher Referenzpreis [x Partizipationsfaktor Aktuell] [– Quantogebühranpassung] [– Verwaltungsentgeltanpassung] [– Leerverkaufsgebühranpassung] [– Indexberechnungsgebühranpassung]; 0) x Bezugsverhältnis] [/ FX (final)] [x FX (final)]

[Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Festgelegten Währung.]

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[, [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:]

- (2) *Dividendenbetrag:* Der Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ...) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ...) wie folgt berechnet wird:

Dividendenbetrag (k) = Dividendenwert (k) x Bezugsverhältnis

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[,] [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.]

Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere

[Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss [an der Maßgeblichen Börse] [über den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[:]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln,

Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder] (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

["**Ausschüttungsbetrag (k)**" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) der Ausschüttungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (mit k

= 1, 2, ..., final) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"Ausschüttungsbetrag Zahltag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), der *[[fünfte] [Anzahl einfügen]* Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) *[Ausschüttungsbetrag Zahltag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].*

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist *[[der Basiswert] [ein Fondsanteil]*, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. *[der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]*

["Basiswert des Liefergegenstands" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Basiswert-Ausschüttung (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), die von der Berechnungsstelle bestimmte Summe der Barausschüttungen, die der Hypothetische Investor in der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) pro Basiswert erhalten hätte. Sonderausschüttungen bleiben dabei unberücksichtigt. Sofern die Barausschüttung in einer anderen Währung als der Basiswertwährung erfolgt, dann wird die Barausschüttung in die Basiswertwährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem Wechselkurs am Zahltag der Barausschüttung an den Hypothetischen Investor, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Sollte der Basiswert während einer Ausschüttungsperiode durch einen Nachfolgefonds ersetzt werden, so wird dies von der Berechnungsstelle bei der Berechnung der jeweiligen Basiswert-Ausschüttung (k) berücksichtigt.

"Basiswert-Ausschüttung (k) (netto)" ist, in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung (k), diese Basiswert-Ausschüttung (k) abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Betrags in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die dem Hypothetischen Investor in Bezug auf die Barausschüttung entstehen.

"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist jeder Zeitraum von einem Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (ausschließlich) bis zum nächsten Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (einschließlich) mit der Ausnahme, dass die Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) mit $k=1$ der Zeitraum zwischen dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode

(ausschließlich) und dem Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) mit $k=1$ (einschließlich) ist.

"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist der *[[Tag einfügen] [Berechnungstag] [Tag] [der Monate [Monat(e) einfügen]] [des Monats [Monat einfügen]]* eines jeden Jahres ab dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zum Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final) (einschließlich) [Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].

"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final)" ist der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k).

["Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungsstelle des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der [relevante] Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch [den Indexsponsor] [bzw.] [die Indexberechnungsstelle]]

[durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.

"Berechnungstag des Liefergegenstands" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird] [der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands [für gewöhnlich] veröffentlicht wird].]

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel berechnet wird:
$$[Nennbetrag][Berechnungsbetrag] \times \frac{1}{N} \times \sum_{k=1}^N \frac{1}{R(k)}$$

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

"Bezugsverhältnis des Liefergegenstands" [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.

"Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [und] [den Liefergegenstand]] [sowie von] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Clearing System" ist [Clearstream Europe AG ("CEU")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien ("**Monte Titoli**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

"Dividendenbeobachtungstag (k)" (mit $k = 0, 1, 2, \dots, \text{final}$) ist der [zweitletzte] [Tag einfügen] [andere Anzahl an Tagen einfügen] [Berechnungstag] [Kalendertag] [der

Monate [*Monat(e) einfügen*] [des Monats [*Monat einfügen*]] eines jeden Jahres, wobei $k = 1$ [der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt] [der [*Anzahl an Tagen einfügen*]. [Berechnungstag] [Kalendertag] im [*Monat und Jahr einfügen*] und $k = [\bullet]$ der [*Anzahl an Tagen einfügen*]. [Berechnungstag] [Kalendertag] im [*Monat und Jahr einfügen*] sind]. [Wenn ein solcher Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Dividendenbeobachtungstag.]

"Dividendenbetrag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist der Dividendenbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"Dividendenbetrag Zahltag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) ist [[fünf] [*Tag(e) einfügen*] Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$)] [der Dividendenbetrag Zahltag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt, aber nicht früher als der dritte Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k)].

"Dividendenmarktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$);
- (b) die Theoretische Cash Komponente wird von [der Indexberechnungsstelle] [bzw.] [dem Indexsponsor] weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"Dividendenperiode (k)" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag (k-1) (mit $k = 1, 2, \dots$) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) (einschließlich).

Der **"Dividendenwert (k)"** (mit $k = 1, 2, \dots$) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) als der Wert der [Theoretischen Cash Komponente] [**"Theoretischen Cash Komponente"**] des Basiswerts bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) berechnet und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter [*Internetseite einfügen*] bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.

[Die **"Theoretische Cash Komponente"** reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die **"Ausschüttungen"**) der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).] [Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle[, einschließlich der Berechnung der [Netto-Dividendenzahlungen] [Ausschüttungen],] ist auf der

Internetseite der Indexberechnungsstelle abrufbar.]

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.
[Details einfügen])

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Emittentin des Liefergegenstands" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist der Erste Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), mit $k=1$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Faktor (k)" ist der Faktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"ETC Basiswert" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittentin" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [jeweilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs oder eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes:

"Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die **"Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die

Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Fonds" ist in Bezug auf einen [Fondsanteil][Liefergegenstand] das Investmentvermögen, das diesen [Fondsanteil][Liefergegenstand] emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der [Fondsanteil][Liefergegenstand] eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.]

"Fondsdienstleister" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["Fondersetzungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der

Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer

erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●)] die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-

Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)).]

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersatzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise

durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [Betrag mit Währung einfügen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;]
- [(•)] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des [Fonds][Liefergegenstands] zuständigen Personen.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1) (initial)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (1)_p" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)_p (final)" ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1)_p (initial)" ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2) (initial)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2)_p" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)_p (final)" ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)_p (initial)" ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Beobachtungstag (final)" ist der [Finale Beobachtungstag] [FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Fixing Sponsor_p"] ist der Fixing Sponsor_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX_p"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX_p (final)"] ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX_p (initial)"] ist FX_p am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Kündigungseignis" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter [Neuer Fixing Sponsor] [und/oder] [Neuer Fixing Sponsor_p] (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_p] (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p] [FX Wechselkurs_p (1) und/oder FX Wechselkurs_p (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [FX] [und/oder] [FX_p] auswirken) die zuverlässige Feststellung von [FX] [und/oder] [FX_p] unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors][und/oder][Fixing Sponsors_p], [das jeweilige] [FX] [und/oder] [FX_p] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung] [, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (1)" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung] [, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (2)" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung] [, ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Wechselkurs_p" ist der [FX Wechselkurs_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][[Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands][der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung] [,ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Währung des Liefergegenstands] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung][des Liefergegenstands]].]

["**FX Wechselkurs (1)_p**" ist der FX Wechselkurs (1)_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)_p**" ist der FX Wechselkurs (2)_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Hypothetischer Investor**" bezeichnet einen hypothetischen Anleger, der in steuerlicher und rechtlicher Hinsicht gleichen Bedingungen unterliegt wie die Emittentin und den Basiswert vom Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode bis zum Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final) durchgehend in seinem Depot gehalten hat.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung **[[und/oder eine Hedging-Störung]]** liegt **[bzw. liegen]** vor^[;]
- [(c)** die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig^[;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:]

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexzertifikat" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des

Liefergegenstands nachvollzieht.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungereignis" bedeutet **[Aktienkündigungereignis]**
[Indexkündigungereignis] **[ETC Kündigungereignis]** **[Fondskündigungereignis]**
[oder FX Kündigungereignis].]

["Liefergegenstand" ist ein **[Fondsanteil]** **[Indexzertifikat]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Liefertermin" ist der Liefertermin, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

["Marktstörungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]

- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit

entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder

Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag.]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Maßgebliche Börse des Liefergegenstands" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität], ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die **"Ersatzbörse des Liefergegenstands"**) zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

"N" ist die Anzahl der Beobachtungstage (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom [Fonds][Liefergegenstand] bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des

Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw.

Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Liefergegenstands] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die

Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit $k = p, q$) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

Weitere wesentliche Ereignisse:

- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●)] für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- [(☐)] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [Betrag mit Währung einfügen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (☐) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(☐)] die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig[.]
- [Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;
- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;
- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;
- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;

- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [(•)] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [(•)] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- [(•)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**R (final)**"] ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

["**R (k)**"] ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

["**Rechtsänderung**"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts] [und/oder des Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der

Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

["Referenzpreis des Liefergegenstands"] ist der Referenzpreis des Liefergegenstands wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands"] ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt].

"Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Referenzpreis des Liefergegenstands (final)"] ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Referenzpreis des Liefergegenstands (final)"] ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final) [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Rückzahlungsbetrag"] ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds][des Liefergegenstands]. Sofern der [Fonds][Liefergegenstand] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des [Fonds][Liefergegenstands] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert"] ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des

VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"VolVergleichswert Sponsor" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Währung des Liefergegenstands" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Wertpapierbedingungen"] sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands"] sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

["Wertpapierinhaber"] ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (I)"] ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung [, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

[Rückzahlung][Einlösung][, Novation][, Dividendenzahlung][, Ausschüttungszahlung]

Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

[(1)] *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

[(1)] *Einlösung:* Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt

Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:

durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

Bezugsverhältnis x

$$\left[\left[x \frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[x \frac{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}}{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}} \right] \left[x \frac{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}}{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}} \right] \right] \cdot \left[\right]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:]

vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\begin{aligned} & \left[\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}} \right] \\ & [x \text{FX (final)}] \left[x \frac{1}{\text{FX (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \\ & \left[x \frac{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}}{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}} \right] \left[x \frac{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}}{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}} \right] \\ & [x \text{FXp (final)}] \left[x \frac{1}{\text{FXp (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FXp (initial)}}{\text{FXp (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FXp (final)}}{\text{FXp (initial)}} \right] \\ & \left[x \frac{\text{FX (1)p (final)} \times \text{FX (2)p (initial)}}{\text{FX (2)p (final)} \times \text{FX (1)p (initial)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (2)p (final)} \times \text{FX (1)p (initial)}}{\text{FX (1)p (final)} \times \text{FX (2)p (initial)}} \right] \end{aligned}$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [[, multipliziert mit] [, dividiert durch] [FX (final)] [(FX (1) (final) / FX (2) (final))]] errechnet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:]

- (2) **Novation:** Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Einlösung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:]

- ([•]) **Dividendenzahlung:** Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem

Dividendenbetrag Zahltag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit k = 1, 2, ..., final).

[Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.]

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Basiswert-Ausschüttung, gilt Folgendes:

([●]) *Ausschüttungszahlung:* Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Ausschüttungsbetrag Zahltag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Ausschüttungsbetrags (k) (mit k = 1, 2, ..., final).

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Ausschüttungsbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Ausschüttungsbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.

Der entsprechende Ausschüttungsbetrag (k) (mit k = 1, 2, ..., final) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Die Zahlung eines Ausschüttungsbetrags (k) und dessen Höhe wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

§ 4

**[Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [[,] Dividendenbetrag] [[,]
Ausschüttungsbetrag] [absichtlich ausgelassen]**

[(1)] *[Rückzahlungsbetrag][Novationsbetrag]:* Der *[Rückzahlungsbetrag]* *[Novationsbetrag]* entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\times \frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\times \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[\times \frac{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}}{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}} \right] \left[\times \frac{\text{FX 2 (final)} \times \text{FX 1 (initial)}}{\text{FX 1 (final)} \times \text{FX 2 (initial)}} \right] .]$$

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

([●]) *Dividendenbetrag:* Der Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, ...) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, ...) wie folgt berechnet wird:

$\text{Dividendenbetrag (k)} = \text{Dividendenwert (k)} \times \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Faktor (k)}$

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7[,], [und] § 8 [und § 9] der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- ([●]) *Ausschüttungsbetrag:* Der Ausschüttungsbetrag (k) (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots, \text{final}$) wie folgt berechnet wird:

$\text{Ausschüttungsbetrag (k)} = \text{Basiswert-Ausschüttung (k) (netto)} \times \text{Bezugsverhältnis.}]$

[Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.]

Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere

[Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss [an der Maßgeblichen Börse] [über den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[:]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Anfängliches Bezugsverhältnis"] ist das Anfängliche Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel bestimmt wird:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Anfänglicher Partizipationsfaktor / R
(initial).]

["Anfänglicher Partizipationsfaktor"] ist der Anfängliche Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Anpassungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den

theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

["Basiswert des Liefergegenstands" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

["Beobachtungstag (k)" ist jeder Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k).]

["Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungsstelle des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands" ist die

Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der [relevante] Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch [den Indexsponsor] [bzw.] [die Indexberechnungsstelle]] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.

["Berechnungstag des Liefergegenstands" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, das wie folgt festgelegt wird:

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist gilt Folgendes:

(i) Am Anfänglichen Beobachtungstag entspricht das Bezugsverhältnis dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.

[Multi Variante: (ii) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b) und dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.]

[Single Variante: (ii) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe des am Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnis (b) und dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.]

Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, entspricht das Bezugsverhältnis dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.]

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) gleich dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist gilt Folgendes:

[Multi Variante: (i) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b).]

[Single Variante (i) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, wird das Bezugsverhältnis wie folgt berechnet:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Knock-in Partizipationsfaktor / R (b).]

(ii) Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, ist das Bezugsverhältnis gleich Null.]

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

"Bezugsverhältnis (b)" ist in Bezug auf jedes Knock-in Ereignis das jeweilige Bezugsverhältnis (b), das wie folgt berechnet wird:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Knock-in Partizipationsfaktor / R (b).

["Bezugsverhältnis des Liefergegenstands" [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.

"Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [und] [den Liefergegenstand]] [sowie von] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Clearing System" ist [Clearstream Europe AG ("CEU")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear Bank") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "ICSDs")] [Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien ("Monte Titoli")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert. [*Details einfügen*]]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Emittentin des Liefergegenstands" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der Knock-in Beobachtungsperiode" ist der Erste Tag der Knock-in Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"ETC Basiswert" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittentin" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [jeweilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs oder eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen

Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands**" ist die Terminbörse, an welcher der liquide Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die "**Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.]

[Multi Variante: "**Finales Knock-in Ereignis**" bedeutet, dass in Bezug auf alle Knock-in Barrieren (b) ein Knock-in Ereignis (b) eingetreten ist.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen [Fondsanteil][Liefergegenstand] das Investmentvermögen, das diesen [Fondsanteil][Liefergegenstand] emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der [Fondsanteil][Liefergegenstand] eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.]

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater,

Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["Fondersetzungsgereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind,

gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)]].]

["Fondskündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungseignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen

entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(e)] die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(•)] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Fondslieferstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des [Fonds][Liefergegenstands] zuständigen Personen.]

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [•] Uhr, Ortszeit [•]] veröffentlicht.]

"FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [•] Uhr, Ortszeit [•]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1) (initial)"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (1)_p"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)_p (final)"] ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1)_p (initial)"] ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)_p"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)_p (final)"] ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)_p (initial)"] ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX Beobachtungstag (initial)"] ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Beobachtungstag (final)"] ist der [Finale Beobachtungstag] [FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX (final)"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2) (final)"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (initial)"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2) (initial)"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["Fixing Sponsor_p"] ist der Fixing Sponsor_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX_p"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX_p (final)"] ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX_p (initial)"] ist FX_p am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Kündigungseignis" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter [Neuer Fixing Sponsor][und/oder][Neuer Fixing Sponsor_p] (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p] [FX Wechselkurs_p (1) und/oder FX Wechselkurs_p (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [FX] [und/oder] [FX_p] auswirken) die zuverlässige Feststellung von [FX] [und/oder] [FX_p] unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors][und/oder] [Fixing Sponsors_p], [das jeweilige] [FX] [und/oder] [FX_p] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (1)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (2)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung]], ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung].] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Wechselkurs_p"] ist der [FX Wechselkurs_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][[Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands][der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung]],ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der [Währung des Liefergegenstands] [Festgelegten Währung] je Einheit der [Festgelegten Währung][des Liefergegenstands]].]

["FX Wechselkurs (1)_p"] ist der FX Wechselkurs (1)_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (2)_p"] ist der FX Wechselkurs (2)_p, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexzertifikat" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-in Barriere (b)" ist [die [Multi Variante: jeweilige] Knock-in Barriere (b), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [das [Multi Variante: jeweilige] Knock-in Level (b) x R (initial)].

["Knock-in Beobachtungsperiode" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode (einschließlich).]

"Knock-in Beobachtungstag" ist [jeder Berechnungstag während der Knock-in Beobachtungsperiode] [jeder Beobachtungstag (k)].

"Knock-in Ereignis" ist das Erreichen oder Unterschreiten der [Multi Variante: maßgeblichen] Knock-in Barriere (b) durch den [von der Maßgeblichen Börse] [vom

Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten Referenzpreis an einem Knock-in Beobachtungstag.

["Knock-in Level (b)"] ist das [*Multi Variante*: jeweilige] Knock-in Level (b), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Knock-in Partizipationsfaktor" ist der Knock-in Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-in Tag (b)"] ist in Bezug auf die [*Multi Variante*: jeweilige] Knock-in Barriere (b) der erste Knock-in Beobachtungstag, an dem das Knock-in Ereignis tatsächlich eingetreten ist.

["Kündigungsereignis"] bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [ETC Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

["Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode"] ist der Letzte Tag der Knock-in Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Letzter Zinsberechnungstag" ist der Letzte Zinsberechnungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Letzter Zinszahltag" ist der Letzte Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Liefergegenstand"] ist [ein [Fondsanteil] [Indexzertifikat]] [eine Aktie], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Liefertermin"] ist der Liefertermin, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

["Marktstörungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden

Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];

- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]

[(e)][(•)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (•) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(•) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(•) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(•) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (•) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der

Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;

- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[*Single Variante*: "**Maßgeblicher Barbetrag**" ist der Maßgebliche Barbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Multi Variante*: "**Maßgeblicher Barbetrag (b)**" ist der Maßgeblicher Barbetrag (b) (mit $b = 1, \dots, n$), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Maßgeblicher Barbetrag (final)**" ist der [am Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode] [am letzten Beobachtungstag (k)] verbleibende, dem zuletzt eingetretenen Knock-in Tag (b) entsprechende Maßgebliche Barbetrag (b). Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, dann entspricht der Maßgebliche Barbetrag (final) dem Maßgeblichen Barbetrag (initial).

["**Maßgeblicher Barbetrag (initial)**" ist der Maßgeblicher Barbetrag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die

Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Maßgebliche Börse des Liefergegenstands"] ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität], ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die **"Ersatzbörse des Liefergegenstands"**) zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Nachfolgefonds" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["Nennbetrag"] ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil, wie er vom [Fonds][Liefergegenstand] bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["Novationsbetrag"] ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung

(Konsolidierung) der Liefergegenstände [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Liefergegenstands] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden *[Anzahl der Tage einfügen]* Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist *[Anzahl der Tage einfügen]*;

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

Weitere wesentliche Ereignisse:

- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu

übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von *[Betrag mit Währung einfügen]*; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig].]

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstandes der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen];

- ([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;
- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;
- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;

- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i)] die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [(**[•]**)] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [(**[•]**)] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- (**[•]**) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**R (b)**" ist der Referenzpreis [am [*Multi Variante*: jeweiligen] Knock-in Tag (b)] [am [ersten] [zweiten] [**[•]**] Berechnungstag, der auf [einen] [den] Knock-in Tag (b) folgt].

["**R (final)**"] ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts] [und/oder des Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für

die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

["Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt].

"Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Referenzpreis des Liefergegenstands" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Referenzpreis des Liefergegenstands (final)" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Referenzpreis des Liefergegenstands (final)" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final) [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds][des Liefergegenstands]. Sofern der [Fonds][Liefergegenstand] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des

[Fonds][Liefergegenstands] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der **"Ersatz-VolVergleichswert"**); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der **"Neue VolVergleichswert Sponsor"**) festgelegt, erfolgen alle in diesen

Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"VolVergleichswert Sponsor" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Währung des Liefergegenstands" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zinsberechnungstag" ist jeder Zinsberechnungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Zinsberechnungstag. Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinsberechnungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinsberechnungstag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinsberechnungstag (ausschließlich) und von jedem Zinsberechnungstag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsberechnungstag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Letzten Zinsberechnungstag (ausschließlich). [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinszahltag" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

["Zusätzlicher Betrag (I)"] ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Maßgeblicher Barbetrag][, Zusätzlicher Betrag]

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Eintritts eines [Finalen] Knock-in Ereignisses für jede Zinsperiode zum Zinssatz wie folgt verzinst:
- (2) *Zinssatz:* **"Zinssatz"** ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.
- (3) *Zinsbetrag:* Der jeweilige **"Zinsbetrag"** je Wertpapier wird pro Zinsperiode berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [in Bezug auf die Zinsperiode jeweils] [Maßgeblichen Barbetrag] [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

[Multi Variante: (4) *Maßgeblicher Barbetrag:* Der **"Maßgebliche Barbetrag"** bestimmt sich wie folgt:

- (i) *Anfänglicher Maßgeblicher Barbetrag:* Zum Verzinsungsbeginn entspricht der Maßgebliche Barbetrag dem [Maßgeblichen Barbetrag (initial)] [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag]. Solange kein Knock-in Ereignis eintritt, entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum Letzten Zinszahltag unverändert dem [Maßgeblichen Barbetrag (initial)] [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].
- (ii) *Reduzierung des Maßgeblichen Barbetrags nach Eintritt eines Knock-in Ereignisses:* Der Maßgebliche Barbetrag reduziert sich an jedem Knock-in Tag (b). Treten mehrere Knock-in Ereignisse während ein und derselben Zinsperiode ein, ändert sich der jeweils gültige Maßgebliche Barbetrag mehrmals während dieser Zinsperiode:

Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit $b = 1$) entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum nächsten Knock-in Tag (b) (mit $b = 2$) dem Maßgebliche Barbetrag (b) (mit $b = 1$). Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit $b = 2$) reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b) (mit $b = 2$). [Der Vorgang wiederholt sich an jedem darauffolgenden Knock-in Tag (b) (mit $b = 3, \dots, n$).]

Treten an einem Knock-in Beobachtungstag mehrere Knock-in Ereignisse in Bezug auf die jeweiligen Knock-in Barrieren (b) ein, reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag ab dem darauf folgenden Berechnungstag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b), welcher der Knock-in Barriere (b) entspricht, in Bezug auf die ein Knock-in Ereignis zuletzt eingetreten ist.]

[(4)][(iii)] *Vorzeitiges Verzinsungsende:* Bei Eintritt eines [Finalen] Knock-in Ereignisses, werden die Wertpapiere ab dem [entsprechenden] Knock-in Tag (b) [(der "**Finale Knock-in Tag**")] nicht mehr verzinst. Die vom vorausgegangenen Zinsberechnungstag bis zum [Multi Variante: Finalen] Knock-in Tag [Single Variante (b)] aufgelaufenen Zinsen werden am Zinszahltag für die laufende Zinsperiode gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

- (5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser

Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (6) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

[Rückzahlung][Einlösung][, Novation]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

[(1)] *Einlösung:*

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag [(initial)] gleich dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist:

Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Zahlung des [Nennbetrags] [Berechnungsbetrags].

[Single Variante: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts:

durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{\text{FX}[(1)][(2)][(\text{final})] [x] \text{FX}[(2)][(1)][(\text{initial})]}{\text{FX}[(2)][(1)][(\text{final})] [x] \text{FX}[(1)][(2)][(\text{initial})]} \right]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands:

vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen

des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[X] \frac{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]]}{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]]} \right]$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [, multipliziert mit] [, dividiert durch] [FX_[p] (final)] [(FX (1)_[p] (final) / FX (2)_[p] (final))]] errechnet.]

[Multi Variante: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere vorbehaltlich eines Finalen Knock-in Ereignisses durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags (final) am Rückzahlungstermin

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:

sowie durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{FX[(\text{initial})][(\text{final})]}{FX[(\text{final})][(\text{initial})]} \right] [x] \frac{FX [(1)] [(2)] (\text{final}) [x] [FX [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{FX [(2)] [(1)] (\text{final}) [x] [FX [(1)] [(2)] (\text{initial})]} \right]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:

sowie, vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[X] \frac{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]]}{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]]} \right]$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter

Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [, multipliziert mit] [, dividiert durch] $[FX_{lp} (final)] [(FX (1)_{lp} (final) / FX (2)_{lp} (final))]$ errechnet.

Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist:

[**Multi Variante:** Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt vorbehaltlich eines Finalen Knock-in Ereignisses durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags (final) am Rückzahlungstermin] [**Single Variante:** Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:

sowie durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{FX[(initial)][(final)]}{FX[(final)][(initial)]} \right] [x] \frac{FX [(1)] [(2)] (final) [x] FX [(2)] [(1)] (initial)]}{FX [(2)] [(1)] (final) [x] FX [(1)] [(2)] (initial)]} \right]$$

[**Multi Variante:** Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[**Single Variante:** Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.] [des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{FX[(initial)][(final)]}{FX[(final)][(initial)]} \right] [x] \frac{FX [(1)] [(2)] (final) [x] FX [(2)] [(1)] (initial)]}{FX [(2)] [(1)] (final) [x] FX [(1)] [(2)] (initial)]} \right]$$

]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:

sowie, vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[x] \frac{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]}{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]} \right]$$

[**Multi Variante:** Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[**Single Variante:** Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere, vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[x] \frac{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]}{[1] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(final)}] [x] [FX [(1)] [(2)]_{[p]} \text{(initial)}]} \right]]$$

Führt [das Bezugsverhältnis] [die Liefermenge] zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [, multipliziert mit] [, dividiert durch] [FX_[p] (final)] [(FX (1)_[p] (final) / FX (2)_[p] (final))] errechnet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) **Novation:** Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt keine Lieferung des Liefergegenstands. Stattdessen wird der Novationsbetrag am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**") gezahlt. Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Kündigungsereignisses bleibt unberührt.]

§ 4

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes: Rückzahlungsbetrag] [Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

Novationsbetrag [*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes: (absichtlich ausgelassen)*]

[[Rückzahlungsbetrag][Novationsbetrag]: Der [Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Maßgeblichem Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag: [Multi Variante: Maßgeblicher Barbetrag (final) +] [Single Variante: Wenn kein Knock-in Ereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Barbetrag +] [Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Maßgeblichem Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag sowie im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands im Fall einer Novation: R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\left[\times \frac{FX[(initial)][(final)]}{FX[(final)][(initial)]} \right] [x] \frac{FX [(1)] [(2)] (final) [x] [FX [(2)] [(1)] (initial)]}{[FX [(2)] [(1)] (final) [x] [FX [(1)] [(2)] (initial)]} \right]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Maßgeblichem Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag: Ist ein [Finales] Knock-in Ereignis eingetreten, [Multi Variante: ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.] [Single Variante: wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet: R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\left[\times \frac{FX[(initial)][(final)]}{FX[(final)][(initial)]} \right] [x] \frac{FX [(1)] [(2)] (final) [x] [FX [(2)] [(1)] (initial)]}{[FX [(2)] [(1)] (final) [x] [FX [(1)] [(2)] (initial)]} \right]]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Maßgeblichem Barbetrag [(initial)] gleich Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag: Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].

[Multi Variante: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

Maßgeblicher Barbetrag (final) + R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\left[\times \frac{FX[(initial)][(final)]}{FX[(final)][(initial)]} \right] [x] \frac{FX [(1)] [(2)] (final) [x] [FX [(2)] [(1)] (initial)]}{[FX [(2)] [(1)] (final) [x] [FX [(1)] [(2)] (initial)]} \right]$$

Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[Single Variante: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\left[\times \frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]} \right]^{[x]} \frac{\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{final})] [x] [\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{initial})]}{[\text{FX} [(2)] [(1)] (\text{final})] [x] [\text{FX} [(1)] [(2)] (\text{initial})]} \right]$$

I

II

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

§ 5

[Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[(1)] *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann [an jedem Bankgeschäftstag] [am letzten Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten] [Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres] [andere Bestimmung für die Festlegung des Einlösungstags einfügen], erstmals am Ersten Einlösungstag (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[(•)] *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann [an jedem Bankgeschäftstag][zum letzten Bankgeschäftstag [im Monat][in den Monaten] [Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres] [andere Bestimmung für die Festlegung des Kündigungstermins einfügen], erstmals zum Ersten Kündigungstermin (jeweils ein

"**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.]

[(•)] *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [*einfügen*] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und/oder Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

[Zahlungen][[,] Lieferungen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. [Es werden mindestens EUR 0,001 gezahlt.]]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt

Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden. [Es werden mindestens [EUR] [*andere Währung einfügen*] 0,001 gezahlt.]]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der [Basiswert] [Liefergegenstand] wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des [Basiswerts] [Liefergegenstands] an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eintreten.

Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem [Basiswert] [Liefergegenstand] auszuüben.]

- (6) *Abwicklungsstörung*: Wenn ein [Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges] Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den [Basiswert] [Liefergegenstand] gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum [Barwert des Rückzahlungspreises] [Novationsbetrag] zurückgekauft werden. [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des [Basiswerts] [Liefergegenstands] am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.] [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des [NIW] [oder] [Referenzpreises] [des Liefergegenstands] am Finalen Beobachtungstag[, sofern zu diesem [NIW] [oder] [Referenzpreis] [des Liefergegenstands] Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können] oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt].]

§ 7

Marktstörungen

- [(1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem [Anfänglichen Beobachtungstag] [oder] [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [oder] [Roll Over Termin] [oder dem] [Kalendertag] [Berechnungstag] [nach] [vor] einem Roll Over Termin] der betreffende [Anfängliche Beobachtungstag] [oder] [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [auf den

nächsten folgenden Berechnungstag verschoben] [bzw.] [Roll Over Termin] [auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben][auf den Berechnungstag verschoben, der unmittelbar auf den nächsten folgenden Berechnungstag folgt], an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag] ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag] auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen [Anfänglichen Beobachtungstag] [oder] [Beobachtungstag] [Bewertungstag] [,] [Roll Over Termin] [bzw. FX [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis [am [[●] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [●] des [Basiswerts][Maßgeblichen Futures-Kontrakts] am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] andauern] [mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern], so gilt als Referenzpreis [des Liefergegenstands] für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] [an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag] [bzw., falls früher,] [am [[●] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [●] des [Maßgeblichen Futures-Kontrakts][Basiswerts] am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*]] angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der [Ablauftermin für diese Derivate] [Berechnungstag, der unmittelbar auf den Ablauftermin für diese Derivate folgt,][Berechnungstag vor einem Roll Over Termin] als der entsprechende [[Anfängliche] Beobachtungstag] [Bewertungstag] [Roll Over Termin].]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*]

angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (3) *Dividendenmarktstörung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstörungsereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte das Dividendenmarktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Berechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind und mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (1) *Novation:* Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses § 7 wird die Einlösung der Wertpapiere im Fall eines Marktstörungsereignisses am Finalen Beobachtungstag anstatt der Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen erfolgen.
- (2) *Verschiebung:* Im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag wird der betreffende Beobachtungstag darüber hinaus ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Der Rückzahlungstermin wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (3) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstöruungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis des Basiswerts für die Zwecke der Berechnung des Novationsbetrags gemäß § 4 [(1)] der Besonderen Bedingungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] [an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag] angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauffermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:

- (4) *Dividendenmarktstörung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstöruungsereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstöruungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte das Dividendenmarktstöruungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Berechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
- (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem

Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
 - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (c) *Rückgängigmachung einer Anpassung:* Wenn ein eingetretenes Anpassungsereignis nachträglich wieder entfällt (zum Beispiel wenn die Wirksamkeit einer Fusion nachträglich aufgrund der Vereinbarung über die Fusion oder einer hoheitlichen Untersagung bzw. fehlenden Genehmigung wieder entfällt), ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine zuvor erfolgte Anpassung nach diesem § 8 rückgängig zu machen, wenn dies dem Anpassungsziel entspricht.
- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des Basiswerts auswirkt).
 - (b) *Ersetzung des Basiswerts:* Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert den Basiswert durch die Aktie des Rechtsnachfolgers der Emittentin des ursprünglichen Basiswerts oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert ersetzen (der "**Ersatzbasiswert**"). Darüber hinaus kann die

Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung ausschließlich entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatzbasiswert bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatzbasiswert bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert als Ersatzbasiswert bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (4) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- [(•)] *[Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

- (5) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

[Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes][, Mitteilungen] [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- [(1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) [(a) die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen oder (b)] insbesondere den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(•)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

- [(•)] *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger

durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- ([●]) *Ersatzfeststellung [des Referenzpreises]*: Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus] [, aber vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren und Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- ([●]) *Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstands*: Wird [ein] [der] Referenzpreis des [Basiswerts des] Liefergegenstands [(final)], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Emittentin des Liefergegenstands oder Berechnungsstelle des Liefergegenstands] [Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] [Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus], aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und

gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Einlösung erfolgen soll, die ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Liefergegenstands bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

- [(•)]** *Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands* [bzw. *Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands*]: Werden die unter dem Liefergegenstand geschuldeten Leistungen [bzw. der Basiswert des Liefergegenstands] nicht länger durch die Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. durch die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands], sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" [bzw. "**Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**"]) berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. auf die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] in diesen Wertpapierbedingungen auf die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. die Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]. Die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. die Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]]
- [(•)]** *Mitteilungen*: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- [(•)]** [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]]
- [(•)]** *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

**Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[,
Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften**

- (1)** *Ersatzreferenzmarkt*: Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu

ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei ein anderer Markt in Betracht, an dem für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Rohstoff, der den Basiswert bildet, stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(3)][(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- [(2)] *Ersatzreferenzpreis*: Wenn ein Referenzpreiseretzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Referenzpreis durch einen anderen offiziellen, vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurs des Basiswerts (der "**Ersatzreferenzpreis**") zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festzulegen; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzpreis bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzpreis fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzpreis als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzpreis, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

- [(2)][(3)] *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des [Basiswerts] [(eines) Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten

Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(3)][(4)] *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[(4)][(5)] *[Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[(●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Neue ETC Emittentin, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neue ETC Emittentin:* Wird die ETC Emittentin als Schuldnerin des Basiswerts ersetzt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der neuen ETC Emittentin festgelegt wird. In diesem Fall ist ab der Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die ETC Emittentin als eine Bezugnahme auf die neue ETC Emittentin zu verstehen.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

(●) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung[, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Ersatzreferenzmarkt*: Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei eine andere Terminbörse in Betracht, auf der für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Basiswert stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([2][3][4]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

[(2) *Ersatzbasiswert*: Wenn ein Futures-Nachfolgeereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch den vom Referenzmarkt als Nachfolge-Future-Kontrakt bekanntgegebenen Future-Kontrakt (den "**Ersatzbasiswert**") zu ersetzen. Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([2][3][4]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen

möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(2)[3]) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs [des Basiswerts] [[des] [eines] [Maßgeblichen] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [●] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[(2)[3][4]) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[(●)] [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[(3)[4][5]) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung [, Mitteilungen][, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister][, Gesetzliche Vorschriften]

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der

Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
 - (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
 - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Teilung oder Zusammenlegung von Fondsanteilen).
 - (b) *Nachfolgefonds:* Tritt an die Stelle des Fonds ein Nachfolgefonds, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Nachfolgefonds. In diesem Fall ist ab der Nachfolge jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Fonds als eine Bezugnahme auf den Nachfolgefonds zu verstehen. Erforderlichenfalls ist die Berechnungsstelle berechtigt, auch die Produkt- und Basiswertdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen.
- (3) *Ersatzbasiswert:* Wenn ein Fondersetzungseignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Fonds (bzw. die zugehörigen Anteile) in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert bzw. zugehörigem Fonds im Hinblick auf dessen Risikoprofil, der Anlageziele, Anlagestrategie, Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, Berechnungshäufigkeit des [NIW][Referenzpreises] vergleichbar ist.

Ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- ([●]) *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle

gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

- [(•)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- [(•)] *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- [(•)] *[Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(•)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX(1) und/oder FX(2)][FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder][der] [ein] [FX Wechselkurs_p][FX_p][FX(1)_p und/oder FX(2)_p][FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] nicht länger durch den [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des FX Wechselkurses][von FX][von FX(1) und/oder FX(2)][des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] [und/oder] [des FX Wechselkurses_p][von FX_p][von FX(1)_p und/oder FX(2)_p][des FX Wechselkurses (1)_p und/oder FX Wechselkurses (2)_p] durch den [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der ["**Neue Fixing Sponsor**"] [bzw.] ["**Neue Fixing Sponsor_p**"]) vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als [Neuer Fixing Sponsor] [bzw.] [Neuer Fixing Sponsor_p] gelten soll. Die FX Bildschirmseite wird erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der [Neue Fixing Sponsor] [bzw.] [Neue Fixing Sponsor_p], die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den [Neuen Fixing Sponsor] [bzw.] [Neuen Fixing Sponsor_p] und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder][der] [ein] [FX Wechselkurs_p][FX_p][FX(1)_p und/oder FX(2)_p][der FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX Wechselkurses][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [FX

Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] [und/oder] [FX Wechselkurses_p][FX_p][FX(1)_p und/oder FX(2)_p][FX Wechselkurses (1)_p und/oder FX Wechselkurses (2)_p], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf [den ersetzten FX Wechselkurs][das ersetzte FX] [das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)] [den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [den ersetzten FX Wechselkurs_p][das ersetzte FX_p][das ersetzte FX(1)_p und/oder FX(2)_p][den ersetzten FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.

- [(3) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*: Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG als ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(●)] *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT I unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 440 bis 491, 532 bis 568, 607 bis 638, 680 bis 693 und 712 bis 748 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 540, 577 bis 607, 642 bis 668, 705 bis 718 und 737 bis 773 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 222 bis 423 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die Änderung der Bedingungen der Wertpapiere im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I die im Nachtrag vom 12. Juni 2019 auf Seite 36 enthalten sind.

VII. Wertpapierbedingungen
Bedingungen der mittels Verweis einbezogenen
Wertpapiere

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 150 bis 360 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 161 bis 406 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I, die im Nachtrag vom 28. Januar 2021 auf den Seiten 3 bis 4 enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 172 bis 454 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 187 bis 452 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 194 bis 452 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 190 bis 454 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 22. Oktober 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 197 bis 465 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 7. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 492 ff.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT II unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,

VII. Wertpapierbedingungen
Bedingungen der mittels Verweis einbezogenen
Wertpapiere

- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 197 bis 465 des Basisprospekts der UniCredit S.p.A.vom 7. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 492 ff.

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:

Endgültige Bedingungen vom [●]

UniCredit Bank GmbH

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

[Öffentliches Angebot von]

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von]

[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]²⁴
(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank GmbH

Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der **BASISPROSPEKT** für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (der "**BASISPROSPEKT**") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 23. September 2026 (die "**Wertpapierbeschreibung**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2026 (das "**Registrierungsformular**").

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission] werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf www.onemarkets.de (für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])]

²⁴ Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "[Öffentliches Angebot von]" zu verwenden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[sowie] [auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 23. September 2027 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG) zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])][sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die auf Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit den BESCHREIBUNGEN der WERTPAPIERE und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus [dem Basisprospekt] [der Wertpapierbeschreibung] der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG, die ihre Rechtsform sowie ihre Bezeichnung am 15. Dezember 2023 zu UniCredit Bank GmbH geändert hat) für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) [I] vom [29. August 2017] [06. August 2018] [22. Mai 2019 [in der durch den Nachtrag vom 12. Juni 2019 geänderten Fassung]] [28. November 2019] [26. November 2020 [in der durch den Nachtrag vom 28. Januar 2021 geänderten Fassung]] [22. November 2021] [15. November 2022] [6. November 2023, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung] [22. Oktober 2024] [7. Oktober 2025] zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.]²⁵

²⁵ Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:

Endgültige Bedingungen vom [●]

UniCredit S.p.A.

Legal Entity Identifier (LEI): 549300TRUWO2CD2G5692

[Öffentliches Angebot von]

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von]

[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]²⁶
(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der **BASISPROSPEKT** für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (der "**BASISPROSPEKT**") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 23. September 2026 (die "**Wertpapierbeschreibung**") und dem Registrierungsformular der UniCredit S.p.A. vom 27. Mai 2026 (das "**Registrierungsformular**").

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission] werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf www.onemarkets.de (für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie] [auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

²⁶ Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "[Öffentliches Angebot von]" zu verwenden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 23. September 2027 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der UniCredit S.p.A. zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die auf Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit den BESCHREIBUNGEN der WERTPAPIERE und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus [dem Basisprospekt] [der Wertpapierbeschreibung] der UniCredit S.p.A. für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 7. Oktober 2025 zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.]²⁷

²⁷ Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Discount Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Sprint Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]
[(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Sprint Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Power Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Power Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Cash Collect Wertpapiere] [(Memory)] [(Relax)] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Tracker Wertpapiere]

[Tracker Cap Wertpapiere]

[Open End Wertpapiere]

[Open End Faktor Wertpapiere]

[Step-In Tracker Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit physischer Lieferung des BASISWERTS] [mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS]

[Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit physischer Lieferung des BASISWERTS] [mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS]

[(Non-Quanto Wertpapiere)] [(Quanto Wertpapiere)] [(Compo Wertpapiere)]

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Ab dem *[Datum einfügen]* (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]" ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"]) werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:

Die WERTPAPIERE werden ab dem *[Datum einfügen]* (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.]]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[[UniCredit S.p.A.] [Die jeweilige lokale juristische Einheit der UniCredit Group] bietet einen Informationsdienst an, der fortlaufend Informationen in Bezug auf die WERTPAPIERE bereitstellt]

[Angaben zur Zeichnungsfrist:

ZEICHNUNGSFRIST: *[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]* bis *[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen]* [(ggf. Uhrzeit einfügen)].]

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: *[einfügen]*]

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: *[einfügen]*]]²⁸

Emissionstag der Wertpapiere:

*[Emissionstag einfügen]*²⁹

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der *[einzelnen]* Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN *[angeboten]* *[begeben]* und in ihnen beschrieben *[wird]**[werden]*, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der *[einzelnen]* Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN *[angeboten]* *[begeben]* und in ihnen beschrieben *[wird]**[werden]*, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

²⁸ Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

²⁹ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN_nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen oder der EMISSIONSTAG für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG für jede Serie von WERTPAPIEREN in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege eines öffentlichen Angebots [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Das [öffentliche] Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

Lieferung der Wertpapiere:

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

[Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können]

[Nicht anwendbar]

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere[, Preisbildung]:

[[ERWARTETER] EMISSIONSPREIS: [(Erwarteten) Emissionspreis einfügen]]³⁰

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der] [Der] [ERWARTETE] EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER [ist] in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]³¹

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [einfügen] [auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des

³⁰ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

³¹ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt] *[Andere Methode der Preisermittlung einfügen].*³²

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Der EMISSIONSPREIS [und der laufende Angebotspreis] der WERTPAPIERE werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter *[Internetseite einfügen]* veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]³³

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von *[einfügen]* enthalten.]

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar] *[Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen]* [Während der Laufzeit der WERTPAPIERE fallen laufende Kosten in Höhe von [•] % p.a. auf den Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag an, die auf einer fortlaufenden Basis vom Emissionstag bis zur Fälligkeit der WERTPAPIERE berechnet werden. Diese Kosten verringern den Geldkurs der WERTPAPIERE auf dem Sekundärmarkt.] *[Details einfügen].*

[Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].] [Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [bis zu]: *[Einzelheiten einfügen]*] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].]

[Diese Kosten spiegeln alle Tätigkeiten wieder, die für die Erstellung, Entwicklung, Emission und Platzierung des Produkts erbracht werden, einschließlich der Kosten für den [dedizierten] Informationsdienst.]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

[Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:

³² Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

³³ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel [wurde] [wird] an den folgenden Märkten beantragt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

Die WERTPAPIERE [wurden] [werden voraussichtlich] zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] zugelassen.]]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen]]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse der Emission/des Angebots:³⁴

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel [betragen [ca.] [Einzelheiten einfügen] [und die geschätzten Nettoerlöse [betragen [ca.] [Einzelheiten einfügen]].]

Börsennotierung

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme [wird] [wurde] für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e) einfügen]

[Die Notierung [wurde] [wird voraussichtlich] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] aufgenommen.]]

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

³⁴ Einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]

[Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Den genannten Finanzintermediären] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für [die Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]³⁵

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

³⁵ Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.
- [(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]
- [(●) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]

[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind:

[Im Hinblick auf den Handel mit den WERTPAPIEREN besteht ein Interessenkonflikt, da die [Namen einfügen] als Market Maker an einem oder mehreren geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen tätig ist.]

[Die [Namen einfügen] ist Arrangeur der WERTPAPIERE.]

[Die [Namen einfügen] ist Berechnungsstelle der WERTPAPIERE.]

[Die [Namen einfügen] ist Zahlstelle der WERTPAPIERE.]]

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bezogen werden können,

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:]

Form, Clearing System[, Verwahrung][, Registerführende Stelle]

Anwendbares Recht: [Deutsches Recht] [Deutsches Recht bezüglich Inhalt, italienisches Recht bezüglich Form]

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit Nennbetrag] [mit Berechnungsbetrag]

Form der Wertpapiere: [Wertpapiere mit Globalurkunde] [Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren] [Wertpapiere in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung)]

Ersetzung durch [eine Globalurkunde] [elektronische Wertpapiere]: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

[Verwahrung: [Clearstream Europe AG] [Monte Titoli S.p.A.] [andere(s) Clearing System(e) einfügen] [(Website: [einfügen])]]

[Registerführende Stelle: [Clearstream Europe AG] [Monte Titoli S.p.A.] [andere Registerführende Stelle einfügen] [(Website: [einfügen])]]

[Angebot auf Fortführung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]]

**IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS
VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN
WERDEN**

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet* wurden. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den nachfolgend genannten Seiten des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 365 bis 374 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 413 bis 421 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 457 bis 466 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 453 bis 462 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 455 bis 464 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 457 bis 466 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 22. Oktober 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.

**IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen, die
mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung
einbezogen werden**

- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 468 bis 469 und 471 bis 479 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 7. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.

Das jeweilige Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das jeweilige Formular für die Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 492 ff.

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Der BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "SECURITIES ACT") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika

oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

- die Steuergesetzgebung in der Republik Italien, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I UND II:)

- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Interessierten Anlegern wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG I dar:

1. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)¹:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 197 bis 202, S. 286 bis 315, S. 363 bis 377, S. 407 bis 411, S. 435 bis 439	S. 199 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 440 bis 491, S. 532 bis 568, S. 607 bis 638, S. 680 bis 693, S. 712 bis 748	S. 471 ff.

2. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)²:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:

**XII. Mittels Verweis in diese
Wertpapierbeschreibung einbezogene
Informationen**

- Wertpapierbeschreibung	S. 240 bis 245, S. 331 bis 361, S. 409 bis 423, S. 453 bis 457, S. 482 bis 486	S. 199 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 487 bis 540, S. 577 bis 607, S. 642 bis 668, S. 705 bis 718, S. 737 bis 773	S. 471 ff.

3. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I³:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 155 bis 222	S. 199 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 222 bis 423	S. 471 ff.

4. **1. Nachtrag vom 12. Juni 2019 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I³:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Abschnitt III	S. 36	S. 471 ff.

5. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I³:**

**XII. Mittels Verweis in diese
Wertpapierbeschreibung einbezogene
Informationen**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 92 bis 149	S. 199 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 150 bis 360	S. 471 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 365 bis 374	S. 487

6. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁴:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 93 bis 158	S. 199 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 161 bis 406	S. 471 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 413 bis 421	S. 487

7. **1. Nachtrag vom 28. Januar 2021 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁴:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Abschnitte B. 1. bis B. 6.	S. 3 bis 4	S. 471 ff.

8. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁵:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 102 bis 169	S. 199 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 172 bis 456	S. 471 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 457 bis 466	S. 487

9. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁶:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 108 bis 186	S. 199 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 187 bis 452	S. 471 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 453 bis 462	S. 487

10. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁷:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 109 bis 185	S. 199 ff.

**XII. Mittels Verweis in diese
Wertpapierbeschreibung einbezogene
Informationen**

- Wertpapierbedingungen	S. 194 bis 452	S. 471 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 455 bis 464	S. 487

11. ***Nachtrag vom 20. Dezember 2023 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁷:***

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- C. Additional changes to the Base Prospectuses approved by Bafin; II. Wertpapierbeschreibung vom 6. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme	S. 11	S. 199 ff. S. 471 ff. S. 487

12. ***Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 22. Oktober 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁸:***

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 111 bis 187	S. 199 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 190 bis 454	S. 471 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 457 bis 466	S. 487

13. **Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 7. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I⁹:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 118 bis 194	S. 199 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 197 bis 465	S. 471 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 468 bis 469 und 471 bis 479	S. 487

¹ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

² Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

³ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

⁴ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

⁵ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2021) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

⁶ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2022) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

⁷ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2023) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

⁸ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2024) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

- ⁹ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2025) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT I enthalten.

**XII. Mittels Verweis in diese
Wertpapierbeschreibung einbezogene
Informationen**

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG II dar:

Basisprospekt der UniCredit S.p.A. vom 7. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I¹:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 118 bis 194	S. 199 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 197 bis 465	S. 471 ff.

¹ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2025) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT II enthalten.

XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG I handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HU5JPC0	DE000HX28ET5	DE000HX4P6D1	DE000HZ0H115	DE000HVB4H28	DE000HR09BX5	DE000HR0KML2	DE000HR0KMM0	DE000HR0KMN8	DE000HR0KMQ1
DE000HR0KMR9	DE000HR0KMS7	DE000HR0KMT5	DE000HR0KMU3	DE000HR0KMV1	DE000HR0KMW9	DE000HR0KMX7	DE000HR0KMZ2	DE000HR0KN13	DE000HR0KN21
DE000HR0KN39	DE000HR0KN47	DE000HR0KN54	DE000HR0KN62	DE000HR0KN70	DE000HR0KN88	DE000HR0KN96	DE000HR0KNB1	DE000HR0KNC9	DE000HR0KND7
DE000HR0KNE5	DE000HR0KNF2	DE000HR0KNG0	DE000HR0KNJ4	DE000HR0KNL0	DE000HR0KNM8	DE000HR0KNP1	DE000HR0KNR7	DE000HR0KNS5	DE000HR0KNT3
DE000HR0KNU1	DE000HR0KNV9	DE000HR0KNW7	DE000HR0KNX5	DE000HR0KNY3	DE000HR0KNZ0	DE000HR0KP03	DE000HR0KP11	DE000HR0KP29	DE000HR0KP37
DE000HR0KP45	DE000HR0KP52	DE000HR0KPC4	DE000HR0KPD2	DE000HR0KPE0	DE000HR0KPF7	DE000HR0KPH3	DE000HR0KPJ9	DE000HR0KPK7	DE000HR0KPL5
DE000HR0KPM3	DE000HR0KPN1	DE000HR0KPR2	DE000HR0KPT8	DE000HR0KPU6	DE000HR0KPV4	DE000HR0KPX0	DE000HR0KPY8	DE000HR0KPZ5	DE000HR0KQ02
DE000HR0KQ10	DE000HR0KCR0	DE000HR1TYJ0	DE000HR1TYK8	DE000HR1TYL6	DE000HR1TYM4	DE000HR61NA9	DE000HR80EJ9	DE000HR8DZS7	DE000HB1U6Q5
DE000HB2G3S5	DE000HB6NEW5	DE000HC6FYS6	DE000HC6FYT4	DE000HW1AGE1	DE000HW1PHY5	DE000HW0UGS1	DE000HVB5H27	DE000UG72530	DE000UG72548
DE000UG72555	DE000UG72563	DE000UG72571	DE000UG72589	DE000UG72597	DE000UG725A1	DE000UG725B9	DE000UG725C7	DE000UG725D5	DE000UG725E3
DE000UG725F0	DE000UG725G8	DE000UG725H6	DE000UG725J2	DE000UG725K0	DE000UG725L8	DE000UG725M6	DE000UG725N4	DE000UG725P9	DE000UG725Q7
DE000UG725R5	DE000UG725S3	DE000UG725T1	DE000UG725U9	DE000UG725V7	DE000UG725W5	DE000UG725X3	DE000UG725Y1	DE000UG725Z8	DE000UG72605
DE000UG72613	DE000UG72621	DE000UG72639	DE000UG72647	DE000UG72654	DE000UG726D3	DE000UG726E1	DE000UG726F8	DE000UG726G6	DE000UG726H4
DE000UG726J0	DE000UG726K8	DE000UG726L6	DE000UG726M4	DE000UG726N2	DE000UG726P7	DE000UG726Q5	DE000UG726R3	DE000UG726S1	DE000UG726T9
DE000UG726U7	DE000UG726V5	DE000UG726W3	DE000UG726X1	DE000UG726Y9	DE000UG726Z4	DE000UG726Q2	DE000UG726R0	DE000UG726S8	DE000UG726T6
DE000UG726U4	DE000UG726H38	DE000UG726H46	DE000UG726H53	DE000UG726H61	DE000UG726H79	DE000UG726H87	DE000UG726H95	DE000UG726HM9	DE000UG726HN7
DE000UG726P2	DE000UG726HQ0	DE000UG726HR8	DE000UG726HS6	DE000UG726HT4	DE000UG726HU2	DE000UG726HX6	DE000UG726HY4	DE000UG726HZ1	DE000UG726J28
DE000UG726J36	DE000UG726J44	DE000UG726J51	DE000UG726J69	DE000UG726J77	DE000UG726JU8	DE000UG726JV6	DE000UG726JW4	DE000UG726JX2	DE000UG726JY0
DE000UG726JZ7	DE000UG726KH3	DE000UG726KJ9	DE000UG726KK7	DE000UG726KL5	DE000UG726KM3	DE000UG726KW2	DE000UG726KX0	DE000UG726KY8	DE000UG726KZ5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000UG72L99	DE000UG72LA6	DE000UG72LB4	DE000UG72LC2	DE000UG72LD0	DE000UG72LE8	DE000UG72LF5	DE000UG72NL9	DE000UG72NM7	DE000UG72NP0
DE000UG72NQ8	DE000UG72NT2	DE000UG72NU0	DE000UG72NV8	DE000UG72NW6	DE000UG72NX4	DE000UG72NY2	DE000UG72NZ9	DE000UG72P04	DE000UG72P12
DE000UG72P20	DE000UG72PB5	DE000UG72PC3	DE000UG72PD1	DE000UG72PE9	DE000UG72PJ8	DE000UG72PK6	DE000UG72PL4	DE000UG72PP5	DE000UG72PQ3
DE000UG72PX9	DE000UG72PY7	DE000UG72AW3	DE000UG72AX1	DE000UG72AY9	DE000UG72B59	DE000UG72B67	DE000UG72B83	DE000UG72B91	DE000UG72BB5
DE000UG72BC3	DE000UG72BD1	DE000UG72BK6	DE000UG72BL4	DE000UG72BZ4	DE000UG72C09	DE000UG72C17	DE000UG72C25	DE000UG72C33	DE000UG72C41
DE000UG72C58	DE000UG72C66	DE000UG72CG2	DE000UG72CH0	DE000UG72CJ6	DE000UG72CK4	DE000UG72CL2	DE000UG72CM0	DE000UG72CQ1	DE000UG72CR9
DE000UG72CS7	DE000UG72D08	DE000UG72D16	DE000UG72D24	DE000UG72D32	DE000UG72D40	DE000UG72DY3	DE000UG72DZ0	DE000UG72E07	DE000UG72E15
DE000UG72E23	DE000UG72E49	DE000UG72E56	DE000UG72E64	DE000UG72ED5	DE000UG72EE3	DE000UG72EF0	DE000UG72EG8	DE000UG72EN4	DE000UG72EP9
DE000UG72EQ7	DE000UG72EV7	DE000UG72EW5	DE000UG72EX3	DE000UG72EY1	DE000UG72EZ8	DE000UG72F97	DE000UG72FA8	DE000UG72FB6	DE000UG72FD2
DE000UG72FE0	DE000UG72FF7	DE000UG72FG5	DE000UG72FH3	DE000UG72FN1	DE000UG72FP6	DE000UG72FQ4	DE000UG72FR2	DE000UG72G21	DE000UG72G39
DE000UG72G47	DE000UG72G54	DE000UG72G62	DE000UG72G70	DE000UG72G88	DE000UG72G96	DE000UG72GA6	DE000UG72GB4	DE000UG72GC2	DE000UG72GD0
DE000UG72GE8	DE000UG72GF5	DE000UG72GK5	DE000UG72GL3	DE000UG72GM1	DE000UG72AS1	DE000UG745X1	DE000UG745Y9	DE000UG74627	DE000UG74668
DE000UG746P5	DE000UG746Q3	DE000UG746R1	DE000UG746S9	DE000UG746T7	DE000UG747A5	DE000UG747B3	DE000UG747C1	DE000UG747D9	DE000UG747E7
DE000UG7KWM0	DE000UG7KWN8	DE000UG7KWP3	DE000UG7KWQ1	DE000UG7KWR9	DE000UG7KWS7	DE000UG7KWT5	DE000UG7KWU3	DE000UG7K WV1	DE000UG7KWW9
DE000UG7KWX7	DE000UG7K WY5	DE000UG7KX10	DE000UG7KX28	DE000UG7KX36	DE000UG7KX44	DE000UG7KX51	DE000UG7KX69	DE000UG7KX77	DE000UG7KX85
DE000UG7KXA3	DE000UG7KXB1	DE000UG7KXC9	DE000UG7KXE5	DE000UG7KXF2	DE000UG7KXG0	DE000UG7KXH8	DE000UG7KXK2	DE000UG7KXQ9	DE000UG7KXT3
DE000UG7KXU1	DE000UG7KXV9	DE000UG7KXW7	DE000UG7KXX5	DE000UG7KXY3	DE000UG7KXZ0	DE000UG7KY01	DE000UG7KY19	DE000UG7KY27	DE000UG7KY35
DE000UG7KY43	DE000UG7KY50	DE000UG7KY68	DE000UG7KY76	DE000UG7KY84	DE000UG7KY92	DE000UG7KYA1	DE000UG7KYB9	DE000UG7KYC7	DE000UG7KYJ2
DE000UG7KYK0	DE000UG7KYL8	DE000UG7KYM6	DE000UG7KYN4	DE000UG7KYQ7	DE000UG7KYR5	DE000UG7KYS3	DE000UG7KYT1	DE000UG7KYU9	DE000UG7KZ00
DE000UG7KZ18	DE000UG7KZ26	DE000UG7KZ59	DE000UG7KZ67	DE000UG7KZ83	DE000UG7KZ91	DE000UG7KZA8	DE000UG7KZB6	DE000UG7KZC4	DE000UG7KZD2
DE000UG7KZE0	DE000UG7KZF7	DE000UG7KZH3	DE000UG7KZJ9	DE000UG7KZL5	DE000UG7KZM3	DE000UG7KZN1	DE000UG7KZP6	DE000UG7KZQ4	DE000UG7KZR2
DE000UG7KZS0	DE000UG7KZT8	DE000UG7KZV4	DE000UG7KZW2	DE000UG7KZX0	DE000UG7KZY8	DE000UG7KZZ5	DE000UG7L001	DE000UG7L043	DE000UG7KTG8
DE000UG7KTH6	DE000UG7KTJ2	DE000UG7KTK0	DE000UG7KTL8	DE000UG7KTN4	DE000UG7KTP9	DE000UG7KTQ7	DE000UG7KTR5	DE000UG7KTS3	DE000UG7KTW5
DE000UG7KTX3	DE000UG7KTZ8	DE000UG7KU05	DE000UG7KU21	DE000UG7KU47	DE000UG7KU54	DE000UG7KU62	DE000UG7KUA9	DE000UG7KUC5	DE000UG7KUD3
DE000UG7KUE1	DE000UG7KUF8	DE000UG7KUH4	DE000UG7KUJ0	DE000UG7KUK8	DE000UG7KUL6	DE000UG7KUM4	DE000UG7KUN2	DE000UG7KUP7	DE000UG7KUR3
DE000UG7KUS1	DE000UG7KUT9	DE000UG7KUU7	DE000UG7KUV5	DE000UG7KUW3	DE000UG7KUX1	DE000UG7KUY9	DE000UG7KUZ6	DE000UG7KV04	DE000UG7KV53

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000UG7KV61	DE000UG7KV79	DE000UG7KVA7	DE000UG7KVB5	DE000UG7KVC3	DE000UG7KVD1	DE000UG7KVE9	DE000UG7KVF6	DE000UG7KVG4	DE000UG7KVH2
DE000UG7KVJ8	DE000UG7KVK6	DE000UG7KVL4	DE000UG7KVM2	DE000UG7KVN0	DE000UG7KVP5	DE000UG7KVQ3	DE000UG7KVR1	DE000UG7KVS9	DE000UG7KVT7
DE000UG7KVV5	DE000UG7KVX9	DE000UG7KW03	DE000UG7KW11	DE000UG7KW29	DE000UG7KW37	DE000UG7KW45	DE000UG7KW52	DE000UG7KW60	DE000UG7KW78
DE000UG7KW86	DE000UG7KWB3	DE000UG7KWD9	DE000UG7KWE7	DE000UG7KWF4	DE000UG7KWG2	DE000UG7KWH0	DE000UG7KWJ6	DE000UG7KWK4	DE000UG7KWL2
DE000UG7VT05	DE000UG7VT13	DE000UG7VT47	DE000UG7VT62	DE000UG7VT70	DE000UG7VTB6	DE000UG7VTC4	DE000UG7VTE0	DE000UG7VTF7	DE000UG7VTG5
DE000UG7VTJ9	DE000UG7VTL5	DE000UG7VTM3	DE000UG7VSL7	DE000UG7VSM5	DE000UG7VSW4	DE000UG7VSZ7	DE000UG81RP2	DE000UG81RT4	DE000UG81RU2
DE000UG81R84	DE000UG81R92	DE000UG81RE6	DE000UG81RH9	DE000UG81RJ5	DE000UG81RK3	DE000UG81RL1	DE000UG81RN7	DE000UG8CQ75	DE000UG8CQ83
DE000UG8CQ91	DE000UG8CQD6	DE000UG8CQE4	DE000UG8CQR6	DE000UG8D7A3	DE000UG8D7B1	DE000UG8D7N6	DE000UG8D7P1	DE000UG8D7V9	DE000UG8D7W7
DE000UG8D7X5	DE000UG8D8G8	DE000UG8D8N4	DE000UG8D8P9	DE000UG8D8Q7	DE000UG8D8R5	DE000UG8D9F8	DE000UG8D9G6	DE000UG8D9H4	DE000UG8D9J0
DE000UG8D9K8	DE000UG8DA80	DE000UG8DA98	DE000UG8DAA4	DE000UG8DAB2	DE000UG8DBK1	DE000UG8DBL9	DE000UG8DBM7	DE000UG8DBN5	DE000UG8DBW6
DE000UG8DBX4	DE000UG8DBY2	DE000UG8DBZ9	DE000UG8DCB8	DE000UG8DCZ7	DE000UG8DD04	DE000UG8DD12	DE000UG8DD95	DE000UG8DDA8	DE000UG8ddb6
DE000UG8DDR2	DE000UG8DDS0	DE000UG8DDT8	DE000UG8DDU6	DE000UG8DDY8	DE000UG8DDZ5	DE000UG8DE03	DE000UG8DE45	DE000UG8DE52	DE000UG8DE60
DE000UG8DEA6	DE000UG8D1J7	DE000UG8D1K5	DE000UG8D1L3	DE000UG8D2A4	DE000UG8D2G1	DE000UG8D2S6	DE000UG8D2T4	DE000UG8D386	DE000UG8D394
DE000UG8D3A2	DE000UG8D3B0	DE000UG8D3S4	DE000UG8D3T2	DE000UG8D3X4	DE000UG8D3Y2	DE000UG8D3Z9	DE000UG8D451	DE000UG8D4R4	DE000UG8D4S2
DE000UG8D4T0	DE000UG8D527	DE000UG8D535	DE000UG8D5B5	DE000UG8D5C3	DE000UG8D5D1	DE000UG8D5E9	DE000UG8D5F6	DE000UG8D5P5	DE000UG8D5Q3
DE000UG8D5R1	DE000UG8D6D9	DE000UG8D6E7	DE000UG8D6F4	DE000UG8D6G2	DE000UG8D6K4	DE000UG8D6S7	DE000UG8D6T5	DE000UG8D6U3	DE000UG8D741
DE000UG8D758	DE000UG8CQV8	DE000UG8CQX4	DE000UG8CR17	DE000UG8CR25	DE000UG8CR33	DE000UG8CR41	DE000UG8CR82	DE000UG8L3J3	DE000UG8L3L9
DE000UG8L3Q8	DE000UG8L3R6	DE000UG8L3U0	DE000UG8L3V8	DE000UG8L3X4	DE000UG8L3Y2	DE000UG8L3Z9	DE000UG8L413	DE000UG8L470	DE000UG8L496
DE000UG8L4D4	DE000UG8L4F9	DE000UG8L4H5	DE000UG8L371	DE000UG8L389	DE000UG8L397	DE000UG8L3E4	DE000UG8L3G9	DE000UG8L3H7	DE000UG8T283
DE000UG8T291	DE000UG8T2B4	DE000UG8T2C2	DE000UG8T2E8	DE000UG8T2H1	DE000UG8T2Q2	DE000UG8T2R0	DE000UG8T2V2	DE000UG8T2Z3	DE000UG8T1W2
DE000UG8T1X0	DE000UG8T242	DE000UG8T267	DE000UG8T275	DE000UG8ZXA9	DE000UG8ZXB7	DE000UG8Z XK8	DE000UG8ZXL6	DE000UG8ZXM4	DE000UG8Z XN2
DE000UG8ZXP7	DE000UG8ZXU7	DE000UG8ZXW3	DE000UG8ZWM6	DE000UG8ZWN4	DE000UG8ZWT1	DE000UG8ZWU9	DE000UG8Z WV7	DE000UG8Z WW5	DE000UG8Z X46
DE000UG8ZX53	DE000UG8ZX61	DE000UG8ZX79	DE000UG97BA4	DE000UG97BB2	DE000UG97BF3	DE000UG97BN7	DE000UG97BS6	DE000UG97BY4	DE000UG97BZ1
DE000UG97C00	DE000UG97AS8	DE000UG97AT6	DE000UG97B01	DE000UG97B35	DE000UG97B84	DE000UG97B92	DE000UG9DUU8	DE000UG9DUX2	DE000UG9DUY0
DE000UG9DXW8	DE000UG9DXX6	DE000UG9DXY4	DE000UG9DXZ1	DE000UG9DY08	DE000UG9DY16	DE000UG9DY24	DE000UG9DY32	DE000UG9DY40	DE000UG9DY57
DE000UG9DY65	DE000UG9DY73	DE000UG9DY81	DE000UG9DY99	DE000UG9DYA2	DE000UG9DYB0	DE000UG9DYC8	DE000UG9DYD6	DE000UG9DYE4	DE000UG9DYF1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000UG9DYG9	DE000UG9DYH7	DE000UG9DYJ3	DE000UG9DYK1	DE000UG9DYL9	DE000UG9DYM7	DE000UG9DYN5	DE000UG9DYP0	DE000UG9DYQ8	DE000UG9DYR6
DE000UG9DYS4	DE000UG9DYT2	DE000UG9DYU0	DE000UG9DYV8	DE000UG9DYW6	DE000UG9DYY4	DE000UG9DYY2	DE000UG9DYZ9	DE000UG9DZ07	DE000UG9DZ15
DE000UG9DZ23	DE000UG9DZ31	DE000UG9DZ49	DE000UG9DZ56	DE000UG9DZ64	DE000UG9DZ72	DE000UG9DZ80	DE000UG9DZ98	DE000UG9DZA9	DE000UG9DZB7
DE000UG9DZC5	DE000UG9DZD3	DE000UG9DZE1	DE000UG9DZF8	DE000UG9DZG6	DE000UG9DZH4	DE000UG9DUR4	DE000UG9E2C8	DE000UG9E2D6	DE000UG9E2E4
DE000UG9E2F1	DE000UG9E2G9	DE000UG9E2H7	DE000UG9E2L9	DE000UG9E2M7	DE000UG9E2N5	DE000UG9E2P0	DE000UG9E2Q8	DE000UG9E2R6	DE000UG9E2S4
DE000UG9E2T2	DE000UG9E2U0	DE000UG9E2W6	DE000UG9E2X4	DE000UG9E2Z9	DE000UG9E309	DE000UG9E317	DE000UG9E325	DE000UG9E333	DE000UG9E366
DE000UG9E374	DE000UG9E382	DE000UG9E390	DE000UG9E3A0	DE000UG9E3B8	DE000UG9E3E2	DE000UG9E3F9	DE000UG9E3G7	DE000UG9E3H5	DE000UG9E3N3
DE000UG9E3P8	DE000UG9E3Q6	DE000UG9E3R4	DE000UG9E3S2	DE000UG9E3Z7	DE000UG9E408	DE000UG9E416	DE000UG9E424	DE000UG9E432	DE000UG9E440
DE000UG9E457	DE000UG9E499	DE000UG9E4A8	DE000UG9E4B6	DE000UG9E4C4	DE000UG9E4D2	DE000UG9E4V4	DE000UG9E4W2	DE000UG9E4X0	DE000UG9E4Y8
DE000UG9E4Z5	DE000UG9E507	DE000UG9E515	DE000UG9E523	DE000UG9E531	DE000UG9E549	DE000UG9E556	DE000UG9E564	DE000UG9E5B3	DE000UG9E5C1
DE000UG9E5D9	DE000UG9E5E7	DE000UG9E5F4	DE000UG9E5G2	DE000UG9E5H0	DE000UG9E5M0	DE000UG9E5N8	DE000UG9E5P3	DE000UG9E5Q1	DE000UG9E5R9
DE000UG9E5U3	DE000UG9E5V1	DE000UG9E5W9	DE000UG9E5X7	DE000UG9E5Y5	DE000UG9E5Z2	DE000UG9E630	DE000UG9E648	DE000UG9E655	DE000UG9E663
DE000UG9E671	DE000UG9E689	DE000UG9E697	DE000UG9E6A3	DE000UG9E6B1	DE000UG9E6G0	DE000UG9E6K2	DE000UG9E6N6	DE000UG9E6P1	DE000UG9E6Q9
DE000UG9E6W7	DE000UG9E6X5	DE000UG9E6Y3	DE000UG9E6Z0	DE000UG9E705	DE000UG9E713	DE000UG9E721	DE000UG9E739	DE000UG9E747	DE000UG9E754
DE000UG9E762	DE000UG9E770	DE000UG9E788	DE000UG9E796	DE000UG9E7A1	DE000UG9E7C7	DE000UG9E7D5	DE000UG9E7E3	DE000UG9E7J2	DE000UG9E7K0
DE000UG9E7L8	DE000UG9E7M6	DE000UG9E7N4	DE000UG9E7P9	DE000UG9E7Q7	DE000UG9E7R5	DE000UG9E7S3	DE000UG9E7V7	DE000UG9E7W5	DE000UG9E7X3
DE000UG9E7Y1	DE000UG9E7Z8	DE000UG9E838	DE000UG9E846	DE000UG9E853	DE000UG9E879	DE000UG9E887	DE000UG9E895	DE000UG9E8A9	DE000UG9E8B7
DE000UG9E8C5	DE000UG9E8Q5	DE000UG9E8R3	DE000UG9E8S1	DE000UG9E8T9	DE000UG9E8U7	DE000UG9E8V5	DE000UG9E8W3	DE000UG9E8X1	DE000UG9E903
DE000UG9E911	DE000UG9E929	DE000UG9E937	DE000UG9E960	DE000UG9E978	DE000UG9E986	DE000UG9E994	DE000UG9E9C3	DE000UG9E9D1	DE000UG9E9E9
DE000UG9E9F6	DE000UG9E9G4	DE000UG9E9H2	DE000UG9E9J8	DE000UG9DZU7	DE000UG9DZV5	DE000UG9DZW3	DE000UG9DZX1	DE000UG9DZZ6	DE000UG9E002
DE000UG9E010	DE000UG9E028	DE000UG9E036	DE000UG9E044	DE000UG9E077	DE000UG9E085	DE000UG9E093	DE000UG9E0A6	DE000UG9E0B4	DE000UG9E0C2
DE000UG9E0D0	DE000UG9E0E8	DE000UG9E0F5	DE000UG9E0G3	DE000UG9E0H1	DE000UG9E0J7	DE000UG9E0Q2	DE000UG9E0R0	DE000UG9E0S8	DE000UG9E0T6
DE000UG9E0U4	DE000UG9E0V2	DE000UG9E0W0	DE000UG9E135	DE000UG9E143	DE000UG9E150	DE000UG9E168	DE000UG9E176	DE000UG9E1G1	DE000UG9E1H9
DE000UG9E1J5	DE000UG9E1K3	DE000UG9E1L1	DE000UG9E1M9	DE000UG9E1N7	DE000UG9E1P2	DE000UG9E1Q0	DE000UG9E1R8	DE000UG9E1S6	DE000UG9E1X6
DE000UG9E1Y4	DE000UG9E1Z1	DE000UG9E200	DE000UG9E218	DE000UG9E226	DE000UG9E234	DE000UG9E242	DE000UG9E259	DE000UG9E267	DE000UG9DZQ5
DE000UG9DZR3	DE000UG9DZS1	DE000UG9DZT9	DE000UG9NYM6	DE000UG9NYN4	DE000UG9NYQ7	DE000UG9NYR5	DE000UG9NYT1	DE000UG9P032	DE000UG9P065

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

DE000UG9P073	DE000UG9T851	DE000UG9T8A2	DE000UG9T8B0	DE000UG9U081	DE000UG9U0A6	DE000UG9U0C2	DE000UG9U0D0	DE000UN02PC6	DE000UN022B2
DE000UN022D8	DE000UN022E6	DE000UN022G1	DE000UN022H9	DE000UN022P2	DE000UN022X6	DE000UN022Y4	DE000UN02301	DE000UN02R16	DE000UN02RM1
DE000UN02S15	DE000UN02SM9	DE000UN02T22	DE000UN04GC1	DE000UN04GQ1	DE000UN04GS7	DE000UN04GT5	DE000UN04GV1	DE000UN04GW9	DE000UN04GX7
DE000UN04GY5	DE000UN04GZ2	DE000UN04H08	DE000UN04H16	DE000UN04H24	DE000UN04H32	DE000UN04H40	DE000UN04H57	DE000UN04H65	DE000UN04H73
DE000UN04H81	DE000UN04H99	DE000UN04HA3	DE000UN04HB1	DE000UN04HC9	DE000UN04HD7	DE000UN04HE5	DE000UN04HF2	DE000UN04HG0	DE000UN04HH8
DE000UN04HJ4	DE000UN04HK2	DE000UN04HL0	DE000UN04HM8	DE000UN04HN6	DE000UN04HP1	DE000UN04HQ9	DE000UN04HR7	DE000UN0AWU0	DE000UN0AAWW6
DE000UN0AWY2	DE000UN0AX72	DE000UN0AXD4	DE000UN0ASK9	DE000UN0AW65	DE000UN0LB42	DE000UN0LB59	DE000UN0LB67	DE000UN0RM76	DE000UN0RMS9
DE000UN0RL93	DE000UN0SYN3	DE000UN0SYP8	DE000UN0SYQ6	DE000UN0SYR4	DE000UN0SZA7	DE000UN0SZB5	DE000UN0SZC3	DE000UN0SZD1	DE000UN0SZJ8
DE000UN0SZK6	DE000UN0SZL4	DE000UN0SZM2	DE000UN0SZU5	DE000UN0SZV3	DE000UN0SZX9	DE000UN0SZY7	DE000UN0SZZ4	DE000UN0T000	DE000UN0T018
DE000UN0T026	DE000UN0T042	DE000UN0T059	DE000UN0T067	DE000UN0T075	DE000UN0T0B2	DE000UN0T0C0	DE000UN0T0D8	DE000UN0T0E6	DE000UN0T0F3
DE000UN0T0G1	DE000UN0T0H9	DE000UN0T0J5	DE000UN0T0L1	DE000UN0T0M9	DE000UN0T0N7	DE000UN0T0P2	DE000UN0T0U2	DE000UN0T0V0	DE000UN0T0W8
DE000UN0T0X6	DE000UN0T0Y4	DE000UN0T0Z1	DE000UN0T109	DE000UN0T117	DE000UN0T125	DE000UN0T133	DE000UN0T141	DE000UN0T158	DE000UN0T166
DE000UN0T174	DE000UN0T1C8	DE000UN0T1D6	DE000UN0T1E4	DE000UN0T1F1	DE000UN0T1G9	DE000UN0T1H7	DE000UN0T1J3	DE000UN0T1K1	DE000UN0T1L9
DE000UN0T1P0	DE000UN0T1Q8	DE000UN0T1R6	DE000UN0T1W6	DE000UN0T1X4	DE000UN0T1Y2	DE000UN0T1Z9	DE000UN0T208	DE000UN0T216	DE000UN0T224
DE000UN0T232	DE000UN0T240	DE000UN0T257	DE000UN0T265	DE000UN0T273	DE000UN0T281	DE000UN0T299	DE000UN0T2A0	DE000UN0T2B8	DE000UN0T2C6
DE000UN0T2F9	DE000UN0T2G7	DE000UN0T2H5	DE000UN0T2J1	DE000UN0T2K9	DE000UN0T2L7	DE000UN0T2M5	DE000UN0SZ05	DE000UN0SZ13	DE000UN0SZ21
DE000UN0SZ39	DE000UN0SZ47	DE000UN0SZ54	DE000UN0SZ62	DE000UN0SZ70	DE000UN0VEP4	DE000UN0VEY6	DE000UN0VEZ3	DE000UN0VFC9	DE000UN0VFD7
DE000UN0VFE5	DE000UN0VFX5	DE000UN0VVG86	DE000UN0VGR5	DE000UN0VH10	DE000UN0VH28	DE000UN0VHN2	DE000UN0VJ67	DE000UN0VJB3	DE000UN0VJQ1
DE000UN0VJS7	DE000UN0VKF2	DE000UN0VL14	DE000UN0VL71	DE000UN0VLZ8	DE000UN0VM05	DE000UN0VM13	DE000UN0VM21	DE000UN0VMN2	DE000UN0VMQ5
DE000UN0VMR3	DE000UN0UWP8	DE000UN0UWY0	DE000UN0UXY8	DE000UN0UY44	DE000UN0UJZ4	DE000UN0UZT3	DE000UN0V0K9	DE000UN0V0L7	DE000UN0V0M5
DE000UN0V1C4	DE000UN0V1D2	DE000UN0V1E0	DE000UN0V1F7	DE000UN0V1G5	DE000UN0V1H3	DE000UN0V1J9	DE000UN0V1V4	DE000UN0V2H1	DE000UN0V2J7
DE000UN0V2Q2	DE000UN0V2R0	DE000UN0V3X6	DE000UN0V485	DE000UN0V4D6	DE000UN0XSA2	DE000UN0XSE4	DE000UN0XSJ3	DE000UN0XSP0	DE000UN0XSQ8
DE000UN0XSU0	DE000UN0XE03	DE000UN0XE11	DE000UN0XHK4	DE000UN0XHL2	DE000UN0XHS7	DE000UN0XJ08	DE000UN0XJ16	DE000UN0XJ24	DE000UN0XJ32
DE000UN0XJ57	DE000UN0XJ65	DE000UN0XJC7	DE000UN0XKB7	DE000UN0XKC5	DE000UN0XLB5	DE000UN0XN69	DE000UN0XNE5	DE000UN0XNU1	DE000UN0XP18
DE000UN0XPN1	DE000UN0XPP6	DE000UN0XPQ4	DE000UN0XPR2	DE000UN0YQK3	DE000UN14FQ2	DE000UN14FZ3	DE000UN14G31	DE000UN14G80	DE000UN14GB2
DE000UN14GH9	DE000UN15US4	DE000UN15V80	DE000UN15WT8	DE000UN15WV4	DE000UN15XM1	DE000UN15NC3	DE000UN15ND1	DE000UN15P47	DE000UN15Q38

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000UN15QE2	DE000UN15QT0	DE000UN15QU8	DE000UN15R11	DE000UN15R29	DE000UN15RS0	DE000UN15RY8	DE000UN15RZ5	DE000UN15S51	DE000UN15S69
DE000UN15SJ7	DE000UN15SK5	DE000UN15SL3	DE000UN15T68	DE000UN15TQ0	DE000UN15TV0	DE000UN15U32	DE000UN1B618	DE000UN1B659	DE000UN1B6C6
DE000UN1B6F9	DE000UN1B6J1	DE000UN1B6L7	DE000UN1B6P8	DE000UN1B5N5	DE000UN1B5S4	DE000UN1B5X4	DE000UN1CVP6	DE000UN1CVQ4	DE000UN1K5X3
DE000UN1K627	DE000UN1K6B7	DE000UN1K7N0	DE000UN1K825	DE000UN1JWL8	DE000UN1JWS3	DE000UN1JWT1	DE000UN1JWX3	DE000UN1JWY1	DE000UN1JX98
DE000UN1JXA9	DE000UN1JXD3	DE000UN1JXT9	DE000UN1JXU7	DE000UN1JY71	DE000UN1JY89	DE000UN1JY97	DE000UN1JYA7	DE000UN1JYG4	DE000UN1JYH2
DE000UN1JYN0	DE000UN1JZ05	DE000UN1JZD8	DE000UN1JZE6	DE000UN1JZF3	DE000UN1JZV0	DE000UN1JZW8	DE000UN1JZX6	DE000UN1K023	DE000UN1K031
DE000UN1K072	DE000UN1K0P0	DE000UN1K0Q8	DE000UN1K0U0	DE000UN1MF38	DE000UN1MF46	DE000UN1MF53	DE000UN1T8E8	DE000UN1T8G3	DE000UN1T8P4
DE000UN1T8V2	DE000UN1T8Z3	DE000UN1T933	DE000UN1TAP4	DE000UN1TAR0	DE000UN20E43	DE000UN20E50	DE000UN20E68	DE000UN20E76	DE000UN20E84
DE000UN20E92	DE000UN20EA6	DE000UN20EB4	DE000UN20EC2	DE000UN20ED0	DE000UN20EE8	DE000UN20EF5	DE000UN20EG3	DE000UN20EH1	DE000UN20EJ7
DE000UN20EK5	DE000UN20EL3	DE000UN20EM1	DE000UN20EN9	DE000UN20EP4	DE000UN20EQ2	DE000UN20ER0	DE000UN20ES8	DE000UN20ET6	DE000UN20EU4
DE000UN20EV2	DE000UN20EW0	DE000UN20EX8	DE000UN20EY6	DE000UN20EZ3	DE000UN20F00	DE000UN20F18	DE000UN20F26	DE000UN20F34	DE000UN20F42
DE000UN20F59	DE000UN20F67	DE000UN20F75	DE000UN20F83	DE000UN20F91	DE000UN20FA3	DE000UN20FB1	DE000UN20FC9	DE000UN20FD7	DE000UN20FE5
DE000UN20FF2	DE000UN20FG0	DE000UN20FH8	DE000UN20FJ4	DE000UN20FK2	DE000UN20FL0	DE000UN20FM8	DE000UN20FN6	DE000UN20FP1	DE000UN20FQ9
DE000UN20FR7	DE000UN20FS5	DE000UN20FT3	DE000UN20FU1	DE000UN20FV9	DE000UN20FW7	DE000UN20FX5	DE000UN20FY3	DE000UN22PL5	DE000UN22PQ4
DE000UN22PU6	DE000UN22PY8	DE000UN22FD3	DE000UN22FE1	DE000UN22FF8	DE000UN22FG6	DE000UN22FJ0	DE000UN22FK8	DE000UN22FL6	DE000UN22FM4
DE000UN22FN2	DE000UN22FP7	DE000UN22FR3	DE000UN22FS1	DE000UN22FT9	DE000UN22FU7	DE000UN22FV5	DE000UN22FW3	DE000UN22FX1	DE000UN22FY9
DE000UN22FZ6	DE000UN22G07	DE000UN22G15	DE000UN22G23	DE000UN22G31	DE000UN22G72	DE000UN22G80	DE000UN22G98	DE000UN22GA7	DE000UN22GB5
DE000UN22GC3	DE000UN22GD1	DE000UN22GE9	DE000UN22GF6	DE000UN22GG4	DE000UN22GH2	DE000UN22GL4	DE000UN22GM2	DE000UN22GN0	DE000UN22GP5
DE000UN22GQ3	DE000UN22GR1	DE000UN22GS9	DE000UN22GT7	DE000UN22GU5	DE000UN22GV3	DE000UN22GW1	DE000UN22GY7	DE000UN22GZ4	DE000UN22H06
DE000UN22H14	DE000UN22H22	DE000UN22H30	DE000UN22H48	DE000UN22H55	DE000UN22H63	DE000UN22H71	DE000UN22H89	DE000UN22H97	DE000UN22HA5
DE000UN22HB3	DE000UN22HC1	DE000UN22HK4	DE000UN22HM0	DE000UN22HN8	DE000UN22HR9	DE000UN22HS7	DE000UN22HT5	DE000UN22HU3	DE000UN22HV1
DE000UN22HW9	DE000UN22HX7	DE000UN22HY5	DE000UN22HZ2	DE000UN22J04	DE000UN22J12	DE000UN22J20	DE000UN22J38	DE000UN22J46	DE000UN22J53
DE000UN22J61	DE000UN22J79	DE000UN22J87	DE000UN22J95	DE000UN22JA1	DE000UN22JB9	DE000UN22JG8	DE000UN22JH6	DE000UN22JJ2	DE000UN22JK0
DE000UN22JL8	DE000UN22JM6	DE000UN22JN4	DE000UN22JP9	DE000UN22JQ7	DE000UN22JR5	DE000UN22JT1	DE000UN22JX3	DE000UN22JY1	DE000UN22JZ8
DE000UN22K01	DE000UN22K19	DE000UN22K27	DE000UN22K35	DE000UN22K43	DE000UN22K50	DE000UN22K68	DE000UN22K76	DE000UN22K84	DE000UN22KA9
DE000UN22KB7	DE000UN22KC5	DE000UN22KD3	DE000UN22KE1	DE000UN22KF8	DE000UN22KG6	DE000UN22KH4	DE000UN22KJ0	DE000UN22KK8	DE000UN22KL6

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

DE000UN22KM4	DE000UN22KN2	DE000UN22KP7	DE000UN22KQ5	DE000UN22KR3	DE000UN22KS1	DE000UN22KT9	DE000UN22KU7	DE000UN22KV5	DE000UN22KW3
DE000UN22KX1	DE000UN22KY9	DE000UN22KZ6	DE000UN22L00	DE000UN22L18	DE000UN22L26	DE000UN22L34	DE000UN22L42	DE000UN22L75	DE000UN22L83
DE000UN22L91	DE000UN22LA7	DE000UN22LE9	DE000UN22LF6	DE000UN22LG4	DE000UN22LH2	DE000UN22LJ8	DE000UN22LK6	DE000UN22LL4	DE000UN22LN0
DE000UN22LP5	DE000UN22LQ3	DE000UN22LR1	DE000UN22LS9	DE000UN22LT7	DE000UN22LX9	DE000UN22LY7	DE000UN22LZ4	DE000UN22M09	DE000UN22M17
DE000UN22M25	DE000UN22M33	DE000UN22M41	DE000UN22M58	DE000UN22M66	DE000UN22M74	DE000UN22M82	DE000UN22M90	DE000UN22MA5	DE000UN22MB3
DE000UN22MC1	DE000UN22MD9	DE000UN22ME7	DE000UN22MF4	DE000UN22MG2	DE000UN22MH0	DE000UN22MJ6	DE000UN22MK4	DE000UN22ML2	DE000UN22MM0
DE000UN22MN8	DE000UN22MP3	DE000UN22MS7	DE000UN22MT5	DE000UN22MU3	DE000UN22MV1	DE000UN22MW9	DE000UN22MX7	DE000UN22MY5	DE000UN22MZ2
DE000UN22N08	DE000UN22N16	DE000UN22N24	DE000UN22N32	DE000UN22N40	DE000UN22N57	DE000UN22N73	DE000UN22N81	DE000UN22N99	DE000UN22NA3
DE000UN22NB1	DE000UN22NC9	DE000UN22ND7	DE000UN22NE5	DE000UN22NF2	DE000UN22NG0	DE000UN22NH8	DE000UN29262	DE000UN292E5	DE000UN292F2
DE000UN298H5	DE000UN298J1	DE000UN299R2	DE000UN299S0	DE000UN299T8	DE000UN299U6	DE000UN299V4	DE000UN299W2	DE000UN299Y8	DE000UN29A22
DE000UN29A71	DE000UN29AN8	DE000UN29B47	DE000UN29B54	DE000UN29B62	DE000UN29B70	DE000UN29B88	DE000UN29BG0	DE000UN29BL0	DE000UN29BS5
DE000UN29BZ0	DE000UN29C04	DE000UN29C95	DE000UN29CA1	DE000UN29CB9	DE000UN29CK0	DE000UN29CL8	DE000UN29CQ7	DE000UN29CX3	DE000UN29CY1
DE000UN29D45	DE000UN29DB7	DE000UN29DC5	DE000UN29DG6	DE000UN29DK8	DE000UN29DN2	DE000UN292L0	DE000UN292Y3	DE000UN29320	DE000UN29DWR6
DE000UN2DWA2	DE000UN2DWJ3	DE000UN2DWL9	DE000UN2DWN5	DE000UN2MAR3	DE000UN2MAV5	DE000UN2MEY1	DE000UN2MF03	DE000UN2MF45	DE000UN2MF78
DE000UN2MFH3	DE000UN2MFL5	DE000UN2MFM3	DE000UN2MFN1	DE000UN2MFP6	DE000UN2MFQ4	DE000UN2MFR2	DE000UN2MFS0	DE000UN2MFT8	DE000UN2MFU6
DE000UN2MFV4	DE000UN2MFW2	DE000UN2MFX0	DE000UN2MFY8	DE000UN2MFZ5	DE000UN2MG02	DE000UN2MG10	DE000UN2MG28	DE000UN2MG36	DE000UN2MG44
DE000UN2MG51	DE000UN2MG69	DE000UN2MG77	DE000UN2MG85	DE000UN2MG93	DE000UN2MGA6	DE000UN2MGB4	DE000UN2MGC2	DE000UN2MGD0	DE000UN2MGE8
DE000UN2MGF5	DE000UN2MGG3	DE000UN2MGH1	DE000UN2MGJ7	DE000UN2MGK5	DE000UN2MGL3	DE000UN2MGM1	DE000UN2MGN9	DE000UN2MGP4	DE000UN2MGQ2
DE000UN2MGR0	DE000UN2MGS8	DE000UN2MAJ0	DE000UN2QG08	DE000UN2QG16	DE000UN2QGF6	DE000UN2QGG4	DE000UN2QGK6	DE000UN2QGL4	DE000UN2QGP5
DE000UN2QGS9	DE000UN2QGY7	DE000UN2QGZ4	DE000UN2QH15	DE000UN2QHP3	DE000UN2QHT5	DE000UN2QHV1	DE000UN2QHZ2	DE000UN2QJ70	DE000UN2QJ88
DE000UN2QJB9	DE000UN2QJF0	DE000UN2QJP9	DE000UN2QJR5	DE000UN2QJY1	DE000UN2QJZ8	DE000UN2QK36	DE000UN2QK77	DE000UN2QK85	DE000UN2QDK3
DE000UN2YJ96	DE000UN2YJC1	DE000UN2YJD9	DE000UN2YJF4	DE000UN2YJH0	DE000UN2YJJ6	DE000UN2YJK4	DE000UN2YJL2	DE000UN2YJM0	DE000UN2YJN8
DE000UN2YJP3	DE000UN2YJQ1	DE000UN2YJR9	DE000UN2YJS7	DE000UN2YJT5	DE000UN2YJU3	DE000UN2YJV1	DE000UN2YJW9	DE000UN2YJX7	DE000UN2YJY5
DE000UN2YJZ2	DE000UN2YK02	DE000UN2YK10	DE000UN2YK28	DE000UN2YK36	DE000UN2YK69	DE000UN2YK85	DE000UN2YK93	DE000UN2YKA3	DE000UN2YKB1
DE000UN2YKC9	DE000UN2YKD7	DE000UN2YKE5	DE000UN2YKF2	DE000UN2YKG0	DE000UN2YKH8	DE000UN2YKJ4	DE000UN2YKK2	DE000UN2YKL0	DE000UN2YKM8
DE000UN2YKN6	DE000UN2YKP1	DE000UN2YKQ9	DE000UN2YKR7	DE000UN2YKS5	DE000UN2YKT3	DE000UN2YKU1	DE000UN2YKV9	DE000UN2YKW7	DE000UN2YKX5

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

DE000UN2YKY3	DE000UN2YKZ0	DE000UN2YL01	DE000UN2Y6S4	DE000UN2Y6T2	DE000UN2Y6U0	DE000UN2Y6V8	DE000UN2Y6W6	DE000UN2Y6X4	DE000UN2Y6Y2
DE000UN2Y6Z9	DE000UN31JD6	DE000UN31JE4	DE000UN31JF1	DE000UN31JH7	DE000UN31JJ3	DE000UN31JK1	DE000UN31JL9	DE000UN31JM7	DE000UN31JN5
DE000UN31JP0	DE000UN31JQ8	DE000UN31JR6	DE000UN31JS4	DE000UN31JT2	DE000UN31JU0	DE000UN31JV8	DE000UN31JW6	DE000UN31JX4	DE000UN31JY2
DE000UN31JZ9	DE000UN31K00	DE000UN31K18	DE000UN31K26	DE000UN31K34	DE000UN31K42	DE000UN31K59	DE000UN31K67	DE000UN31K75	DE000UN31K83
DE000UN31K91	DE000UN31KA0	DE000UN31KB8	DE000UN31KC6	DE000UN31KD4	DE000UN31KE2	DE000UN31KF9	DE000UN31KG7	DE000UN31KH5	DE000UN31KJ1
DE000UN31KK9	DE000UN31KL7	DE000UN31KM5	DE000UN31KN3	DE000UN31KP8	DE000UN31KQ6	DE000UN31KR4	DE000UN31KS2	DE000UN31KT0	DE000UN31KU8
DE000UN31KV6	DE000UN31KW4	DE000UN31KX2	DE000UN31KY0	DE000UN31KZ7	DE000UN31L09	DE000UN31L17	DE000UN31L25	DE000UN31L33	DE000UN31L41
DE000UN31L58	DE000UN31L66	DE000UN31L74	DE000UN31L82	DE000UN31L90	DE000UN31LA8	DE000UN31LB6	DE000UN31LC4	DE000UN31LD2	DE000UN31LE0
DE000UN31LF7	DE000UN31LG5	DE000UN368Y1	DE000UN368Z8	DE000UN38AX8	DE000UN38AY6	DE000UN38AZ3	DE000UN38B04	DE000UN38B12	DE000UN38B20
DE000UN38B46	DE000UN38B53	DE000UN38B61	DE000UN38B95	DE000UN38BA4	DE000UN38BB2	DE000UN38BC0	DE000UN38BD8	DE000UN38BE6	DE000UN38BJ5
DE000UN38BK3	DE000UN38BL1	DE000UN38BM9	DE000UN38BN7	DE000UN38BP2	DE000UN38BV0	DE000UN38BW8	DE000UN38BX6	DE000UN38BY4	DE000UN38BZ1
DE000UN38C03	DE000UN38C11	DE000UN38C29	DE000UN38YA6	DE000UN38YB4	DE000UN38YC2	DE000UN38YD0	DE000UN38YE8	DE000UN38YF5	DE000UN38YG3
DE000UN38YH1	DE000UN38YJ7	DE000UN38YK5	DE000UN38YL3	DE000UN38YM1	DE000UN38YN9	DE000UN38YQ2	DE000UN38YR0	DE000UN38YV2	DE000UN38YW0
DE000UN38YX8	DE000UN38YY6	DE000UN38YZ3	DE000UN38Z06	DE000UN38Z14	DE000UN38Z22	DE000UN38Z30	DE000UN38Z55	DE000UN38Z63	DE000UN38Z71
DE000UN38Z89	DE000UN38Z97	DE000UN38ZA3	DE000UN38ZB1	DE000UN38ZF2	DE000UN38ZG0	DE000UN38ZH8	DE000UN38ZJ4	DE000UN38ZK2	DE000UN38ZL0
DE000UN38ZP1	DE000UN38ZQ9	DE000UN38ZR7	DE000UN38ZS5	DE000UN38ZT3	DE000UN38ZW7	DE000UN38ZX5	DE000UN38ZY3	DE000UN38ZZ0	DE000UN39006
DE000UN39014	DE000UN39022	DE000UN39030	DE000UN39048	DE000UN39055	DE000UN39063	DE000UN39071	DE000UN39089	DE000UN39097	DE000UN390A5
DE000UN390B3	DE000UN390C1	DE000UN390D9	DE000UN390E7	DE000UN390F4	DE000UN390G2	DE000UN390H0	DE000UN390J6	DE000UN390K4	DE000UN390L2
DE000UN390M0	DE000UN390N8	DE000UN390P3	DE000UN390Q1	DE000UN390R9	DE000UN390S7	DE000UN390T5	DE000UN390U3	DE000UN390V1	DE000UN390W9
DE000UN390Y5	DE000UN390Z2	DE000UN39105	DE000UN39113	DE000UN39121	DE000UN39139	DE000UN39147	DE000UN39154	DE000UN39162	DE000UN39170
DE000UN39188	DE000UN39196	DE000UN391A3	DE000UN391B1	DE000UN391C9	DE000UN391D7	DE000UN391E5	DE000UN391F2	DE000UN391G0	DE000UN391H8
DE000UN391J4	DE000UN391K2	DE000UN391L0	DE000UN391M8	DE000UN391N6	DE000UN391R7	DE000UN391S5	DE000UN391T3	DE000UN391U1	DE000UN391V9
DE000UN391W7	DE000UN391X5	DE000UN391Y3	DE000UN391Z0	DE000UN39204	DE000UN39212	DE000UN39220	DE000UN39238	DE000UN39246	DE000UN39253
DE000UN39261	DE000UN39279	DE000UN38347	DE000UN38354	DE000UN383G7	DE000UN383H5	DE000UN383J1	DE000UN383K9	DE000UN383L7	DE000UN38MB9
DE000UN38MC7	DE000UN38MD5	DE000UN38MG8	DE000UN38MH6	DE000UN38MJ2	DE000UN38MK0	DE000UN38ML8	DE000UN38MM6	DE000UN38MQ7	DE000UN38MR5
DE000UN38MS3	DE000UN38MT1	DE000UN38MU9	DE000UN38MV7	DE000UN38MW5	DE000UN38MX3	DE000UN38N75	DE000UN38N83	DE000UN38N91	DE000UN38NA9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000UN38NB7	DE000UN38NC5	DE000UN38ND3	DE000UN38NE1	DE000UN38NF8	DE000UN38NG6	DE000UN38NH4	DE000UN38NJ0	DE000UN38NK8	DE000UN38P24
DE000UN38P32	DE000UN38P40	DE000UN38P57	DE000UN38P65	DE000UN38P73	DE000UN38P81	DE000UN38P99	DE000UN38PA4	DE000UN38PB2	DE000UN38PC0
DE000UN38PD8	DE000UN38PE6	DE000UN38PF3	DE000UN38PG1	DE000UN38PH9	DE000UN38PJ5	DE000UN38PK3	DE000UN38PN7	DE000UN38PP2	DE000UN38PQ0
DE000UN38PR8	DE000UN38PS6	DE000UN38PT4	DE000UN38PU2	DE000UN38PV0	DE000UN38PW8	DE000UN38PZ1	DE000UN38Q07	DE000UN38Q15	DE000UN38Q23
DE000UN38Q31	DE000UN38Q49	DE000UN38Q56	DE000UN38Q64	DE000UN38Q72	DE000UN38Q80	DE000UN38QF1	DE000UN38QG9	DE000UN38QH7	DE000UN38QJ3
DE000UN38QK1	DE000UN38QL9	DE000UN38QM7	DE000UN38QN5	DE000UN38QP0	DE000UN38QQ8	DE000UN38QT2	DE000UN38QU0	DE000UN38QV8	DE000UN38QW6
DE000UN38QX4	DE000UN38QY2	DE000UN38R22	DE000UN38R30	DE000UN38R48	DE000UN38R55	DE000UN38R63	DE000UN38R71	DE000UN38RS2	DE000UN38RV6
DE000UN38RY0	DE000UN38RZ7	DE000UN38S05	DE000UN38S13	DE000UN38S21	DE000UN38S39	DE000UN38S47	DE000UN38S54	DE000UN38S62	DE000UN38S70
DE000UN38S88	DE000UN38S96	DE000UN38SA8	DE000UN38SB6	DE000UN38SC4	DE000UN38SD2	DE000UN38SE0	DE000UN38SL5	DE000UN38SM3	DE000UN38SN1
DE000UN38SP6	DE000UN38SQ4	DE000UN38SR2	DE000UN38SS0	DE000UN38ST8	DE000UN38SU6	DE000UN38SV4	DE000UN38SX0	DE000UN38SY8	DE000UN38SZ5
DE000UN38T04	DE000UN38T46	DE000UN38T53	DE000UN38T61	DE000UN38T79	DE000UN38T87	DE000UN38T95	DE000UN38TA6	DE000UN38TB4	DE000UN38TC2
DE000UN38TD0	DE000UN38TE8	DE000UN38TF5	DE000UN38TG3	DE000UN38TR0	DE000UN38TS8	DE000UN38TT6	DE000UN38TU4	DE000UN38TV2	DE000UN38TW0
DE000UN38TX8	DE000UN38TY6	DE000UN38U35	DE000UN38U43	DE000UN38U50	DE000UN38U68	DE000UN38U76	DE000UN38U84	DE000UN38UG1	DE000UN38UH9
DE000UN38UJ5	DE000UN38UK3	DE000UN38UL1	DE000UN38UM9	DE000UN38UN7	DE000UN3CLY5	DE000UN3CLZ2	DE000UN3CM05	DE000UN3CM13	DE000UN3CM88
DE000UN3CM96	DE000UN3CMA3	DE000UN3CMB1	DE000UN3CMC9	DE000UN3CMN6	DE000UN3CMP1	DE000UN3CMQ9	DE000UN3CMR7	DE000UN3CMS5	DE000UN3CMT3
DE000UN3CMW7	DE000UN3CMX5	DE000UN3CMY3	DE000UN3CMZ0	DE000UN3CN46	DE000UN3CN79	DE000UN3CN87	DE000UN3CNB9	DE000UN3CNC7	DE000UN3CND5
DE000UN3CNF0	DE000UN3CNG8	DE000UN3CNH6	DE000UN3HNB9	DE000UN3HWH6	DE000UN3HWJ2	DE000UN3HWK0	DE000UN3HWL8	DE000UN3HWM6	DE000UN3HWN4
DE000UN3HWP9	DE000UN3HWQ7	DE000UN3HWR5	DE000UN3HWS3	DE000UN3HWT1	DE000UN3HWU9	DE000UN3HWV7	DE000UN3HWW5	DE000UN3HWW3	DE000UN3HWY1
DE000UN3HWZ8	DE000UN3TEQ0	DE000UN3TER8	DE000UN3TES6	DE000UN3TET4	DE000UN3TQZ5	DE000UN3TR01	DE000UN3TR19	DE000UN3TR27	DE000UN3TR35
DE000UN3TR43	DE000UN3TR50	DE000UN3TR68	DE000UN3TR76	DE000UN3TR84	DE000UN3TR92	DE000UN3TRA6	DE000UN3TRB4	DE000UN3TRC2	DE000UN3TRD0
DE000UN3TRE8	DE000UN3TRF5	DE000UN3TRG3	DE000UN3TRH1	DE000UN3TRJ7	DE000UN3TRK5	DE000UN3TRL3	DE000UN3TRM1	DE000UN3TRN9	DE000UN3TRP4
DE000UN3TRQ2	DE000UN3TS18	DE000UN3TS26	DE000UN3TS34	DE000UN3TS42	DE000UN3TS59	DE000UN3TS67	DE000UN3TS75	DE000UN3TS83	DE000UN3TS91
DE000UN3TSA4	DE000UN3TSB2	DE000UN3TSC0	DE000UN3TSD8	DE000UN3TSE6	DE000UN3TSF3	DE000UN3TSG1	DE000UN3TSH9	DE000UN3TSJ5	DE000UN3TSK3
DE000UN3TSL1	DE000UN3TSM9	DE000UN3TSN7	DE000UN3TSP2	DE000UN3TSQ0	DE000UN3TSR8	DE000UN3TSS6	DE000UN3TST4	DE000UN3TSU2	DE000UN3TSV0
DE000UN3TSW8	DE000UN3TSX6	DE000UN3TSY4	DE000UN3TSZ1	DE000UN3TT09	DE000UN3TT17	DE000UN3TT25	DE000UN3TT33	DE000UN3TT41	DE000UN3TT58
DE000UN3THE9	DE000UN3THF6	DE000UN3THG4	DE000UN3THJ8	DE000UN3THK6	DE000UN3THL4	DE000UN3THM2	DE000UN3THN0	DE000UN3THP5	DE000UN3THQ3

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

DE000UN3THX9	DE000UN3THY7	DE000UN3THZ4	DE000UN3TJ01	DE000UN3TJ19	DE000UN3TJ27	DE000UN3TJ35	DE000UN3TJ43	DE000UN3TJ50	DE000UN3TJ68
DE000UN3TJ76	DE000UN3TJ84	DE000UN3TJ92	DE000UN3TJA3	DE000UN3TJB1	DE000UN3TJC9	DE000UN3TJD7	DE000UN3TJE5	DE000UN3TJR7	DE000UN3TJS5
DE000UN3TJT3	DE000UN3TJU1	DE000UN3TJV9	DE000UN3TJW7	DE000UN3TJX5	DE000UN3TJY3	DE000UN3TJZ0	DE000UN3TK08	DE000UN3TK16	DE000UN3TK24
DE000UN3TK32	DE000UN3TK40	DE000UN3TK57	DE000UN3TK65	DE000UN3TK73	DE000UN3TK81	DE000UN3TK99	DE000UN3TKA1	DE000UN3TKB9	DE000UN3TKC7
DE000UN3TKD5	DE000UN3TKE3	DE000UN3TKF0	DE000UN3TKG8	DE000UN3TKH6	DE000UN3TKJ2	DE000UN3TKK0	DE000UN3TKL8	DE000UN3TKP9	DE000UN3TKQ7
DE000UN3TKR5	DE000UN3TKS3	DE000UN3TKT1	DE000UN3TKU9	DE000UN3TKV7	DE000UN3TL23	DE000UN3TL31	DE000UN3TL49	DE000UN3TL56	DE000UN3TL64
DE000UN3TL72	DE000UN3TL80	DE000UN3TLF8	DE000UN3TLG6	DE000UN3TLH4	DE000UN3TLJ0	DE000UN3TLK8	DE000UN3TLL6	DE000UN3TLM4	DE000UN3TLN2
DE000UN3TLP7	DE000UN3TLQ5	DE000UN3TLR3	DE000UN3TLS1	DE000UN3TLT9	DE000UN3TLU7	DE000UN3TLV5	DE000UN3TLW3	DE000UN3TLX1	DE000UN3TLY9
DE000UN3TM06	DE000UN3TM14	DE000UN3TM22	DE000UN3TM30	DE000UN3TM48	DE000UN3TM55	DE000UN3TM63	DE000UN3TMG4	DE000UN3TMH2	DE000UN3TMJ8
DE000UN3TMK6	DE000UN3TML4	DE000UN3TMP5	DE000UN3TMQ3	DE000UN3TMR1	DE000UN3TMS9	DE000UN3TMT7	DE000UN3TMX9	DE000UN3TMY7	DE000UN3TMZ4
DE000UN3TN05	DE000UN3TN13	DE000UN3TN39	DE000UN3TN47	DE000UN3TN54	DE000UN3TN70	DE000UN3TN88	DE000UN3TN96	DE000UN3TNA5	DE000UN3TNE7
DE000UN3TNF4	DE000UN3TNG2	DE000UN3TNH0	DE000UN3TNJ6	DE000UN3TNK4	DE000UN3TNL2	DE000UN3TNM0	DE000UN3TNN8	DE000UN3TNP3	DE000UN3TNQ1
DE000UN3TNR9	DE000UN3TNS7	DE000UN3TNT5	DE000UN3TNU3	DE000UN3TNV1	DE000UN3TNW9	DE000UN3TNX7	DE000UN3TNY5	DE000UN3TNZ2	DE000UN3TP03
DE000UN3TP11	DE000UN3TP29	DE000UN3TP37	DE000UN3TP45	DE000UN3TP52	DE000UN3TP60	DE000UN3TP78	DE000UN3TP86	DE000UN3TP94	DE000UN3TPA0
DE000UN3TPB8	DE000UN3TPC6	DE000UN3TPD4	DE000UN3TPE2	DE000UN3TPF9	DE000UN3TPG7	DE000UN3TPH5	DE000UN3TPJ1	DE000UN3TPK9	DE000UN3TPL7
DE000UN3TPS2	DE000UN3TPT0	DE000UN3TPU8	DE000UN3TPV6	DE000UN3TPW4	DE000UN3TPX2	DE000UN3TPY0	DE000UN3TPZ7	DE000UN3TQ02	DE000UN3TQ10
DE000UN3TQ28	DE000UN3TQ36	DE000UN3TQ44	DE000UN3TQ51	DE000UN3TQ69	DE000UN3TQC4	DE000UN3TQD2	DE000UN3TQE0	DE000UN3TQF7	DE000UN3TQG5
DE000UN3TQH3	DE000UN3TQJ9	DE000UN3TQK7	DE000UN3TQL5	DE000UN3TQM3	DE000UN3TQN1	DE000UN3TQP6	DE000UN3TQQ4	DE000UN3TFN4	DE000UN3TFP9
DE000UN3TFS3	DE000UN3TFT1	DE000UN3TFU9	DE000UN3TFV7	DE000UN3TFW5	DE000UN3TFX3	DE000UN3TFZ8	DE000UN3TG04	DE000UN3TG12	DE000UN3TG20
DE000UN3TG38	DE000UN3TG46	DE000UN3TG61	DE000UN3TG79	DE000UN3TG87	DE000UN3TG95	DE000UN3TGA9	DE000UN3TGD3	DE000UN3TGE1	DE000UN3TGF8
DE000UN3TGG6	DE000UN3TGH4	DE000UN3TGJ0	DE000UN3TGK8	DE000UN3TGL6	DE000UN3TGM4	DE000UN3TGN2	DE000UN3TGP7	DE000UN3TGQ5	DE000UN3TGR3
DE000UN3TGV5	DE000UN3TGW3	DE000UN3TGX1	DE000UN3TGY9	DE000UN3TGZ6	DE000UN3TH03	DE000UN3TH11	DE000UN3TH29	DE000UN3TH37	DE000UN3TH52
DE000UN3TH60	DE000UN3TH78	DE000UN3TH86	DE000UN3THA7	DE000UN3THB5	DE000UN3THC3	DE000UN3V7L9	DE000UN3V7M7	DE000UN3V919	DE000UN3V927
DE000UN3V950	DE000UN3V968	DE000UN3V9A8	DE000UN3V9B6	DE000UN3V9E0	DE000UN3V9F7	DE000UN3V9H3	DE000UN3V9J9	DE000UN3V9L5	DE000UN3V9M3
DE000UN3V9N1	DE000UN3V9P6	DE000UN3V9Q4	DE000UN3V9R2	DE000UN3V9T8	DE000UN3V9U6	DE000UN3V9X0	DE000UN3V9Y8	DE000UN3V9Z5	DE000UN3VA06
DE000UN3VA14	DE000UN3VA22	DE000UN3VA97	DE000UN3VAA8	DE000UN3VAB6	DE000UN3VAC4	DE000UN3VAD2	DE000UN3VAE0	DE000UN3VAF7	DE000UN3VAG5

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

DE000UN3VAH3	DE000UN3VAL5	DE000UN3VAU6	DE000UN3VAV4	DE000UN3VAW2	DE000UN3VAX0	DE000UN3VAY8	DE000UN3VB13	DE000UN3VB54	DE000UN3VB62
DE000UN3VBK5	DE000UN3VBL3	DE000UN3VBM1	DE000UN3VBN9	DE000UN3VBP4	DE000UN3VBQ2	DE000UN3VBR0	DE000UN3VBS8	DE000UN3VBT6	DE000UN3VBU4
DE000UN3VBV2	DE000UN3VBW0	DE000UN3VC46	DE000UN3VC53	DE000UN3VC61	DE000UN3VC79	DE000UN3VC87	DE000UN3VCC0	DE000UN3VCG1	DE000UN3VCH9
DE000UN3VCJ5	DE000UN3VCM9	DE000UN3VCN7	DE000UN3VCQ0	DE000UN3VCT4	DE000UN3VCU2	DE000UN3VCW8	DE000UN3VCX6	DE000UN3VCY4	DE000UN3VCZ1
DE000UN3VD37	DE000UN3VD45	DE000UN3VD78	DE000UN3VD86	DE000UN3XEN9	DE000UN3XEP4	DE000UN3XEQ2	DE000UN3XER0	DE000UN3XES8	DE000UN3XEV2
DE000UN3XFB1	DE000UN3XFC9	DE000UN3XFD7	DE000UN3XFH8	DE000UN3XFJ4	DE000UN3XFK2	DE000UN3XFN6	DE000UN3XFQ9	DE000UN3XFR7	DE000UN3XFS5
DE000UN3XFV9	DE000UN3XFW7	DE000UN3XFZ0	DE000UN3XG08	DE000UN3XG24	DE000UN3XG32	DE000UN3XG65	DE000UN3XG73	DE000UN3XG81	DE000UN3XGE3
DE000UN3XGF0	DE000UN3XGG8	DE000UN3XGK0	DE000UN3XGL8	DE000UN3XGM6	DE000UN3XGN4	DE000UN3XGP9	DE000UN3XGQ7	DE000UN3XGT1	DE000UN3XGU9
DE000UN3XGV7	DE000UN3XGW5	DE000UN3XGX3	DE000UN3XGY1	DE000UN3XH31	DE000UN3XH49	DE000UN3XH56	DE000UN3XH64	DE000UN3XH72	DE000UN3XH80
DE000UN3XH98	DE000UN3XHA9	DE000UN3XHB7	DE000UN3XHC5	DE000UN3XHR3	DE000UN3XHS1	DE000UN3XHT9	DE000UN3XHU7	DE000UN3XHV5	DE000UN3XHW3
DE000UN3XHX1	DE000UN3XHY9	DE000UN3XHZ6	DE000UN3XJG2	DE000UN3XJH0	DE000UN3XJJ6	DE000UN3XJK4	DE000UN3XJL2	DE000UN3XJM0	DE000UN3XJN8
DE000UN3XJS7	DE000UN3XJT5	DE000UN3XJU3	DE000UN3XJV1	DE000UN3XJW9	DE000UN3XJX7	DE000UN3XJY5	DE000UN3XJZ2	DE000UN3XK02	DE000UN3XK51
DE000UN3XK69	DE000UN3XK85	DE000UN3XK93	DE000UN3XKA3	DE000UN3XKB1	DE000UN3XKC9	DE000UN3XKD7	DE000UN3XKE5	DE000UN3XKF2	DE000UN3XKG0
DE000UN3XKH8	DE000UN3XKU1	DE000UN3XKV9	DE000UN3XKW7	DE000UN3XKX5	DE000UN3XKZ0	DE000UN3XL01	DE000UN3XL19	DE000UN3XL27	DE000UN3XL35
DE000UN3XLA1	DE000UN3XLB9	DE000UN3XLE3	DE000UN3XLF0	DE000UN3XLG8	DE000UN3XLH6	DE000UN3XLM6	DE000UN3XLN4	DE000UN3XLP9	DE000UN3XLQ7
DE000UN3XLR5	DE000UN3XMS1	DE000UN3XMT9	DE000UN3XMU7	DE000UN3XMV5	DE000UN3XMW3	DE000UN3XMX1	DE000UN3XMY9	DE000UN3XMZ6	DE000UN3XN09
DE000UN3XN17	DE000UN3XN41	DE000UN3XN58	DE000UN3XN66	DE000UN3XN74	DE000UN3XNH2	DE000UN3XNJ8	DE000UN3XNK6	DE000UN3XNQ3	DE000UN3XNR1
DE000UN3XNS9	DE000UN3XNT7	DE000UN3XP31	DE000UN3XP49	DE000UN3XP56	DE000UN3XP64	DE000UN3XP72	DE000UN3XP80	DE000UN3XPA2	DE000UN3XPH7
DE000UN3XPJ3	DE000UN3XPK1	DE000UN3XPL9	DE000UN3XPM7	DE000UN3XPN5	DE000UN3XPP0	DE000UN3XPR6	DE000UN3XPS4	DE000UN3XPT2	DE000UN3XPU0
DE000UN3XPX4	DE000UN3XPY2	DE000UN3XPZ9	DE000UN3XQ06	DE000UN3XQ14	DE000UN3XQ71	DE000UN3XQ89	DE000UN3XQ97	DE000UN3XQA0	DE000UN3XQB8
DE000UN3XQD4	DE000UN3XQE2	DE000UN3XQH5	DE000UN3XQJ1	DE000UN3XQK9	DE000UN3XQL7	DE000UN3XQM5	DE000UN3XQQ6	DE000UN3XQR4	DE000UN3XQS2
DE000UN3XQT0	DE000UN3XR62	DE000UN3XR70	DE000UN3XR88	DE000UN3XR96	DE000UN3XRA8	DE000UN3XRB6	DE000UN3XRC4	DE000UN3XRD2	DE000UN3XRE0
DE000UN3XRF7	DE000UN3XRQ4	DE000UN3XRR2	DE000UN3XRS0	DE000UN3XRT8	DE000UN3XRU6	DE000UN3XRV4	DE000UN3XRW2	DE000UN3XRX0	DE000UN3XRY8
DE000UN3XRZ5	DE000UN3XS04	DE000UN3XS12	DE000UN3XS20	DE000UN3XS38	DE000UN3XS46	DE000UN3XS53	DE000UN3XS61	DE000UN3XS79	DE000UN3XSR0
DE000UN3XSS8	DE000UN3XST6	DE000UN3XSU4	DE000UN3XSV2	DE000UN3XSW0	DE000UN3XSX8	DE000UN3XSY6	DE000UN3XSZ3	DE000UN3XT03	DE000UN3XT11
DE000UN3XT29	DE000UN3XT37	DE000UN3XT45	DE000UN3XT52	DE000UN3XTJ5	DE000UN3XTN7	DE000UN3XTP2	DE000UN3XTQ0	DE000UN3XTR8	DE000UN3XTS6

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

DE000UN3XTT4	DE000UN3XTU2	DE000UN3XTV0	DE000UN3XTW8	DE000UN3XU67	DE000UN3XU75	DE000UN3XU83	DE000UN3XU91	DE000UN3XUA2	DE000UN3XUB0
DE000UN3XUJ3	DE000UN3XUK1	DE000UN3XUL9	DE000UN3XUM7	DE000UN3XUN5	DE000UN3XUP0	DE000UN3XUS4	DE000UN3XUT2	DE000UN3XUU0	DE000UN3XUV8
DE000UN3XUY2	DE000UN3XUZ9	DE000UN3XV09	DE000UN3XV17	DE000UN3XV25	DE000UN3XV33	DE000UN3XCL7	DE000UN3XCQ6	DE000UN3XCR4	DE000UN3XCS2
DE000UN3XCT0	DE000UN3XCU8	DE000UN3XCV6	DE000UN3XCZ7	DE000UN3XD01	DE000UN3XD19	DE000UN3XD50	DE000UN3XD68	DE000UN3XD76	DE000UN3XD84
DE000UN3XD92	DE000UN3XDA8	DE000UN3XDB6	DE000UN3XDC4	DE000UN3XDD2	DE000UN3XDE0	DE000UN3XDF7	DE000UN3XDQ4	DE000UN3XDR2	DE000UN3XDS0
DE000UN3XDT8	DE000UN3XDU6	DE000UN3XDV4	DE000UN3XDW2	DE000UN3XDX0	DE000UN3XDY8	DE000UN3XDZ5	DE000UN3XE00	DE000UN3XE26	DE000UN3XE59
DE000UN3XE67	DE000UN3XE75	DE000UN3XEE8	DE000UN3XEF5	DE000UN3XEG3	DE000UN3XEH1	DE000UN3XEJ7	DE000UN3XM34	DE000UN3XM59	DE000UN3XMC5
DE000UN3XMD3	DE000UN3XMM4	DE000UN3XMR3	DE000UN3XLW5	DE000UN3XLY1	DE000UN3XLZ8	DE000UN3XM00	DE000UN459T8	DE000UN459W2	DE000UN459X0
DE000UN459Z5	DE000UN45A14	DE000UN45A22	DE000UN45A55	DE000UN45A63	DE000UN45A89	DE000UN45AA1	DE000UN45AB9	DE000UN45AF0	DE000UN45AG8
DE000UN45AP9	DE000UN45AQ7	DE000UN45AT1	DE000UN45AU9	DE000UN45AV7	DE000UN45AW5	DE000UN45AX3	DE000UN45AZ8	DE000UN45B05	DE000UN45B39
DE000UN45B47	DE000UN45BE1	DE000UN45BF8	DE000UN45BG6	DE000UN45BH4	DE000UN45BJ0	DE000UN45BK8	DE000UN45BL6	DE000UN45BM4	DE000UN45BR3
DE000UN45BS1	DE000UN4AKW3	DE000UN4AKX1	DE000UN4AL07	DE000UN4AL15	DE000UN4AL31	DE000UN4AL64	DE000UN4AL72	DE000UN4AL80	DE000UN4AL98
DE000UN4ALA7	DE000UN4ALB5	DE000UN4ALC3	DE000UN4ALD1	DE000UN4ALG4	DE000UN4ALH2	DE000UN4ALJ8	DE000UN4ALK6	DE000UN4ALL4	DE000UN4ALM2
DE000UN4ALN0	DE000UN4ALQ3	DE000UN4ALR1	DE000UN4HCC7	DE000UN4HCD5	DE000UN4HCE3	DE000UN4HCG8	DE000UN4HCH6	DE000UN4HCL8	DE000UN4HCM6
DE000UN4HCP9	DE000UN4HCQ7	DE000UN4HCR5	DE000UN4HCU9	DE000UN4HCY1	DE000UN4HD00	DE000UN4HD18	DE000UN4HD42	DE000UN4HD59	DE000UN4HD67
DE000UN4HD75	DE000UN4HDA9	DE000UN4HDB7	DE000UN4HDC5	DE000UN4HDD3	DE000UN4HDF8	DE000UN4HDG6	DE000UN4GVE5	DE000UN4GVF2	DE000UN4GVG0
DE000UN4GVH8	DE000UN4HBA3	DE000UN4HBB1	DE000UN4HBE5	DE000UN4HBF2	DE000UN4HBG0	DE000UN4RWJ9	DE000UN4RWK7	DE000UN4RWL5	DE000UN4RWM3
DE000UN4RWN1	DE000UN4T7E7	DE000UN4T7F4	DE000UN4T7P3	DE000UN4T7R9	DE000UN4T7S7	DE000UN4T7U3	DE000UN4T7V1	DE000UN4T7Z2	DE000UN4T804
DE000UN4T838	DE000UN4T846	DE000UN4T6U5	DE000UN4T6V3	DE000UN4T6Y7	DE000UN4T6Z4	DE000UN4T721	DE000UN4T739	DE000UN4T747	DE000UN4T754
DE000UN4T788	DE000UN4T7C1	DE000UN52U85	DE000UN52U93	DE000UN53E50	DE000UN53E84	DE000UN53E92	DE000UN53EA7	DE000UN53ED1	DE000UN53EE9
DE000UN53EG4	DE000UN53EH2	DE000UN53EJ8	DE000UN53EP5	DE000UN53EQ3	DE000UN53ER1	DE000UN53ES9	DE000UN53EW1	DE000UN53EY7	DE000UN53EZ4
DE000UN53F18	DE000UN53F26	DE000UN53F34	DE000UN53F42	DE000UN52MJ3	DE000UN52MK1	DE000UN52MQ8	DE000UN52MR6	DE000UN52MS4	DE000UN52MT2
DE000UN52MU0	DE000UN52MV8	DE000UN52MW6	DE000UN52MX4	DE000UN52MY2	DE000UN52MZ9	DE000UN52N01	DE000UN52N19	DE000UN52N27	DE000UN52N35
DE000UN52N43	DE000UN52N50	DE000UN52N68	DE000UN52N76	DE000UN52N84	DE000UN52N92	DE000UN52NA0	DE000UN52NB8	DE000UN52NC6	DE000UN52ND4
DE000UN52NE2	DE000UN52NF9	DE000UN52NG7	DE000UN52NH5	DE000UN52NJ1	DE000UN52NK9	DE000UN52NL7	DE000UN52NM5	DE000UN52NN3	DE000UN52UN8
DE000UN52UR9	DE000UN52US7	DE000UN52UV1	DE000UN52UW9	DE000UN52UZ2	DE000UN52V01	DE000UN52V35	DE000UN52V43	DE000UN52VB1	DE000UN52VC9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000UN52VD7	DE000UN52VE5	DE000UN52VF2	DE000UN52VG0	DE000UN52VJ4	DE000UN52VK2	DE000UN52VL0	DE000UN52VM8	DE000UN52VP1	DE000UN52VQ9
DE000UN52VSS	DE000UN52VV9	DE000UN52VW7	DE000UN5EF18	DE000UN5EF34	DE000UN5EF59	DE000UN5EF75	DE000UN5EF83	DE000UN5EFA8	DE000UN5EFC4
DE000UN5EFD2	DE000UN5EFH3	DE000UN5EFJ9	DE000UN5EFN1	DE000UN5EFP6	DE000UN5EFQ4	DE000UN5DQG4	DE000UN5DQH2	DE000UN5DQK6	DE000UN5EFX0
DE000UN5EFZ5	DE000UN5EG09	DE000UN5EG17	DE000UN5EG41	DE000UN5EG66	DE000UN5EG74	DE000UN5EG82	DE000UN5EGA6	DE000UN5EGB4	DE000UN5EGC2
DE000UN5EGE8	DE000UN5QUX3	DE000UN5QUY1	DE000UN5QV14	DE000UN5QV22	DE000UN5QV30	DE000UN5QV48	DE000UN5QV63	DE000UN5QV71	DE000UN5QVA9
DE000UN5QVB7	DE000UN5QUR5	DE000UN5QUS3	DE000UN5QUU9	DE000UN5QUV7	DE000UN5WC35	DE000UN5WC50	DE000UN5WC68	DE000UN5WC84	DE000UN5WC92
DE000UN5WCA7	DE000UN5WCC3	DE000UN5WCF6	DE000UN5WCG4	DE000UN5WCK6	DE000UN5WCL4	DE000UN5WCN0	DE000UN5WCP5	DE000UN5WCQ3	DE000UN5WCR1
DE000UN5WCT7	DE000UN5WCU5	DE000UN5WCV3	DE000UN5WCW1	DE000UN5WCY7	DE000UN5WCZ4	DE000UN5WD18	DE000UN5WD75	DE000UN5WD83	DE000UN5WD91
DE000UN5WDA5	DE000UN5WAT1	DE000UN5WAW5	DE000UN5WAX3	DE000UN5WAY1	DE000UN5WB10	DE000UN5WB28	DE000UN5WB36	DE000UN5WB51	DE000UN5WB69
DE000UN5WB85	DE000UN5WBA9	DE000UN5WBD3	DE000UN5WBJ0	DE000UN5WBK8	DE000UN5WBL6	DE000UN5WBM4	DE000UN5WBR3	DE000UN5WBS1	DE000UN5WBT9
DE000UN5WBU7	DE000UN5WBZ6	DE000UN5WC01	DE000UN5WC19	DE000UN5WC27	DE000UN69AB9	DE000UN69AC7	DE000UN69AH6	DE000UN69AJ2	DE000UN69AN4
DE000UN69AP9	DE000UN69AQ7	DE000UN69AR5	DE000UN69AS3	DE000UN69AT1	DE000UN69AU9	DE000UN69AV7	DE000UN69AW5	DE000UN69AX3	DE000UN69AY1
DE000UN69AZ8	DE000UN69B06	DE000UN69B14	DE000UN69B22	DE000UN69B30	DE000UN69B48	DE000UN69B55	DE000UN69B63	DE000UN69B71	DE000UN69B89
DE000UN69B97	DE000UN69BA9	DE000UN69BB7	DE000UN69C70	DE000UN69CH2	DE000UN69D12	DE000UN69D95	DE000UN69DA5	DE000UN69DB3	DE000UN69DC1
DE000UN69DD9	DE000UN69DE7	DE000UN69DF4	DE000UN69DG2	DE000UN69DH0	DE000UN69DJ6	DE000UN69DK4	DE000UN69DL2	DE000UN69DM0	DE000UN69DN8
DE000UN69DP3	DE000UN69DQ1	DE000UN69DR9	DE000UN69DS7	DE000UN69DT5	DE000UN69DU3	DE000UN69DV1	DE000UN69DW9	DE000UN69DX7	DE000UN69DY5
DE000UN69DZ2	DE000UN69E03	DE000UN69E11	DE000UN69E29	DE000UN69E37	DE000UN69E45	DE000UN69E52	DE000UN69E60	DE000UN69E78	DE000UN69E86
DE000UN69E94	DE000UN69EA3	DE000UN69EB1	DE000UN69EC9	DE000UN69ED7	DE000UN69EE5	DE000UN69H91	DE000UN69HA6	DE000UN69HB4	DE000UN69HE8
DE000UN69HF5	DE000UN69HH1	DE000UN69HJ7	DE000UN69HL3	DE000UN69HM1	DE000UN69HN9	DE000UN69HP4	DE000UN69HR0	DE000UN69HS8	DE000UN69HT6
DE000UN69HU4	DE000UN69HV2	DE000UN69HW0	DE000UN69HX8	DE000UN69HY6	DE000UN69HZ3	DE000UN69J40	DE000UN69J57	DE000UN69J65	DE000UN69J73
DE000UN69J81	DE000UN69J99	DE000UN69JB0	DE000UN69JC8	DE000UN69JD6	DE000UN69JE4	DE000UN69JF1	DE000UN69JG9	DE000UN69JH7	DE000UN69JK1
DE000UN69JL9	DE000UN69JM7	DE000UN69JN5	DE000UN69JR6	DE000UN69JS4	DE000UN69JT2	DE000UN69JU0	DE000UN69JV8	DE000UN69JW6	DE000UN69JX4
DE000UN69JY2	DE000UN69JZ9	DE000UN69K05	DE000UN69K13	DE000UN69K21	DE000UN69K39	DE000UN69K47	DE000UN69K54	DE000UN69K70	DE000UN69K88
DE000UN69K96	DE000UN69KA0	DE000UN69KB8	DE000UN69KC6	DE000UN69KD4	DE000UN69KE2	DE000UN69KF9	DE000UN69KG7	DE000UN69KH5	DE000UN69KJ1
DE000UN69KV6	DE000UN69KW4	DE000UN69L04	DE000UN69L20	DE000UN69L38	DE000UN69L46	DE000UN69L53	DE000UN69L61	DE000UN69L95	DE000UN69LA8
DE000UN69LB6	DE000UN69LC4	DE000UN69LD2	DE000UN69LE0	DE000UN69LF7	DE000UN69LG5	DE000UN69LJ9	DE000UN69LK7	DE000UN69LL5	DE000UN69LM3

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

DE000UN69LN1	DE000UN69LP6	DE000UN69LQ4	DE000UN69LR2	DE000UN69LS0	DE000UN69LT8	DE000UN69LU6	DE000UN69LW2	DE000UN69LX0	DE000UN69LY8
DE000UN69LZ5	DE000UN69M03	DE000UN69M11	DE000UN69M29	DE000UN69M37	DE000UN69M45	DE000UN69M52	DE000UN69M60	DE000UN69M78	DE000UN69M86
DE000UN69M94	DE000UN69MA6	DE000UN69MB4	DE000UN69MJ7	DE000UN69ML3	DE000UN69MM1	DE000UN69MN9	DE000UN69MP4	DE000UN69MQ2	DE000UN69MR0
DE000UN69MS8	DE000UN69MT6	DE000UN69MU4	DE000UN69MV2	DE000UN69MW0	DE000UN69MX8	DE000UN69MY6	DE000UN69MZ3	DE000UN69N02	DE000UN69N28
DE000UN69N36	DE000UN69N51	DE000UN69N69	DE000UN69N77	DE000UN69N85	DE000UN69ND8	DE000UN69NE6	DE000UN69NF3	DE000UN69NG1	DE000UN69NH9
DE000UN69NJ5	DE000UN69NK3	DE000UN69NL1	DE000UN69NT4	DE000UN69NU2	DE000UN69NV0	DE000UN69NW8	DE000UN69NX6	DE000UN69NY4	DE000UN69NZ1
DE000UN69P00	DE000UN69P18	DE000UN69P26	DE000UN69P34	DE000UN69P59	DE000UN69P67	DE000UN69P75	DE000UN69P83	DE000UN69P91	DE000UN6BXY5
DE000UN6BXZ2	DE000UN6BY09	DE000UN6BY17	DE000UN6BY25	DE000UN6BY33	DE000UN6BY41	DE000UN6BY58	DE000UN6BY66	DE000UN6BY74	DE000UN6BY82
DE000UN6BY90	DE000UN6BYA3	DE000UN6BYB1	DE000UN6BYC9	DE000UN6BYD7	DE000UN6BYE5	DE000UN6BYF2	DE000UN6BYG0	DE000UN6BYH8	DE000UN6BYJ4
DE000UN6BYK2	DE000UN6BZC6	DE000UN6BZD4	DE000UN6BZE2	DE000UN6BZF9	DE000UN6BZG7	DE000UN6BZH5	DE000UN6BZJ1	DE000UN6BZK9	DE000UN6BZL7
DE000UN6BZM5	DE000UN6BZN3	DE000UN6BZP8	DE000UN6NJJ0	DE000UN6NJK8	DE000UN6N JL6	DE000UN6NJM4	DE000UN6N JN2	DE000UN6N JP7	DE000UN6N JQ5
DE000UN6NJR3	DE000UN6NJS1	DE000UN6NJT9	DE000UN6N JU7	DE000UN6N JV5	DE000UN6N JW3	DE000UN6N JY9	DE000UN6N JZ6	DE000UN6N K01	DE000UN6N K19
DE000UN6N K27	DE000UN6N K35	DE000UN6N K43	DE000UN6N K50	DE000UN6N K76	DE000UN6N K84	DE000UN6N K92	DE000UN6N KA7	DE000UN6N KC3	DE000UN6N KD1
DE000UN6N KE9	DE000UN6N KF6	DE000UN6N KG4	DE000UN6N KH2	DE000UN6N KJ8	DE000UN6N KK6	DE000UN6N KL4	DE000UN6N KM2	DE000UN6N KN0	DE000UN6N KP5
DE000UN6N KQ3	DE000UN6N KT7	DE000UN6N KU5	DE000UN6N KV3	DE000UN6N KW1	DE000UN6N KY7	DE000UN6N KZ4	DE000UN6N L00	DE000UN6N L18	DE000UN6N L26
DE000UN6N L34	DE000UN6N L42	DE000UN6N L59	DE000UN6N L67	DE000UN6N L75	DE000UN6N L83	DE000UN6N L91	DE000UN6N LA5	DE000UN6N LB3	DE000UN6N LC1
DE000UN6N LD9	DE000UN6N LF4	DE000UN6N LG2	DE000UN6N LH0	DE000UN6N LJ6	DE000UN6N LK4	DE000UN6N LL2	DE000UN6N LM0	DE000UN6N LN8	DE000UN6N LP3
DE000UN6N LQ1	DE000UN6N LU3	DE000UN6N LV1	DE000UN6N LW9	DE000UN6N LX7	DE000UN6N LY5	DE000UN6N LZ2	DE000UN6N M09	DE000UN6N M17	DE000UN6N M25
DE000UN6N M33	DE000UN6N M41	DE000UN6N M58	DE000UN6N M66	DE000UN6N M74	DE000UN6N M82	DE000UN6N M90	DE000UN6N MA3	DE000UN6N MB1	DE000UN6N MC9
DE000UN6N MD7	DE000UN6N ME5	DE000UN6N MF2	DE000UN6N MG0	DE000UN6N MR7	DE000UN6N MS5	DE000UN6N MT3	DE000UN6N MU1	DE000UN6N MV9	DE000UN6N MW7
DE000UN6N MX5	DE000UN6N MY3	DE000UN6N MZ0	DE000UN6N N08	DE000UN6N N16	DE000UN6N N24	DE000UN6N N32	DE000UN6N N40	DE000UN6N N57	DE000UN6N N65
DE000UN6N N73	DE000UN6N N81	DE000UN6N N99	DE000UN6N NA1	DE000UN6N NB9	DE000UN6N NC7	DE000UN6N ND5	DE000UN6N NE3	DE000UN6N NF0	DE000UN6N NH6
DE000UN6N NJ2	DE000UN6N NK0	DE000UN6N NL8	DE000UN6N NM6	DE000UN6N NN4	DE000UN6N NP9	DE000UN6N NS3	DE000UN6N NT1	DE000UN6N NU9	DE000UN6N NV7
DE000UN6N NW5	DE000UN6N NQ3	DE000UN6N NR1	DE000UN6N NS9	DE000UN6N NT7	DE000UN6N NHH8	DE000UN6N NHJ4	DE000UN6N NHK2	DE000UN6N NHL0	DE000UN6N NHN6
DE000UN6N HP1	DE000UN6N HQ9	DE000UN6N HR7	DE000UN6N HS5	DE000UN6N HT3	DE000UN6N HU1	DE000UN6N HV9	DE000UN6N HW7	DE000UN6N HX5	DE000UN6N HY3
DE000UN6N HZ0	DE000UN6N J04	DE000UN6N J20	DE000UN6N J38	DE000UN6N J46	DE000UN6N J53	DE000UN6N J61	DE000UN6N J95	DE000UN6N JE1	DE000UN6N JF8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000UN6NJG6	DE000UN6NJK4	DE000UN6V5R7	DE000UN6V5S5	DE000UN6V5T3	DE000UN6V5U1	DE000UN6V5X5	DE000UN6V5Y3	DE000UN6V5Z0	DE000UN6V607
DE000UN6V623	DE000UN6V631	DE000UN6V649	DE000UN6V656	DE000UN6V664	DE000UN6V672	DE000UN6V680	DE000UN6V6A1	DE000UN6V6B9	DE000UN6V6C7
DE000UN6V0R8	DE000UN6V0S6	DE000UN6V0T4	DE000UN6V0N7	DE000UN6V0P2	DE000UN6V0Q0	DE000UN6V599	DE000UN6V5A3	DE000UN6V5B1	DE000UN6V5C9
DE000UN6V5D7	DE000UN6V5E5	DE000UN6V5F2	DE000UN6V5G0	DE000UN6V5H8	DE000UN6V5J4	DE000UN6V5K2	DE000UN6V5M8	DE000UN6V5N6	DE000UN6V5P1
DE000UN6V5Q9	DE000UN76TD0	DE000UN76TE8	DE000UN76TF5	DE000UN76TG3	DE000UN76TJ7	DE000UN76TK5	DE000UN76TL3	DE000UN76TM1	DE000UN76TN9
DE000UN76TP4	DE000UN76TQ2	DE000UN76TR0	DE000UN76TS8	DE000UN76TT6	DE000UN76TU4	DE000UN76TV2	DE000UN76TW0	DE000UN76TX8	DE000UN76TY6
DE000UN76TZ3	DE000UN76U04	DE000UN76U38	DE000UN76U46	DE000UN76U53	DE000UN76U61	DE000UN76U79	DE000UN76U87	DE000UN76U95	DE000UN76UA4
DE000UN76UB2	DE000UN76UC0	DE000UN76UD8	DE000UN76UE6	DE000UN76UF3	DE000UN76UJ5	DE000UN76UK3	DE000UN76UL1	DE000UN76GZ0	DE000UN76H01
DE000UN76H19	DE000UN76H27	DE000UN76H35	DE000UN76H43	DE000UN76H50	DE000UN76H68	DE000UN76H76	DE000UN76H84	DE000UN76H92	DE000UN76HA1
DE000UN76HB9	DE000UN76HC7	DE000UN76HD5	DE000UN76S99	DE000UN76SA8	DE000UN76SB6	DE000UN76SC4	DE000UN76SE0	DE000UN76SF7	DE000UN76SG5
DE000UN76SH3	DE000UN76SJ9	DE000UN76SK7	DE000UN76SL5	DE000UN76SM3	DE000UN76SN1	DE000UN76SP6	DE000UN76SS0	DE000UN76ST8	DE000UN76SU6
DE000UN76SV4	DE000UN76SW2	DE000UN76SX0	DE000UN76SY8	DE000UN76SZ5	DE000UN76T07	DE000UN76T15	DE000UN76T23	DE000UN76T31	DE000UN76T49
DE000UN76T56	DE000UN76T64	DE000UN76T72	DE000UN76T80	DE000UN76T98	DE000UN76TA6	DE000UN76TB4	DE000UN78ZP7	DE000UN78ZQ5	DE000UN78ZR3
DE000UN78ZS1	DE000UN78ZT9	DE000UN78ZU7	DE000UN78ZV5	DE000UN78ZW3	DE000UN78ZX1	DE000UN78ZY9	DE000UN78ZZ6	DE000UN79002	DE000UN79010
DE000UN79028	DE000UN7HYJ9	DE000UN7HYK7	DE000UN7HYL5	DE000UN7HYN1	DE000UN7HYP6	DE000UN7HYT8	DE000UN7HYU6	DE000UN7HYV4	DE000UN7HYX0
DE000UN7HYY8	DE000UN7HYZ5	DE000UN7HZ19	DE000UN7HZ27	DE000UN7HZ35	DE000UN7HZ43	DE000UN7HZ50	DE000UN7HZ68	DE000UN7HZ84	DE000UN7HZ92
DE000UN7HZC1	DE000UN7HZD9	DE000UN7HZE7	DE000UN7HKH2	DE000UN7HKJ8	DE000UN7HKK6	DE000UN7HKL4	DE000UN7HKM2	DE000UN7HKN0	DE000UN7HKP5
DE000UN7HKQ3	DE000UN7HKR1	DE000UN7HKS9	DE000UN7HKT7	DE000UN7HKU5	DE000UN7HKV3	DE000UN7HKW1	DE000UN7HKX9	DE000UN7HKY7	DE000UN7HKZ4
DE000UN7HL07	DE000UN7HL15	DE000UN7HL23	DE000UN7HL31	DE000UN7HL49	DE000UN7HL56	DE000UN7HL64	DE000UN7HL72	DE000UN7HL80	DE000UN7HL98
DE000UN7HLA5	DE000UN7HLB3	DE000UN7HLC1	DE000UN7HLD9	DE000UN7HLE7	DE000UN7HLF4	DE000UN7HLG2	DE000UN7HLH0	DE000UN7HLJ6	DE000UN7HLK4
DE000UN7HKB5	DE000UN7HKC3	DE000UN7HKD1	DE000UN7HKE9	DE000UN7HKF6	DE000UN7HKG4	DE000UN7HWT2	DE000UN7HWU0	DE000UN7HWV8	DE000UN7HWW6
DE000UN7HWX4	DE000UN7HX29	DE000UN7HX37	DE000UN7HX45	DE000UN7HX52	DE000UN7HX60	DE000UN7HX78	DE000UN7HX86	DE000UN7HX94	DE000UN7HXA0
DE000UN7HXB8	DE000UN7HXC6	DE000UN7HXD4	DE000UN7HXE2	DE000UN7HXF9	DE000UN7HXX7	DE000UN7HXX5	DE000UN7HXX1	DE000UN7KYW6	DE000UN7KYX4
DE000UN7KYY2	DE000UN7KYZ9	DE000UN7KZ06	DE000UN7KZ14	DE000UN7KVV2	DE000UN7KVX0	DE000UN7KVY8	DE000UN7KVZ5	DE000UN7SPW7	DE000UN7SPX5
DE000UN7SPY3	DE000UN7SQ09	DE000UN7SQ17	DE000UN7SQ25	DE000UN7SQ33	DE000UN7SQ74	DE000UN7SQ82	DE000UN7SQD5	DE000UN7SQE3	DE000UN7SQF0
DE000UN7SQG8	DE000UN7SQH6	DE000UN7SQJ2	DE000UN7SKM9	DE000UN7SN51	DE000UN7SN69	DE000UN7SN77	DE000UN7SN93	DE000UN7SNA8	DE000UN7SNK7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000UN7SNL5	DE000UN7SNM3	DE000UN7SNN1	DE000UN7SNP6	DE000UN7SNQ4	DE000UN7SNR2	DE000UN7SNS0	DE000UN7SNT8	DE000UN7SNU6	DE000UN7SNV4
DE000UN7SNW2	DE000UN7SNX0	DE000UN7SNY8	DE000UN7SP18	DE000UN7SP26	DE000UN7SP34	DE000UN7SP42	DE000UN7SP59	DE000UN7SP67	DE000UN7SP83
DE000UN7SP91	DE000UN7SPA3	DE000UN7SPB1	DE000UN7UJ53	DE000UN7UJ61	DE000UN81XL5	DE000UN81XM3	DE000UN81XN1	DE000UN81XP6	DE000UN81XS0
DE000UN81XT8	DE000UN81Y52	DE000UN81Y60	DE000UN81Y78	DE000UN81Y86	DE000UN81Y94	DE000UN81YA6	DE000UN81YB4	DE000UN81YC2	DE000UN81YD0
DE000UN81YE8	DE000UN81YF5	DE000UN81YG3	DE000UN81YH1	DE000UN81YL3	DE000UN81YM1	DE000UN81YN9	DE000UN81YR0	DE000UN81Z69	DE000UN81Z77
DE000UN81Z85	DE000UN81Z93	DE000UN81ZA3	DE000UN81ZB1	DE000UN81ZC9	DE000UN81ZD7	DE000UN81ZE5	DE000UN81ZF2	DE000UN81ZG0	DE000UN81ZH8
DE000UN81ZJ4	DE000UN81ZK2	DE000UN81ZL0	DE000UN81ZM8	DE000UN81ZN6	DE000UN81ZP1	DE000UN81ZQ9	DE000UN81ZR7	DE000UN81ZS5	DE000UN81ZT3
DE000UN81ZU1	DE000UN81ZV9	DE000UN81ZW7	DE000UN81ZX5	DE000UN862G0	DE000UN862H8	DE000UN862J4	DE000UN862K2	DE000UN862M8	DE000UN862N6
DE000UN862P1	DE000UN862R7	DE000UN862S5	DE000UN862T3	DE000UN862U1	DE000UN862W7	DE000UN862X5	DE000UN862Y3	DE000UN862Z0	DE000UN86304
DE000UN86312	DE000UN86320	DE000UN86338	DE000UN86346	DE000UN86387	DE000UN86395	DE000UN863A1	DE000UN863B9	DE000UN863C7	DE000UN863D5
DE000UN863E3	DE000UN863F0	DE000UN863G8	DE000UN863H6	DE000UN863K0	DE000UN863M6	DE000UN863N4	DE000UN863P9	DE000UN8BJU8	DE000UN8BJV6
DE000UN8BJW4	DE000UN8BJX2	DE000UN8BJY0	DE000UN8BJZ7	DE000UN8BK03	DE000UN8BK11	DE000UN8BK29	DE000UN8BK37	DE000UN8BK45	DE000UN8BK52
DE000UN8BK60	DE000UN8BK78	DE000UN8BK86	DE000UN8BK94	DE000UN8BKA8	DE000UN8BKB6	DE000UN8BKC4	DE000UN8BKD2	DE000UN8BKE0	DE000UN8BKF7
DE000UN8BKG5	DE000UN8BKH3	DE000UN8BKJ9	DE000UN8BKK7	DE000UN8BKL5	DE000UN8BKM3	DE000UN8BKN1	DE000UN8BKP6	DE000UN8BKQ4	DE000UN8BKR2
DE000UN8BKS0	DE000UN8BKT8	DE000UN8BKU6	DE000UN8BKV4	DE000UN8BKW2	DE000UN8BKX0	DE000UN8BKY8	DE000UN8BKZ5	DE000UN8BL02	DE000UN8BL10
DE000UN8BL28	DE000UN8BL36	DE000UN8BL44	DE000UN8BL51	DE000UN8BL69	DE000UN8BL77	DE000UN8BL85	DE000UN8BL93	DE000UN8BLA6	DE000UN8BLB4
DE000UN8BLC2	DE000UN8BLD0	DE000UN8BLE8	DE000UN8BLF5	DE000UN8BLG3	DE000UN8BLH1	DE000UN8BLJ7	DE000UN8BLK5	DE000UN8BLL3	DE000UN8BLM1
DE000UN8BLN9	DE000UN8BLP4	DE000UN8BLQ2	DE000UN8BLR0	DE000UN8BLS8	DE000UN8BLT6	DE000UN8BLU4	DE000UN8BLV2	DE000UN8BLW0	DE000UN8BLX8
DE000UN8BLY6	DE000UN8BLZ3	DE000UN8BM01	DE000UN8BM19	DE000UN8BM27	DE000UN8BM35	DE000UN8BM43	DE000UN8BM50	DE000UN8BM68	DE000UN8BM76
DE000UN8BM84	DE000UN8BM92	DE000UN8BMA4	DE000UN8BMB2	DE000UN8BMC0	DE000UN8BMD8	DE000UN8BME6	DE000UN8BMF3	DE000UN8BMG1	DE000UN8BMH9
DE000UN8BMJ5	DE000UN8BMK3	DE000UN8BML1	DE000UN8BMM9	DE000UN8BMN7	DE000UN8BMP2	DE000UN8BMQ0	DE000UN8BMR8	DE000UN8BMS6	DE000UN8BMT4
DE000UN8BMU2	DE000UN8BMV0	DE000UN8BMW8	DE000UN8BMX6	DE000UN8BMY4	DE000UN8BMZ1	DE000UN8BN00	DE000UN8BN18	DE000UN8BN26	DE000UN8BN34
DE000UN8BN42	DE000UN8BN59	DE000UN8BN67	DE000UN8BN75	DE000UN8BN83	DE000UN8BN91	DE000UN8BNA2	DE000UN8BNB0	DE000UN8BNC8	DE000UN8BND6
DE000UN8BNE4	DE000UN8BUX9	DE000UN8BUY7	DE000UN8BUZ4	DE000UN8BV00	DE000UN8BV18	DE000UN8BV26	DE000UN8BV34	DE000UN8BV42	DE000UN8BV59
DE000UN8BV67	DE000UN8BV75	DE000UN8BV83	DE000UN8BV91	DE000UN8BVA5	DE000UN8BVB3	DE000UN8BVC1	DE000UN8BVD9	DE000UN8BVE7	DE000UN8BVF4
DE000UN8BVG2	DE000UN8BVH0	DE000UN8BVJ6	DE000UN8BVK4	DE000UN8BVL2	DE000UN8BVM0	DE000UN8BVQ1	DE000UN8BVR9	DE000UN8BVS7	DE000UN8BVT5

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

DE000UN8BVU3	DE000UN8BVV1	DE000UN8BVW9	DE000UN8BVX7	DE000UN8BYY5	DE000UN8BVZ2	DE000UN8BW09	DE000UN8BW17	DE000UN8BW25	DE000UN8BW33
DE000UN8BW41	DE000UN8BW74	DE000UN8BW82	DE000UN8BW90	DE000UN8BWA3	DE000UN8BWB1	DE000UN8BWC9	DE000UN8BWD7	DE000UN8BWE5	DE000UN8BWF2
DE000UN8BWG0	DE000UN8BWH8	DE000UN8BWJ4	DE000UN8BWQ9	DE000UN8BWR7	DE000UN8BWS5	DE000UN8BWT3	DE000UN8BWU1	DE000UN8BWV9	DE000UN8BWW7
DE000UN8BWXS	DE000UN8BWX3	DE000UN8BWZ0	DE000UN8BX08	DE000UN8BX16	DE000UN8BX24	DE000UN8BX32	DE000UN8BX40	DE000UN8BX57	DE000UN8BX65
DE000UN8BX73	DE000UN8BX81	DE000UN8BX99	DE000UN8BXA1	DE000UN8BXB9	DE000UN8BXC7	DE000UN8BXE3	DE000UN8BXF0	DE000UN8BXG8	DE000UN8BXH6
DE000UN8BXJ2	DE000UN8BXK0	DE000UN8BXL8	DE000UN8BXM6	DE000UN8BXN4	DE000UN8BXP9	DE000UN8BXQ7	DE000UN8BXR5	DE000UN8BXS3	DE000UN8BXT1
DE000UN8BXU9	DE000UN8BXX7	DE000UN8BXX5	DE000UN8BXX3	DE000UN8BXY1	DE000UN8BXZ8	DE000UN8BY07	DE000UN8BY15	DE000UN8BY23	DE000UN8BY31
DE000UN8BY49	DE000UN8BY56	DE000UN8BY64	DE000UN8BY72	DE000UN8BY80	DE000UN8BY98	DE000UN8BYA9	DE000UN8BYE1	DE000UN8BYF8	DE000UN8BYG6
DE000UN8BYH4	DE000UN8BYJ0	DE000UN8BYK8	DE000UN8BYL6	DE000UN8BYM4	DE000UN8BYN2	DE000UN8BYS1	DE000UN8BYT9	DE000UN8BYU7	DE000UN8BYV5
DE000UN8BYW3	DE000UN8BYX1	DE000UN8BYY9	DE000UN8BYZ6	DE000UN8BZ06	DE000UN8BZ14	DE000UN8BZ22	DE000UN8BZ30	DE000UN8BZ48	DE000UN8BZ55
DE000UN8BZ63	DE000UN8BZ71	DE000UN8BZ89	DE000UN8BZ97	DE000UN8BZA6	DE000UN8BZB4	DE000UN8BZC2	DE000UN8BZD0	DE000UN8BZE8	DE000UN8BZF5
DE000UN8BZG3	DE000UN8BZH1	DE000UN8BZJ7	DE000UN8BZK5	DE000UN8BZL3	DE000UN8BZM1	DE000UN8BZN9	DE000UN8BZP4	DE000UN8C033	DE000UN8C041
DE000UN8C058	DE000UN8C066	DE000UN8C074	DE000UN8C082	DE000UN8C090	DE000UN8C0A5	DE000UN8C0B3	DE000UN8C0C1	DE000UN8C0D9	DE000UN8C0E7
DE000UN8C0F4	DE000UN8C0G2	DE000UN8C0H0	DE000UN8C0J6	DE000UN8C0K4	DE000UN8C0L2	DE000UN8C0M0	DE000UN8C0N8	DE000UN8C0P3	DE000UN8C0Q1
DE000UN8C0R9	DE000UN8C0S7	DE000UN8C0T5	DE000UN8C0U3	DE000UN8C0V1	DE000UN8C0W9	DE000UN8C0X7	DE000UN8C0Y5	DE000UN8C0Z2	DE000UN8C108
DE000UN8C116	DE000UN8C124	DE000UN8C132	DE000UN8C140	DE000UN8C157	DE000UN8C165	DE000UN8C173	DE000UN8C181	DE000UN8C199	DE000UN8C1A3
DE000UN8C1B1	DE000UN8C1C9	DE000UN8C1D7	DE000UN8C1E5	DE000UN8C1F2	DE000UN8C1G0	DE000UN8C1H8	DE000UN8C1J4	DE000UN8C1K2	DE000UN8C1L0
DE000UN8C1M8	DE000UN8C1N6	DE000UN8C1P1	DE000UN8C1Q9	DE000UN8C1R7	DE000UN8C1S5	DE000UN8C1T3	DE000UN8C1U1	DE000UN8C1V9	DE000UN8C1W7
DE000UN8C1X5	DE000UN8C1Y3	DE000UN8C1Z0	DE000UN8C207	DE000UN8C215	DE000UN8C223	DE000UN8C231	DE000UN8C249	DE000UN8C256	DE000UN8C264
DE000UN8C272	DE000UN8C280	DE000UN8BCP3	DE000UN8BCQ1	DE000UN8BCR9	DE000UN8BCS7	DE000UN8BCT5	DE000UN8BCU3	DE000UN8BCV1	DE000UN8BCW9
DE000UN8BCX7	DE000UN8BCY5	DE000UN8BCZ2	DE000UN8BD02	DE000UN8BD10	DE000UN8BD28	DE000UN8BD36	DE000UN8BD44	DE000UN8BD51	DE000UN8BD69
DE000UN8BD77	DE000UN8BD85	DE000UN8BD93	DE000UN8BDA3	DE000UN8BDB1	DE000UN8BDC9	DE000UN8BDD7	DE000UN8BDE5	DE000UN8BDF2	DE000UN8BDG0
DE000UN8BDH8	DE000UN8BDJ4	DE000UN8BDK2	DE000UN8BDL0	DE000UN8BDM8	DE000UN8BDP1	DE000UN8BDQ9	DE000UN8BDR7	DE000UN8BDS5	DE000UN8BDT3
DE000UN8BDY3	DE000UN8BDZ0	DE000UN8BE01	DE000UN8BE19	DE000UN8BE27	DE000UN8BE35	DE000UN8BE43	DE000UN8BE50	DE000UN8BE68	DE000UN8BE76
DE000UN8BE84	DE000UN8BE92	DE000UN8BEA1	DE000UN8BEB9	DE000UN8BEC7	DE000UN8BED5	DE000UN8BEE3	DE000UN8BEF0	DE000UN8BEG8	DE000UN8BEH6
DE000UN8BEL8	DE000UN8BEM6	DE000UN8BEN4	DE000UN8BEP9	DE000UN8BEQ7	DE000UN8BER5	DE000UN8BES3	DE000UN8BET1	DE000UN8BEU9	DE000UN8BEV7

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

DE000UN8BEW5	DE000UN8BEX3	DE000UN8BF18	DE000UN8BF26	DE000UN8BF34	DE000UN8BF42	DE000UN8BF59	DE000UN8BF67	DE000UN8BF75	DE000UN8BF83
DE000UN8BF91	DE000UN8BFA8	DE000UN8BFB6	DE000UN8BFC4	DE000UN8BFD2	DE000UN8BFE0	DE000UN8BFF7	DE000UN8BFG5	DE000UN8BFH3	DE000UN8BFJ9
DE000UN8BFK7	DE000UN8BFL5	DE000UN8BFM3	DE000UN8BFN1	DE000UN8BFP6	DE000UN8BFQ4	DE000UN8BFR2	DE000UN8BFS0	DE000UN8BFT8	DE000UN8BFU6
DE000UN8BFV4	DE000UN8BFW2	DE000UN8BFX0	DE000UN8BFY8	DE000UN8BFZ5	DE000UN8BG09	DE000UN8BG17	DE000UN8BG25	DE000UN8BG33	DE000UN8BG41
DE000UN8BG74	DE000UN8BG82	DE000UN8BG90	DE000UN8BGA6	DE000UN8BGB4	DE000UN8BGC2	DE000UN8BGD0	DE000UN8BGE8	DE000UN8BGF5	DE000UN8BGG3
DE000UN8BGH1	DE000UN8BGK5	DE000UN8BGL3	DE000UN8BGM1	DE000UN8BGN9	DE000UN8BGP4	DE000UN8BGQ2	DE000UN8BGR0	DE000UN8BGS8	DE000UN8BGT6
DE000UN8BGU4	DE000UN8BGX8	DE000UN8BGY6	DE000UN8BGZ3	DE000UN8BH08	DE000UN8BH16	DE000UN8BH24	DE000UN8BH32	DE000UN8BH40	DE000UN8BH57
DE000UN8BH65	DE000UN8BH73	DE000UN8BH81	DE000UN8BH99	DE000UN8BHA4	DE000UN8BHB2	DE000UN8BHC0	DE000UN8BHD8	DE000UN8BHE6	DE000UN8BHF3
DE000UN8BHG1	DE000UN8BHH9	DE000UN8BHI5	DE000UN8BHK3	DE000UN8BHM9	DE000UN8BHN7	DE000UN8BHP2	DE000UN8BHQ0	DE000UN8BHR8	DE000UN8BHS6
DE000UN8BHT4	DE000UN8BHU2	DE000UN8BHV0	DE000UN8BHW8	DE000UN8BHX6	DE000UN8BHY4	DE000UN8BHZ1	DE000UN8BJ06	DE000UN8BJ14	DE000UN8BJ22
DE000UN8BJ30	DE000UN8BJ48	DE000UN8BJ55	DE000UN8BJ63	DE000UN8BJ71	DE000UN8BJC6	DE000UN8BJD4	DE000UN8BJE2	DE000UN8BJF9	DE000UN8BJG7
DE000UN8BJH5	DE000UN8BJJ1	DE000UN8BJK9	DE000UN8BJL7	DE000UN8BJM5	DE000UN8BJN3	DE000UN8BJP8	DE000UN8BJQ6	DE000UN8BJR4	DE000UN8BJS2
DE000UN8BJT0	DE000UN8B738	DE000UN8B795	DE000UN8B7A1	DE000UN8B7B9	DE000UN8B7C7	DE000UN8B7D5	DE000UN8B7E3	DE000UN8B7F0	DE000UN8B7G8
DE000UN8B7H6	DE000UN8B7J2	DE000UN8B7K0	DE000UN8B7L8	DE000UN8B7M6	DE000UN8B7N4	DE000UN8B7P9	DE000UN8B7Q7	DE000UN8B7R5	DE000UN8B7S3
DE000UN8B7T1	DE000UN8B7U9	DE000UN8H529	DE000UN8H537	DE000UN8H545	DE000UN8H1F7	DE000UN8H1G5	DE000UN8H1H3	DE000UN8H1J9	DE000UN8H1K7
DE000UN8H1L5	DE000UN8H1M3	DE000UN8H1N1	DE000UN8H1P6	DE000UN8H1Q4	DE000UN8H1R2	DE000UN8H1S0	DE000UN8H1T8	DE000UN8H1U6	DE000UN8H1V4
DE000UN8H1W2	DE000UN8H1X0	DE000UN8H1Y8	DE000UN8H1Z5	DE000UN8H206	DE000UN8H214	DE000UN8H222	DE000UN8H230	DE000UN8H248	DE000UN8H255
DE000UN8H263	DE000UN8H271	DE000UN8H289	DE000UN8H297	DE000UN8H2A6	DE000UN8H2B4	DE000UN8H2C2	DE000UN8H2D0	DE000UN8H2E8	DE000UN8H2F5
DE000UN8H552	DE000UN8H560	DE000UN8H5C5	DE000UN8H5D3	DE000UN8H5E1	DE000UN8H5F8	DE000UN8H5G6	DE000UN8H5H4	DE000UN8H5J0	DE000UN8H5K8
DE000UN8H5L6	DE000UN8H5M4	DE000UN8H5N2	DE000UN8H5P7	DE000UN8H5Q5	DE000UN8H5R3	DE000UN8H5S1	DE000UN8H5T9	DE000UN8KS38	DE000UN8KS46
DE000UN8KS53	DE000UN8KS61	DE000UN8KS79	DE000UN8KS87	DE000UN8KS95	DE000UN8KSA2	DE000UN8KSB0	DE000UN8KSC8	DE000UN8KSD6	DE000UN8KSE4
DE000UN8KRR8	DE000UN8KRS6	DE000UN8KRT4	DE000UN8KRU2	DE000UN8KRV0	DE000UN8KRW8	DE000UN8KRX6	DE000UN8KRY4	DE000UN8KRZ1	DE000UN8KS04
DE000UN8SQF8	DE000UN8SQG6	DE000UN8SQH4	DE000UN8SQQ8	DE000UN8SQL6	DE000UN8SQM4	DE000UN8SQR3	DE000UN8SQS1	DE000UN8SQT9	DE000UN8SQU7
DE000UN8SQV5	DE000UN8SQW3	DE000UN8SQX1	DE000UN8SQY9	DE000UN8SQZ6	DE000UN8SR07	DE000UN8SR23	DE000UN8SR31	DE000UN8SR49	DE000UN8SM36
DE000UN8SM44	DE000UN8SM51	DE000UN8SM69	DE000UN8SM77	DE000UN8SLV6	DE000UN8SLW4	DE000UN8SLX2	DE000UN8SLY0	DE000UN8SLZ7	DE000UN8SM02
DE000UN8SM10	DE000UN8SM28	DE000UN8SR56	DE000UN8SR72	DE000UN8SR80	DE000UN8SR98	DE000UN8SRA7	DE000UN8SRQ3	DE000UN8SRR1	DE000UN8SRS9

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

DE000UN8SRT7	DE000UN8SRU5	DE000UN8SRV3	DE000UN8SRW1	DE000UN8SRX9	DE000UN8SRY7	DE000UN8SRZ4	DE000UN8SS06	DE000UN8SS14	DE000UN8SS22
DE000UN8SS30	DE000UN8SS48	DE000UN8SS55	DE000UN8SS63	DE000UN8SS71	DE000UN8SS89	DE000UN8SS97	DE000UN8SSA5	DE000UN8SSB3	DE000UN8SSC1
DE000UN8SSD9	DE000UN8SSE7	DE000UN8SSF4	DE000UN8SSG2	DE000UN8SSH0	DE000UN8SSJ6	DE000UN8SSK4	DE000UN8SSL2	DE000UN8SSM0	DE000UN8SSN8
DE000UN8SSP3	DE000UN8SSQ1	DE000UN8SSR9	DE000UN8SSS7	DE000UN8SST5	DE000UN8SSU3	DE000UN8SSV1	DE000UN8SSW9	DE000UN8SSX7	DE000UN8UT43
DE000UN8UT50	DE000UN8UT68	DE000UN8UT76	DE000UN8UT84	DE000UN8UT92	DE000UN8UTF8	DE000UN8UTG6	DE000UN8UTH4	DE000UN8UTJ0	DE000UN8UTK8
DE000UN9A670	DE000UN9A688	DE000UN9A6B1	DE000UN9A6C9	DE000UN9A6D7	DE000UN9A4A8	DE000UN9A4C4	DE000UN9A4D2	DE000UN9A4E0	DE000UN9A4N1
DE000UN9A4S0	DE000UN9A4T8	DE000UN9A4U6	DE000UN9A563	DE000UN9A571	DE000UN9A589	DE000UN9A597	DE000UN9A5A5	DE000UN9A5B3	DE000UN9A5C1
DE000UN9A5D9	DE000UN9A5E7	DE000UN9A5F4	DE000UN9A5G2	DE000UN9A5H0	DE000UN9A5J6	DE000UN9A5K4	DE000UN9A5L2	DE000UN9A5M0	DE000UN9A5N8
DE000UN9A5P3	DE000UN9A5Q1	DE000UN9A5R9	DE000UN9A5S7	DE000UN9A5T5	DE000UN9A5U3	DE000UN9A5V1	DE000UN9A5X7	DE000UN9A5Y5	DE000UN9A5Z2
DE000UN9A605	DE000UN9A613	DE000UN9A621	DE000UN9A647	DE000UN9A654	DE000UN9A662	DE000UN9C4R0	DE000UN9C4S8	DE000UN9C4T6	DE000UN9C5B1
DE000UN9C5C9	DE000UN9C5D7	DE000UN9GBK3	DE000UN9GBL1	DE000UN9GBP2	DE000UN9GBQ0	DE000UN9GBR8	DE000UN9GBS6	DE000UN9GBT4	DE000UN9GBU2
DE000UN9GBW8	DE000UN9GBX6	DE000UN9GBY4	DE000UN9GBZ1	DE000UN9GC07	DE000UN9GC15	DE000UN9MSX8	DE000UN9MSY6	DE000UN9MSZ3	DE000UN9MT00
DE000UN9MT18	DE000UN9MT26	DE000UN9MT34	DE000UN9MT42	DE000UN9MT59	DE000UN9MT67	DE000UN9MUJ3	DE000UN9MUK1	DE000UN9MUL9	DE000UN9MUM7
DE000UN9MUN5	DE000UN9MUP0	DE000UN9MUQ8	DE000UN9MUR6	DE000UN9MUS4	DE000UN9MUT2	DE000UN9MUU0	DE000UN9MUV8	DE000UN9MUW6	DE000UN9MUX4
DE000UN9MUY2	DE000UN9MUZ9	DE000UN9MV06	DE000UN9MV14	DE000UN9MV22	DE000UN9MV30	DE000UN9MV48	DE000UN9MV55	DE000UN9MV63	DE000UN9MV71
DE000UN9MV89	DE000UN9MV97	DE000UN9MVA0	DE000UN9MVB8	DE000UN9MVC6	DE000UN9MVD4	DE000UN9MVE2	DE000UN9MVF9	DE000UN9MVG7	DE000UN9MVH5
DE000UN9MVJ1	DE000UN9MVK9	DE000UN9MVL7	DE000UN9MVM5	DE000UN9MVN3	DE000UN9MVP8	DE000UN9MVQ6	DE000UN9MVR4	DE000UN9MVS2	DE000UN9MVT0
DE000UN9MVU8	DE000UN9MVV6	DE000UN9MVW4	DE000UN9MVX2	DE000UN9MVY0	DE000UN9MVZ7	DE000UN9MW05	DE000UN9MW13	DE000UN9MW21	DE000UN9MW39
DE000UN9MW47	DE000UN9MW54	DE000UN9MW62	DE000UN9MW70	DE000UN9MW88	DE000UN9MW96	DE000UN9MWA8	DE000UN9MWB6	DE000UN9MWC4	DE000UN9MWD2
DE000UN9MWE0	DE000UN9MWF7	DE000UN9MWG5	DE000UN9MWH3	DE000UN9MWJ9	DE000UN9MWK7	DE000UN9MWL5	DE000UN9MWM3	DE000UN9MWN1	DE000UN9MWP6
DE000UN9MWQ4	DE000UN9MWR2	DE000UN9MWS0	DE000UN9MWT8	DE000UN9MWU6	DE000UN9MWV4	DE000UN9MWV2	DE000UN9MWX0	DE000UN9MWY8	DE000UN9MWZ5
DE000UN9MX04	DE000UN9MX12	DE000UN9MX20	DE000UN9MX38	DE000UN9MX46	DE000UN9MX53	DE000UN9MX61	DE000UN9MX79	DE000UN9MX87	DE000UN9MX95
DE000UN9MXA6	DE000UR00CX5	DE000UR00CY3	DE000UR00CZ0	DE000UR00D02	DE000UR00D10	DE000UR00D28	DE000UR00D36	DE000UR00D44	DE000UR00D51
DE000UR00D69	DE000UR00D77	DE000UR00D85	DE000UR00D93	DE000UR00DA1	DE000UR00DB9	DE000UR00DC7	DE000UR00DD5	DE000UR00DE3	DE000UR00DF0
DE000UR00DG8	DE000UR00DH6	DE000UR00DJ2	DE000UR00DK0	DE000UR00DL8	DE000UR00DM6	DE000UR00DN4	DE000UR00DP9	DE000UR00DQ7	DE000UR00DR5
DE000UR00DS3	DE000UR00DT1	DE000UR00DU9	DE000UR00DV7	DE000UR00DW5	DE000UN9Z7W6	DE000UN9Z7X4	DE000UN9Z7Y2	DE000UN9Z7Z9	DE000UN9Z800

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000UN9Z818	DE000UN9Z826	DE000UN9Z834	DE000UN9Z842	DE000UN9Z859	DE000UN9Z867	DE000UN9Z875	DE000UN9Z883	DE000UN9Z891	DE000UN9Z8A0
DE000UN9Z8B8	DE000UN9Z8C6	DE000UN9Z8D4	DE000UN9Z8E2	DE000UN9Z8F9	DE000UN9Z8G7	DE000UN9Z8H5	DE000UN9Z8J1	DE000UN9Z8K9	DE000UN9Z8L7
DE000UN9Z8M5	DE000UN9Z8N3	DE000UN9Z8P8	DE000UN9Z8Q6	DE000UN9Z8R4	DE000UN9Z8S2	DE000UN9Z8T0	DE000UN9Z8U8	DE000UN9Z8V6	DE000UN9Z8W4
DE000UN9Z8X2	DE000UN9Z8Y0	DE000UN9Z8Z7	DE000UN9Z909	DE000UN9Z917	DE000UN9Z925	DE000UN9Z933	DE000UN9Z941	DE000UN9Z958	DE000UN9Z966
DE000UN9Z974	DE000UN9Z982	DE000UN9Z990	DE000UN9Z9A8	DE000UN9Z9B6	DE000UN9Z9C4	DE000UN9Z9D2	DE000UN9Z9E0	DE000UN9Z9F7	DE000UN9Z9G5
DE000UN9Z9H3	DE000UN9Z9J9	DE000UN9Z9K7	DE000UN9Z9L5	DE000UN9Z9M3	DE000UN9Z9N1	DE000UN9Z9P6	DE000UN9Z9Q4	DE000UN9Z9R2	DE000UN9Z9S0
DE000UN9Z9T8	DE000UN9Z9U6	DE000UN9Z9V4	DE000UN9Z9W2	DE000UN9Z9X0	DE000UN9Z9Y8	DE000UN9Z9Z5	DE000UN9ZA06	DE000UN9ZA14	DE000UN9ZA22
DE000UN9ZA30	DE000UN9ZA48	DE000UN9ZA55	DE000UN9ZA63	DE000UN9ZA71	DE000UN9ZA89	DE000UN9ZA97	DE000UN9ZAA6	DE000UN9ZAB4	DE000UN9ZAC2
DE000UN9ZAD0	DE000UN9ZAE8	DE000UN9ZAF5	DE000UN9ZAG3	DE000UN9ZAH1	DE000UN9ZAJ7	DE000UN9ZAK5	DE000UN9ZAL3	DE000UN9ZAM1	DE000UN9ZAN9
DE000UN9ZAP4	DE000UN9ZAQ2	DE000UN9ZAR0	DE000UN9ZAS8	DE000UN9ZAT6	DE000UN9ZAU4	DE000UN9ZAV2	DE000UN9ZAW0	DE000UN9ZAX8	DE000UN9ZAY6
DE000UN9ZAZ3	DE000UN9ZB05	DE000UN9ZB13	DE000UN9ZB21	DE000UN9ZB39	DE000UN9ZB47	DE000UR03FC6	DE000UR03FD4	DE000UR03FE2	DE000UR03FF9
DE000UR03FG7	DE000UR03FH5	DE000UR03FJ1	DE000UR03FK9	DE000UR03FL7	DE000UR03FM5	DE000UR03FN3	DE000UR03FP8	DE000UR03FQ6	DE000UR03FR4
DE000UR03FS2	DE000UR03FT0	DE000UR03FU8	DE000UR03FV6	DE000UR03FW4	DE000UR03FX2	DE000UR03FY0	DE000UR03FZ7	DE000UR03G06	DE000UR03G14
DE000UR03G22	DE000UR035C8	DE000UR035D6	DE000UR035E4	DE000UR035F1	DE000UR035G9	DE000UR035H7	DE000UR035J3	DE000UR035K1	DE000UR035L9
DE000UR035M7	DE000UR035N5	DE000UR035P0	DE000UR035Q8	DE000UR035R6	DE000UR035S4	DE000UR035X4	DE000UR035Y2	DE000UR035Z9	DE000UR03607
DE000UR03615	DE000UR03623	DE000UR03631	DE000UR03649	DE000UR03656	DE000UR03664	DE000UR03672	DE000UR03680	DE000UR03698	DE000UR036A0
DE000UR036B8	DE000UR036C6	DE000UR036D4	DE000UR036E2	DE000UR036F9	DE000UR036G7	DE000UR036H5	DE000UR036J1	DE000UR036K9	DE000UR036L7
DE000UR036M5	DE000UR036P8	DE000UR036Q6	DE000UR036R4	DE000UR036S2	DE000UR036T0	DE000UR036U8	DE000UR036V6	DE000UR036W4	DE000UR036X2
DE000UR036Y0	DE000UR036Z7	DE000UR03714	DE000UR03722	DE000UR03730	DE000UR03748	DE000UR03755	DE000UR03763	DE000UR03771	DE000UR037L5
DE000UR037M3	DE000UR037N1	DE000UR037P6	DE000UR037Q4	DE000UR037R2	DE000UR037S0	DE000UR037T8	DE000UR037U6	DE000UR037V4	DE000UR037W2
DE000UR037X0	DE000UR037Y8	DE000UR037Z5	DE000UR03805	DE000UR03813	DE000UR03821	DE000UR03839	DE000UR038L3	DE000UR038M1	DE000UR038N9
DE000UR038P4	DE000UR038Q2	DE000UR038R0	DE000UR038S8	DE000UR038T6	DE000UR038U4	DE000UR038V2	DE000UR038W0	DE000UR038X8	DE000UR038Y6
DE000UR038Z3	DE000UR03904	DE000UR03912	DE000UR03920	DE000UR03938	DE000UR03946	DE000UR03953	DE000UR03961	DE000UR03979	DE000UR03987
DE000UR03995	DE000UR039A4	DE000UR039B2	DE000UR039C0	DE000UR039D8	DE000UR039E6	DE000UR039F3	DE000UR039G1	DE000UR039H9	DE000UR039J5
DE000UR039K3	DE000UR039L1	DE000UR039M9	DE000UR039N7	DE000UR039P2	DE000UR039Q0	DE000UR039R8	DE000UR039S6	DE000UR039T4	DE000UR039U2
DE000UR039V0	DE000UR039W8	DE000UR039X6	DE000UR039Y4	DE000UR039Z1	DE000UR03A02	DE000UR03A10	DE000UR03A28	DE000UR03A36	DE000UR03A44

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000UR03A51	DE000UR03A69	DE000UR03A77	DE000UR03A85	DE000UR03A93	DE000UR03AA1	DE000UR03AB9	DE000UR03AC7	DE000UR03AD5	DE000UR03AE3
DE000UR03AF0	DE000UR03AG8	DE000UR03AH6	DE000UR03AJ2	DE000UR03AK0	DE000UR03AL8	DE000UR03AM6	DE000UR03AN4	DE000UR03AP9	DE000UR03AR5
DE000UR03AS3	DE000UR03AT1	DE000UR03AU9	DE000UR03AV7	DE000UR03AW5	DE000UR03AX3	DE000UR03AY1	DE000UR03AZ8	DE000UR03B01	DE000UR03B19
DE000UR03B27	DE000UR03B35	DE000UR03B43	DE000UR03B50	DE000UR03B68	DE000UR03B76	DE000UR03B84	DE000UR03B92	DE000UR03BA9	DE000UR03BB7
DE000UR03BC5	DE000UR03BD3	DE000UR03BE1	DE000UR03BF8	DE000UR03BG6	DE000UR03BH4	DE000UR03BJ0	DE000UR03BK8	DE000UR03BL6	DE000UR03BM4
DE000UR03BN2	DE000UR03BP7	DE000UR03BQ5	DE000UR03BR3	DE000UR03BS1	DE000UR03BT9	DE000UR03BU7	DE000UR03BV5	DE000UR03BZ6	DE000UR03C00
DE000UR03C18	DE000UR03C26	DE000UR03C34	DE000UR03C42	DE000UR03C59	DE000UR03C67	DE000UR03C75	DE000UR03C83	DE000UR03C91	DE000UR03CA7
DE000UR03CB5	DE000UR03CD1	DE000UR03CE9	DE000UR03CF6	DE000UR03CG4	DE000UR03CJ8	DE000UR03CK6	DE000UR03CL4	DE000UR03CM2	DE000UR03CN0
DE000UR03CP5	DE000UR02Y54	DE000UR02Y62	DE000UR02Y70	DE000UR02Y88	DE000UR02Y96	DE000UR02YA3	DE000UR02YB1	DE000UR02YC9	DE000UR02YD7
DE000UR02YE5	DE000UR02YF2	DE000UR02YG0	DE000UR02YH8	DE000UR02YJ4	DE000UR02YK2	DE000UR02YL0	DE000UR02YM8	DE000UR02YN6	DE000UR02YP1
DE000UR02YQ9	DE000UR02YR7	DE000UR02YS5	DE000UR02YT3	DE000UR02YU1	DE000UR02YV9	DE000UR02YW7	DE000UR02YX5	DE000UR02YY3	DE000UR02YZ0
DE000UR02Z04	DE000UR02Z20	DE000UR02Z38	DE000UR02Z46	DE000UR02Z53	DE000UR0CFP7	DE000UR0CFQ5	DE000UR0CFR3	DE000UR0CFS1	DE000UR0CFT9
DE000UR0CFU7	DE000UR0CFV5	DE000UR0CFW3	DE000UR0CFX1	DE000UR0CFY9	DE000UR0CFZ6	DE000UR0CG07	DE000UR0CG15	DE000UR0CG23	DE000UR0CG49
DE000UR0CG56	DE000UR0CG64	DE000UR0CG72	DE000UR0CG80	DE000UR0CG98	DE000UR0CGA7	DE000UR0CGB5	DE000UR0CGC3	DE000UR0CGD1	DE000UR0CGE9
DE000UR0CGF6	DE000UR0CGG4	DE000UR0CGH2	DE000UR0CGJ8	DE000UR0CGN0	DE000UR0CGP5	DE000UR0CGQ3	DE000UR0CGR1	DE000UR0CGS9	DE000UR0CGT7
DE000UR0CGU5	DE000UR0CGV3	DE000UR0CGW1	DE000UR0CGX9	DE000UR0CGY7	DE000UR0CGZ4	DE000UR0CH06	DE000UR0CH14	DE000UR0CH22	DE000UR0CH30
DE000UR0CH48	DE000UR0CH55	DE000UR0CH63	DE000UR0CH71	DE000UR0CH89	DE000UR0CH97	DE000UR0CHA5	DE000UR0CHB3	DE000UR0CHC1	DE000UR0CHD9
DE000UR0CHE7	DE000UR0CHF4	DE000UR0CHG2	DE000UR0CHH0	DE000UR0CHJ6	DE000UR0CHK4	DE000UR0CHL2	DE000UR0CHM0	DE000UR0CHN8	DE000UR0CHP3
DE000UR0CHQ1	DE000UR0CHR9	DE000UR0CHS7	DE000UR0CHT5	DE000UR0CHU3	DE000UR0CHV1	DE000UR0CHW9	DE000UR0CHX7	DE000UR0CHY5	DE000UR0CHZ2
DE000UR0CJ04	DE000UR0CJ12	DE000UR0CJ20	DE000UR0CJ38	DE000UR0CJ46	DE000UR0CJ53	DE000UR0CJ61	DE000UR0CJ79	DE000UR0CJ87	DE000UR0CJ95
DE000UR0CJA1	DE000UR0CJB9	DE000UR0CJC7	DE000UR0CJD5	DE000UR0CJE3	DE000UR0CJF0	DE000UR0CJG8	DE000UR0CJH6	DE000UR0CJJ2	DE000UR0CJK0
DE000UR0CJL8	DE000UR0CJM6	DE000UR0CJN4	DE000UR0CJP9	DE000UR0CJQ7	DE000UR0CJR5	DE000UR0CJS3	DE000UR0CJT1	DE000UR0CJU9	DE000UR0CJV7
DE000UR0CJW5	DE000UR0CJX3	DE000UR0CJY1	DE000UR0CJZ8	DE000UR0CK01	DE000UR0CK35	DE000UR0CK43	DE000UR0CK50	DE000UR0CK68	DE000UR0CK76
DE000UR0CK84	DE000UR0CK92	DE000UR0CKA9	DE000UR0CKC5	DE000UR0CKD3	DE000UR0CKE1	DE000UR0CKF8	DE000UR0CKG6	DE000UR0CKH4	DE000UR0CKJ0
DE000UR0CKK8	DE000UR0CKL6	DE000UR0CKM4	DE000UR0CKN2	DE000UR0CKP7	DE000UR0CKQ5	DE000UR0CKR3	DE000UR0CKS1	DE000UR0BWL3	DE000UR0BWM1
DE000UR0BWN9	DE000UR0BWP4	DE000UR0C8F6	DE000UR0C8G4	DE000UR0C8H2	DE000UR0C8J8	DE000UR0C8K6	DE000UR0C8L4	DE000UR0C8M2	DE000UR0C8N0

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

DE000UR0C8P5	DE000UR0C8Q3	DE000UR0C8R1	DE000UR0C8S9	DE000UR0C8T7	DE000UR0C8U5	DE000UR0C8V3	DE000UR0C8W1	DE000UR0C8X9	DE000UR0C8Y7
DE000UR0C929	DE000UR0C937	DE000UR0C945	DE000UR0C952	DE000UR0C960	DE000UR0C978	DE000UR0C986	DE000UR0C994	DE000UR0C9A5	DE000UR0C9B3
DE000UR0C9C1	DE000UR0C9D9	DE000UR0C9E7	DE000UR0C9F4	DE000UR0C9G2	DE000UR0C9H0	DE000UR0C9J6	DE000UR0C9K4	DE000UR0C9L2	DE000UR0C9M0
DE000UR0C9P3	DE000UR0C9Q1	DE000UR0C9R9	DE000UR0C9S7	DE000UR0C9T5	DE000UR0C9U3	DE000UR0C9V1	DE000UR0C9W9	DE000UR0C9X7	DE000UR0C9Y5
DE000UR0C9Z2	DE000UR0CA03	DE000UR0CA11	DE000UR0CA29	DE000UR0CA37	DE000UR0CA45	DE000UR0CA52	DE000UR0CA60	DE000UR0CA78	DE000UR0CA86
DE000UR0CA94	DE000UR0CAA0	DE000UR0CAB8	DE000UR0CAC6	DE000UR0CAD4	DE000UR0CAE2	DE000UR0CAF9	DE000UR0CAG7	DE000UR0CAH5	DE000UR0CAJ1
DE000UR0CAK9	DE000UR0CAL7	DE000UR0CAM5	DE000UR0CAN3	DE000UR0CAP8	DE000UR0CAQ6	DE000UR0CAR4	DE000UR0CAS2	DE000UR0CAT0	DE000UR0CAU8
DE000UR0CAV6	DE000UR0CAW4	DE000UR0CAX2	DE000UR0CAY0	DE000UR0CAZ7	DE000UR0CB02	DE000UR0CB10	DE000UR0CB28	DE000UR0CB36	DE000UR0CB44
DE000UR0CB51	DE000UR0CB69	DE000UR0CB77	DE000UR0CB85	DE000UR0CB93	DE000UR0CBA8	DE000UR0CBB6	DE000UR0CBC4	DE000UR0CBD2	DE000UR0CBE0
DE000UR0CBF7	DE000UR0CBG5	DE000UR0CBH3	DE000UR0CBJ9	DE000UR0CBK7	DE000UR0CBL5	DE000UR0CBM3	DE000UR0CBN1	DE000UR0CBP6	DE000UR0CBQ4
DE000UR0CBR2	DE000UR0CBS0	DE000UR0CBT8	DE000UR0CBU6	DE000UR0CBV4	DE000UR0CBW2	DE000UR0CBX0	DE000UR0CBY8	DE000UR0CBZ5	DE000UR0CC01
DE000UR0CC19	DE000UR0CC27	DE000UR0CC35	DE000UR0CC43	DE000UR0CC50	DE000UR0CC68	DE000UR0CC76	DE000UR0CC84	DE000UR0CC92	DE000UR0CCA6
DE000UR0CCB4	DE000UR0CCC2	DE000UR0CCD0	DE000UR0CCG3	DE000UR0CCH1	DE000UR0CCJ7	DE000UR0CCK5	DE000UR0CCL3	DE000UR0CCM1	DE000UR0CCN9
DE000UR0CCP4	DE000UR0CCQ2	DE000UR0CCR0	DE000UR0CCS8	DE000UR0CCT6	DE000UR0CCU4	DE000UR0CCV2	DE000UR0CCW0	DE000UR0CCX8	DE000UR0CCY6
DE000UR0CCZ3	DE000UR0CD00	DE000UR0CD18	DE000UR0CD26	DE000UR0CD34	DE000UR0CD42	DE000UR0CD59	DE000UR0CD67	DE000UR0CD75	DE000UR0CD83
DE000UR0CD91	DE000UR0CDA4	DE000UR0CDB2	DE000UR0CDC0	DE000UR0CDD8	DE000UR0CDE6	DE000UR0CDF3	DE000UR0CDG1	DE000UR0CDH9	DE000UR0CDK3
DE000UR0CDL1	DE000UR0CDM9	DE000UR0CDP2	DE000UR0CDQ0	DE000UR0CDR8	DE000UR0CDS6	DE000UR0CDT4	DE000UR0CDU2	DE000UR0CDV0	DE000UR0CDW8
DE000UR0CDX6	DE000UR0CDY4	DE000UR0CDZ1	DE000UR0CE09	DE000UR0CE17	DE000UR0CE25	DE000UR0CE33	DE000UR0CE41	DE000UR0CE58	DE000UR0CE66
DE000UR0CE74	DE000UR0CE82	DE000UR0CEB0	DE000UR0CEC8	DE000UR0CED6	DE000UR0CEE4	DE000UR0CEF1	DE000UR0CEG9	DE000UR0CEH7	DE000UR0CEJ3
DE000UR0CEK1	DE000UR0CEL9	DE000UR0CEM7	DE000UR0CEN5	DE000UR0CEP0	DE000UR0CEQ8	DE000UR0CER6	DE000UR0CES4	DE000UR0CET2	DE000UR0CEU0
DE000UR0CEV8	DE000UR0CEW6	DE000UR0CEX4	DE000UR0CEY2	DE000UR0CEZ9	DE000UR0CF08	DE000UR0CF16	DE000UR0CF24	DE000UR0CF32	DE000UR0CF40
DE000UR0CF57	DE000UR0CF65	DE000UR0CF73	DE000UR0CF81	DE000UR0CF99	DE000UR0CFA9	DE000UR0CFB7	DE000UR0CFC5	DE000UR0CFD3	DE000UR0CFH5
DE000UR0CFW1	DE000UR0CFW9	DE000UR0CFL7	DE000UR0CFM5	DE000UR0CFN3	DE000UR0CFP8	DE000UR0CFQ6	DE000UR0CFR4	DE000UR0CFS2	DE000UR0CFW0
DE000UR0CFW8	DE000UR0CFW6	DE000UR0CFW4	DE000UR0CFW2	DE000UR0CFW0	DE000UR0CFW7	DE000UR0EX04	DE000UR0EX12	DE000UR0EX20	DE000UR0EX38
DE000UR0EX46	DE000UR0EX53	DE000UR0EX61	DE000UR0EX79	DE000UR0EX87	DE000UR0EX95	DE000UR0EXA8	DE000UR0EXB6	DE000UR0EXC4	DE000UR0EXD2
DE000UR0EXE0	DE000UR0EXF7	DE000UR0EXG5	DE000UR0EXH3	DE000UR0EXJ9	DE000UR0EXK7	DE000UR0EXL5	DE000UR0EXM3	DE000UR0EXN1	DE000UR0EXP6

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot

DE000UR0EXQ4	DE000UR0EXR2	DE000UR0EXS0	DE000UR0EXT8	DE000UR0Q8X3	DE000UR0Q8Y1	DE000UR0Q8Z8	DE000UR0Q903	DE000UR0Q911	DE000UR0Q929
DE000UR0Q937	DE000UR0Q945	DE000UR0Q952	DE000UR0Q960	DE000UR0Q978	DE000UR0Q986	DE000UR0Q994	DE000UR0Q9A9	DE000UR0Q9B7	DE000UR0Q9C5
DE000UR0Q9D3	DE000UR0Q9E1	DE000UR0Q9F8	DE000UR0Q9G6	DE000UR0Q9H4	DE000UR0Q9J0	DE000UR0Q9K8	DE000UR0Q9L6	DE000UR0Q9M4	DE000UR0Q9N2
DE000UR0Q9P7	DE000UR0Q9Q5	DE000UR0Q9S1	DE000UR0Q9T9	DE000UR0Q9U7	DE000UR0Q9V5	DE000UR0Q1E8	DE000UR0Q1F5	DE000UR0Q1G3	DE000UR0Q2J5
DE000UR0Q2K3	DE000UR0Q2L1	DE000UR0Q2M9	DE000UR0Q2N7	DE000UR0Q2P2	DE000UR0Q2Q0	DE000UR0Q2R8	DE000UR0Q2S6	DE000UR0Q2T4	DE000UR0Q2U2
DE000UR0Q2V0	DE000UR0Q9W3	DE000UR0Q9X1	DE000UR0Q9Y9	DE000UR0Q9Z6	DE000UR0QA07	DE000UR0QA15	DE000UR0QA23	DE000UR0QA31	DE000UR0QA49
DE000UR0QA56	DE000UR0QA64	DE000UR0QA72	DE000UR0QA80	DE000UR0QA98	DE000UR0QAA0	DE000UR0QAB8	DE000UR0QAG7	DE000UR0QAH5	DE000UR0QAJ1
DE000UR0QAK9	DE000UR0QAL7	DE000UR0QAM5	DE000UR0QAN3	DE000UR0QAP8	DE000UR0QAP6	DE000UR0QAR4	DE000UR0QAS2	DE000UR0QAT0	DE000UR0QAU8
DE000UR0QAV6	DE000UR0QAW4	DE000UR0QAX2	DE000UR0QAZ7	DE000UR0QB06	DE000UR0QB14	DE000UR0QB22	DE000UR0QB30	DE000UR0QB48	DE000UR0QB55
DE000UR0QB63	DE000UR0QB71	DE000UR0QB89	DE000UR0QB97	DE000UR0QBA8	DE000UR0QBB6	DE000UR0QBC4	DE000UR0QBD2	DE000UR0QBE0	DE000UR0QBF7
DE000UR0QBG5	DE000UR0QBH3	DE000UR0QBJ9	DE000UR0QBK7	DE000UR0QBL5	DE000UR0QBM3	DE000UR0QBN1	DE000UR0QBP6	DE000UR0QBQ4	DE000UR0QBR2
DE000UR0QBS0	DE000UR0QBT8	DE000UR0QBU6	DE000UR0QBV4	DE000UR0QBW2	DE000UR0QBX0	DE000UR0QBY8	DE000UR0QBZ5	DE000UR0QC05	DE000UR0QC13
DE000UR0QC21	DE000UR0QC39	DE000UR0QC47	DE000UR0QC54	DE000UR0QC62	DE000UR0QC70	DE000UR0QC88	DE000UR0QC96	DE000UR0SBV0	DE000UR0SBW8
DE000UR10AU4	DE000UR10AW0	DE000UR10AX8	DE000UR10AY6	DE000UR10AZ3	DE000UR10B02	DE000UR10B10	DE000UR10B28	DE000UR10B36	DE000UR10B44
DE000UR10B51	DE000UR10B69	DE000UR10B77	DE000UR10B85	DE000UR10AB4	DE000UR10AC2	DE000UR10AD0	DE000UR10AE8	DE000UR10AF5	DE000UR10AG3
DE000UR10AJ7	DE000UR10AK5	DE000UR10AL3	DE000UR10AM1	DE000UR10AN9	DE000UR10AP4	DE000UR10AQ2	DE000UR10AR0	DE000UR10AS8	DE000UR10AT6
DE000UR11V64	DE000UR11V72	DE000UR11V80	DE000UR1B5Y3	DE000UR1B5Z0	DE000UR1B606	DE000UR1B614	DE000UR1B622	DE000UR1B630	DE000UR1B648
DE000UR1B655	DE000UR1B663	DE000UR1B671	DE000UR1B689	DE000UR1B697	DE000UR19DU9	DE000UR19DV7	DE000UR19DW5	DE000UR19DX3	DE000UR19DY1
DE000UR19DZ8	DE000UR19E00	DE000UR19E18	DE000UR19E26	DE000UR19E34	DE000UR19E42	DE000UR19E59	DE000UR19E67	DE000UR19E75	DE000UR19E83
DE000UR19E91	DE000UR19EA9	DE000UR19EB7	DE000UR19EC5	DE000UR19ED3	DE000UR19EE1	DE000UR19EF8	DE000UR19EG6	DE000UR19EH4	DE000UR19EJ0
DE000UR19EK8	DE000UR19EL6	DE000UR19EM4	DE000UR19EN2	DE000UR19EP7	DE000UR19EQ5	DE000UR19ER3	DE000UR19ES1	DE000UR19ET9	DE000UR19EU7
DE000UR19EV5	DE000UR19EW3	DE000UR19EX1	DE000UR19EY9	DE000UR19EZ6	DE000UR19F09	DE000UR19F17	DE000UR19F25	DE000UR19F33	DE000UR19F41
DE000UR19F58	DE000UR19F66	DE000UR19F74	DE000UR19F82	DE000UR19F90	DE000UR19FA6	DE000UR19FB4	DE000UR19FC2	DE000UR19FD0	DE000UR19FE8
DE000UR19FF5	DE000UR19FG3	DE000UR19FH1	DE000UR19FJ7	DE000UR19FK5	DE000UR19FL3	DE000UR19FM1	DE000UR19FN9	DE000UR19FP4	DE000UR19FQ2
DE000UR19FR0	DE000UR19FS8	DE000UR19FT6	DE000UR19FU4	DE000UR19FV2	DE000UR19FW0	DE000UR19FX8	DE000UR19FY6	DE000UR1CZV1	DE000UR1CZW9
DE000UR1CZX7	DE000UR1CZY5	DE000UR1CZZ2	DE000UR1D008	DE000UR1D016	DE000UR1D024	DE000UR1D032	DE000UR1D040	DE000UR1D057	DE000UR1D065

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

DE000UR1D073	DE000UR1D081	DE000UR1D099	DE000UR1D0A2	DE000UR1D0B0	DE000UR1D0C8	DE000UR1D0D6	DE000UR1D0E4	DE000UR1D0F1	DE000UR1D0G9
DE000UR1D0H7	DE000UR1D0J3	DE000UR1D0K1	DE000UR1D0P1	DE000UR1D0Q9	DE000UR1D0R7	DE000UR1D0S5	DE000UR1E9G9	DE000UR1E9M7	DE000UR1E9N5
DE000UR1E9P0	DE000UR1E9Q8	DE000UR1E9R6	DE000UR1E9S4	DE000UR1EA42	DE000UR1EAM9	DE000UR1EAQ0	DE000UR1EAT4	DE000UR1EAX6	DE000UR1EB74
DE000UR1E337	DE000UR1E345	DE000UR1E352	DE000UR1E360	DE000UR1E378	DE000UR1E386	DE000UR1E394	DE000UR1E3A5	DE000UR1E3B3	DE000UR1E3C1
DE000UR1E3D9	DE000UR1E3E7	DE000UR1E3F4	DE000UR1E3G2	DE000UR1E3H0	DE000UR1E3J6	DE000UR1E3K4	DE000UR1E3L2	DE000UR1E3M0	DE000UR1E3N8
DE000UR1E3P3	DE000UR1E3Q1	DE000UR1E3R9	DE000UR1E3S7	DE000UR1E3T5	DE000UR1E3U3	DE000UR1E3V1	DE000UR1E3W9	DE000UR1E3X7	DE000UR1E3Y5
DE000UR1E3Z2	DE000UR1E402	DE000UR1E410	DE000UR1E428	DE000UR1E436	DE000UR1E444	DE000UR1E451	DE000UR1E469	DE000UR1E477	DE000UR1E485
DE000UR1E493	DE000UR1E4A3	DE000UR1E4B1	DE000UR1E4C9	DE000UR1E4D7	DE000UR1E4E5	DE000UR1ERE0	DE000UR1ERF7	DE000UR1ERG5	DE000UR1ERH3
DE000UR1ERJ9	DE000UR1ERK7	DE000UR1ERL5	DE000UR1ETE6	DE000UR1ETF3	DE000UR1ETG1	DE000UR1ETH9	DE000UR1EU06	DE000UR1EU14	DE000UR1EU22
DE000UR1EU30	DE000UR1EU48	DE000UR1EU55	DE000UR1EU63	DE000UR1EU71	DE000UR1EU89	DE000UR1EU97	DE000UR1EUA2	DE000UR1EUB0	DE000UR1EUC8
DE000UR1EQP8	DE000UR1EQQ6	DE000UR1EQR4	DE000UR1EQS2	DE000UR1EQT0	DE000UR1EQU8	DE000UR1EQV6	DE000UR1EQW4	DE000UR1EQX2	DE000UR1EQY0
DE000UR1EQZ7	DE000UR1ER01	DE000UR1ER19	DE000UR1ER27	DE000UR1ER35	DE000UR1ER43	DE000UR1F680	DE000UR1F698	DE000UR1F6A7	DE000UR1F6B5
DE000UR1F6C3	DE000UR1F6D1	DE000UR1F6E9	DE000UR1F6F6	DE000UR1F6G4	DE000UR1F6H2	DE000UR1F6J8	DE000UR1F6K6	DE000UR1F6L4	DE000UR1F6M2
DE000UR1F6N0	DE000UR1F6P5	DE000UR1F6Q3	DE000UR1F6R1	DE000UR1F6S9	DE000UR1F6T7	DE000UR1F6U5	DE000UR1F6V3	DE000UR1F6W1	DE000UR1F6X9
DE000UR1F6Y7	DE000UR1F6Z4	DE000UR1F706	DE000UR1F714	DE000UR1F722	DE000UR1F730	DE000UR1F748	DE000UR1F755	DE000UR1F763	DE000UR1F771
DE000UR1F789	DE000UR1F797	DE000UR1F7A5	DE000UR1F7B3	DE000UR1F7C1	DE000UR1F7D9	DE000UR1F7E7	DE000UR1F7F4	DE000UR1F7G2	DE000UR1F7H0
DE000UR1F7J6	DE000UR1F7K4	DE000UR1F7L2	DE000UR1F7M0	DE000UR1F7N8	DE000UR1F7P3	DE000UR1F7Q1	DE000UR1F7R9	DE000UR1F7S7	DE000UR1F7T5
DE000UR1F7U3	DE000UR1F7V1	DE000UR1F7W9	DE000UR1F7X7	DE000UR1F7Y5	DE000UR1F7Z2	DE000UR1F805	DE000UR1F813	DE000UR1F821	DE000UR1F839
DE000UR1F847	DE000UR1F854	DE000UR1F862	DE000UR1F870	DE000UR1F888	DE000UR1F896	DE000UR1F8A3	DE000UR1F8B1	DE000UR1F8C9	DE000UR1F8D7
DE000UR1F8E5	DE000UR1F8F2	DE000UR1F8G0	DE000UR1F8H8	DE000UR1F8J4	DE000UR1F8K2	DE000UR1F8L0	DE000UR1F8M8	DE000UR1F8N6	DE000UR1F8P1
DE000UR1F8Q9	DE000UR1F8R7	DE000UR1F8S5	DE000UR1F8T3	DE000UR1F8U1	DE000UR1F8V9	DE000UR1F8W7	DE000UR1F8X5	DE000UR1F8Y3	DE000UR1F8Z0
DE000UR1F904	DE000UR1F912	DE000UR1F920	DE000UR1F5Z6	DE000UR1F607	DE000UR1F615	DE000UR1F623	DE000UR1F631	DE000UR1F649	DE000UR1F656
DE000UR1F664	DE000UR1F672	DE000UR1EX03	DE000UR1EX11	DE000UR1EX29	DE000UR1EYM9	DE000UR1EX45	DE000UR1EX52	DE000UR1EX60	DE000UR1EX78
DE000UR1EX86	DE000UR1EX94	DE000UR1EXA6	DE000UR1EXB4	DE000UR1EXC2	DE000UR1EXD0	DE000UR1EXE8	DE000UR1EXF5	DE000UR1EXG3	DE000UR1EXH1
DE000UR1EXJ7	DE000UR1EXK5	DE000UR1EXL3	DE000UR1EXM1	DE000UR1EXN9	DE000UR1EXP4	DE000UR1EXQ2	DE000UR1EXR0	DE000UR1EXS8	DE000UR1EXT6
DE000UR1EXU4	DE000UR1EXV2	DE000UR1EXW0	DE000UR1EXX8	DE000UR1EXY6	DE000UR1EXZ3	DE000UR1EY02	DE000UR1EY10	DE000UR1EY28	DE000UR1EY36

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000UR1EY44	DE000UR1EY51	DE000UR1EY69	DE000UR1EY77	DE000UR1EY85	DE000UR1EY93	DE000UR1EYA4	DE000UR1EYB2	DE000UR1EYC0	DE000UR1EYD8
DE000UR1EYE6	DE000UR1EYF3	DE000UR1EYG1	DE000UR1EYH9	DE000UR1EYP2	DE000UR1EYQ0	DE000UR1EYR8	DE000UR1EYS6	DE000UR1EYT4	DE000UR1EYU2
DE000UR1EYV0	DE000UR1EYW8	DE000UR1EYX6	DE000UR1EYY4	DE000UR1EYZ1	DE000UR1EZ01	DE000UR1EZ19	DE000UR1EZ27	DE000UR1EZ35	DE000UR1EZ43
DE000UR1EZ50	DE000UR1EZ68	DE000UR1EZ76	DE000UR1EZ84	DE000UR1EZ92	DE000UR1EZA1	DE000UR1EZB9	DE000UR1EYC7	DE000UR1EZD5	DE000UR1EZE3
DE000UR1EZF0	DE000UR1EZG8	DE000UR1EZH6	DE000UR1EZJ2	DE000UR1EZX0	DE000UR1FD14	DE000UR1FD22	DE000UR1FD30	DE000UR1FD48	DE000UR1FD55
DE000UR1FD63	DE000UR1FD71	DE000UR1FD89	DE000UR1FD97	DE000UR1FDA5	DE000UR1FDB3	DE000UR1FDC1	DE000UR1FDD9	DE000UR1FDE7	DE000UR1FDF4
DE000UR1FDG2	DE000UR1FDH0	DE000UR1FDJ6	DE000UR1FDK4	DE000UR1FDL2	DE000UR1FDM0	DE000UR1FDN8	DE000UR1FDP3	DE000UR1FDQ1	DE000UR1FDR9
DE000UR1FDS7	DE000UR1FDT5	DE000UR1FDU3	DE000UR1FDV1	DE000UR1FDW9	DE000UR1FDX7	DE000UR1FDY5	DE000UR1FDZ2	DE000UR1FE05	DE000UR1FE13
DE000UR1FE21	DE000UR1FE39	DE000UR1FE47	DE000UR1FE54	DE000UR1FE62	DE000UR1FE70	DE000UR1FE88	DE000UR1FE96	DE000UR1FEA3	DE000UR1FEB1
DE000UR1FEC9	DE000UR1FED7	DE000UR1FEE5	DE000UR1FEF2	DE000UR1FEG0	DE000UR1FEH8	DE000UR1FEJ4	DE000UR1FEK2	DE000UR1FEL0	DE000UR1FEM8
DE000UR1FEN6	DE000UR1FEP1	DE000UR1FEQ9	DE000UR1FER7	DE000UR1FES5	DE000UR1FET3	DE000UR1FEU1	DE000UR1FEV9	DE000UR1FEW7	DE000UR1FEX5
DE000UR1FEY3	DE000UR1FEZ0	DE000UR1FF04	DE000UR1FF12	DE000UR1FF20	DE000UR1FF38	DE000UR1FF46	DE000UR1FF53	DE000UR1FF61	DE000UR1FF79
DE000UR1FF87	DE000UR1FF95	DE000UR1FFA0	DE000UR1FFB8	DE000UR1FFC6	DE000UR1FFD4	DE000UR1FFE2	DE000UR1FFF9	DE000UR1FFG7	DE000UR1FFH5
DE000UR1FFJ1	DE000UR1FFK9	DE000UR1FFL7	DE000UR1FFM5	DE000UR1FFN3	DE000UR1FFP8	DE000UR1FFQ6	DE000UR1FFR4	DE000UR1FFS2	DE000UR1FFT0
DE000UR1FFU8	DE000UR1FFV6	DE000UR1FFW4	DE000UR1FFX2	DE000UR1H0H3	DE000UR1H0J9	DE000UR1H0K7	DE000UR1H0L5	DE000UR1H0M3	DE000UR1H0N1
DE000UR1JZ63	DE000UR1JZ71	DE000UR1JZ89	DE000UR1JZC6	DE000UR1JZD4	DE000UR1JZE2	DE000UR1JZF9	DE000UR1JZG7	DE000UR1JZH5	DE000UR1LDG0
DE000UR1LDH8	DE000UR1LDJ4	DE000UR1LDK2	DE000UR1LDL0	DE000UR1LDM8	DE000UR1LDN6	DE000UR1LDP1	DE000UR1LDQ9	DE000UR1LDR7	DE000UR1LDS5
DE000UR1LDC9	DE000UR1LDD7	DE000UR1LDE5	DE000UR1LDF2	DE000UR1ILM56	DE000UR1ILM64	DE000UR1ILM72	DE000UR1ILM80	DE000UR1ILM98	DE000UR1ILMA4
DE000UR1LMB2	DE000UR1LMC0	DE000UR1LMD8	DE000UR1LME6	DE000UR1ILMF3	DE000UR1ILMG1	DE000UR1ILMH9	DE000UR1ILMJ5	DE000UR1ILMK3	DE000UR1ILML1
DE000UR1LMM9	DE000UR1LMN7	DE000UR1LMP2	DE000UR1ILMQ0	DE000UR1ILMR8	DE000UR1ILMS6	DE000UR1ILMT4	DE000UR1ILMU2	DE000UR1ILMV0	DE000UR1ILMW8
DE000UR1ILMX6	DE000UR1ILMY4	DE000UR1ILMZ1	DE000UR1ILN06	DE000UR1ILN14	DE000UR1ILN22	DE000UR1ILN30	DE000UR1ILN48	DE000UR1ILN55	DE000UR1ILN63
DE000UR1ILN71	DE000UR1ILN89	DE000UR1ILN97	DE000UR1ILNA2	DE000UR1ILNB0	DE000UR1ILNC8	DE000UR1LND6	DE000UR1ILNE4	DE000UR1ILNF1	DE000UR1ILNG9
DE000UR1ILNH7	DE000UR1ILNJ3	DE000UR1ILNK1	DE000UR1ILNL9	DE000UR1ILNM7	DE000UR1ILNN5	DE000UR1ILNP0	DE000UR1ILNQ8	DE000UR1ILNR6	DE000UR1ILNS4
DE000UR1ILNT2	DE000UR1ILNU0	DE000UR1ILNV8	DE000UR1ILNW6	DE000UR1ILNX4	DE000UR1ILNY2	DE000UR1ILNZ9	DE000UR1ILP04	DE000UR1ILP12	DE000UR1ILP20
DE000UR1ILP38	DE000UR1ILP46	DE000UR1ILP53	DE000UR1ILP61	DE000UR1ILP79	DE000UR1ILP87	DE000UR1ILP95	DE000UR1ILPA7	DE000UR1ILPB5	DE000UR1ILPC3
DE000UR1ILPD1	DE000UR1ILPE9	DE000UR1ILPF6	DE000UR1ILPG4	DE000UR1ILPH2	DE000UR1ILPJ8	DE000UR1ILPK6	DE000UR1ILPL4	DE000UR1ILPM2	DE000UR1ILN0F9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000UR1N0G7	DE000UR1N0H5	DE000UR213B3	DE000UR213C1	DE000UR213D9	DE000UR213E7	DE000UR213F4	DE000UR213G2	DE000UR213H0	DE000UR200C8
DE000UR200D6	DE000UR200E4	DE000UR200F1	DE000UR200G9	DE000UR200H7	DE000UR200J3	DE000UR200K1	DE000UR200L9	DE000UR200M7	DE000UR200N5
DE000UR200P0	DE000UR200Q8	DE000UR200R6	DE000UR200S4	DE000UR200T2	DE000UR200U0	DE000UR200V8	DE000UR200W6	DE000UR200X4	DE000UR200Y2
DE000UR200Z9	DE000UR20106	DE000UR20114	DE000UR20122	DE000UR20130	DE000UR20148	DE000UR20155	DE000UR20163	DE000UR20171	DE000UR20189
DE000UR20197	DE000UR201A0	DE000UR201B8	DE000UR201C6	DE000UR201D4	DE000UR201E2	DE000UR201F9	DE000UR213J6	DE000UR213K4	DE000UR213L2
DE000UR213M0	DE000UR213N8	DE000UR213P3	DE000UR2G8K0	DE000UR2G8L8	DE000UR2G8M6	DE000UR2G8N4	DE000UR2G8P9	DE000UR2G8Q7	DE000UR2G8R5
DE000UR2G8S3	DE000UR2G8T1	DE000UR2G8U9	DE000UR2G8V7	DE000UR2G8W5	DE000UR2G8X3	DE000UR2G7N6	DE000UR2G7P1	DE000UR2G7Q9	DE000UR2G7R7
DE000UR2G7S5	DE000UR2G7T3	DE000UR2G7U1	DE000UR2G7V9	DE000UR2G7W7	DE000UR2G7X5	DE000UR2G7Y3	DE000UR2G7Z0	DE000UR2G801	DE000UR2G819
DE000UR2G827	DE000UR2G835	DE000UR2G843	DE000UR2G850	DE000UR2G868	DE000UR2G876	DE000UR2G884	DE000UR2G892	DE000UR2G8A1	DE000UR2G8B9
DE000UR2G8C7	DE000UR2G8D5	DE000UR2G8E3	DE000UR2G8F0	DE000UR2G8G8	DE000UR2G8H6	DE000UR2G8J2	DE000UR25VG7	DE000UR25VH5	DE000UR25VJ1
DE000UR25VK9	DE000UR25VL7	DE000UR25VM5	DE000UR25VN3	DE000UR25VP8	DE000UR25VQ6	DE000UR25VR4	DE000UR25VS2	DE000UR25VT0	DE000UR25VU8
DE000UR25VV6	DE000UR25VW4	DE000UR25VX2	DE000UR25VY0	DE000UR25VZ7	DE000UR25W00	DE000UR25W18	DE000UR25W26	DE000UR25W34	DE000UR25W42
DE000UR25W59	DE000UR25W67	DE000UR25W75	DE000UR25W83	DE000UR25QV6	DE000UR25QW4	DE000UR25QX2	DE000UR25V19	DE000UR25V27	DE000UR25V35
DE000UR25V43	DE000UR25V50	DE000UR25V68	DE000UR25V76	DE000UR25V84	DE000UR25V92	DE000UR25VA0	DE000UR25VB8	DE000UR25VC6	DE000UR25VD4
DE000UR25VE2	DE000UR25VF9	DE000UR25QY0	DE000UR25QZ7	DE000UR25R07	DE000UR25R15	DE000UR2TEW6	DE000UR2TEX4	DE000UR2TEY2	DE000UR2TEZ9
DE000UR2TF07	DE000UR2TF15	DE000UR2TF23	DE000UR2TF31	DE000UR2TF49	DE000UR2TF56	DE000UR2TF64	DE000UR2TF72	DE000UR2TF80	DE000UR2TEN5
DE000UR2TEP0	DE000UR2TEQ8	DE000UR2TER6	DE000UR2TES4	DE000UR2TET2	DE000UR2TEU0	DE000UR2TEV8	DE000UR2TF98	DE000UR2TFA9	DE000UR2TFB7
DE000UR2TFC5	DE000UR2TFD3	DE000UR2TFE1	DE000UR2TFF8	DE000UR2TFG6	DE000UR2TFH4	DE000UR2TFJ0	DE000UR2TFK8	DE000UR2TFL6	DE000UR2TFM4
DE000UR2TFN2	DE000UR2TFP7	DE000UR2TFQ5	DE000UR2TFR3	DE000UR2TFS1	DE000UR2TFT9	DE000UR2TFU7	DE000UR2TFV5	DE000UR2TFW3	DE000UR2TFX1
DE000UR2TFY9	DE000UR2TFZ6	DE000UR2TG06	DE000UR2TG14	DE000UR2TG22	DE000UR2TG30	DE000HVB8HC7	DE000HVB8FY5	DE000HVB8N91	DE000HVB7Z07
DE000HVB87Z8	DE000HVB8BU2	DE000HVB7P90	DE000HV4XM74	DE000HV4Y231	DE000HV4YJF7	DE000HV4YMY2	DE000HV4YS36	DE000HV4Y694	DE000HVB7EJ1
DE000HV4Y9R8	DE000HVB7JX1	DE000HV4YES1	DE000HV4Z808	DE000HV4ZBK1	DE000HV4ZJ28	DE000HV4ZQ11	DE000UN92252	DE000UN94KP6	DE000HV4YWL8
DE000UN97798	DE000HV4Z1J1	DE000UN97PN3	DE000HV4Z5U9	DE000HVB83P8	DE000HVB79E0	DE000HVB77F7	DE000HVB73Z8	DE000UN9JZT7	DE000UN9JZU5
DE000UN9JZV3	DE000UN9JZW1	DE000UN9JZX9	DE000UN9JZY7	DE000UN9JZZ4	DE000UN9K000	DE000UN9K018	DE000UN9K026	DE000UN9K034	DE000HVB4BY3
DE000HW1GAC5	DE000HR67CP7	DE000HR67CS1	DE000HR67CV5	DE000HR67CX1	DE000HR67CY9	DE000HR67CZ6	DE000HR67D09	DE000HY41P23	DE000HY816C9
DE000HVB5PL7	DE000HVB8EG5	DE000HVB4GT2	DE000UG2Y9Z7	DE000UG2YA08	DE000UG2YA32	DE000UN43AW0	DE000UN43AX8	DE000UN43AY6	DE000HB1JBB4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ07M68	DE000HZ9GES3	DE000HW6C025	DE000HV4XGH1	DE000HV4XQ96	DE000HVB7HD7	DE000HVB7P82	DE000HVB12Y9	DE000HV4XUM2	DE000HV4XX89
DE000HVB8F34	DE000HVB6820	DE000HVB64L7	DE000HVB7JA9	DE000HVB73Y1	DE000HV4YWM6	DE000HVB7NU9	DE000HV4YSC5	DE000HVB7NS3	DE000HVB7TR2
DE000HV4YJP6	DE000HV4YMX4	DE000HVB8321	DE000HVB8BV0	DE000HVB7JB7	DE000HVB7YY8	DE000HV4XQK4	DE000HVB87W5	DE000HVB6R24	DE000HVB6VG3
DE000HVB79D2	DE000HV4XQJ6	DE000HVB8H99	DE000HVB8MW5	DE000HV4XK76	DE000HV4YEK8	DE000HV4Y6L7	DE000HV4Y9Q0	DE000HVB7NL8	DE000HVB5Z82
DE000HVB7E44	DE000HVB7E36	DE000HVB4GL9	DE000HVB5TL9	DE000HVB9US4	DE000HVB8FQ1				

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.